



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

JUNI 2014
45. JAHRGANG

3/2014

S. 113–168

BRAK

MITTEILUNGEN

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
RA Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Der Partner für erfolgreiche
Rechtsanwälte
www.datev.de/anwalt

PROZESSFINANZIERUNG
ab 100.000 EUR Streitwert
www.roland-prozessfinanz.de



AKZENTE

A. C. Filges

Digital und trotzdem sicher

AUFSÄTZE

S. Offermann-Burckart

Aktuelles zum Thema Fachanwaltschaft – Entscheidungen und Diskussionen der Satzungsversammlung

M. Krenzler

Anmerkungen zu den Entscheidungen des BSG zur Befreiung von Syndikusanwälten

AUS DER ARBEIT DER BRAK

Mitglieder der RAKn und Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 5. Sitzung der 5. Satzungsversammlung

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BAYERISCHER AGH

Anwendung des anwaltlichen Berufsrechts auf anwaltliche Insolvenzverwalter

**Schwerpunktheft
Fachanwaltschaften**

Partner für Juristen

Online-Fortbildung von TeleLex

Mit Online-Fachseminaren von **DATEV und dem Verlag Dr. Otto-Schmidt**, durchgeführt von TeleLex, halten Sie Ihr Fachwissen immer aktuell – egal, ob Sie Ihren Fortbildungsbedarf abdecken wollen oder Ihre Fortbildungspflicht erfüllen müssen. Dafür stehen neben aktuellen Themen aus vielen Rechtsgebieten vor allem ein Team namhafter Kompetenzträger aus dem Berufsstand.



Rechtsanwalt
Prof. Dr.
Wolfgang Burandt



Rechtsanwalt
Uwe J. Scherf



Rechtsanwalt
Prof. Dr.
Volker Römermann



Rechtsanwalt
Gerhard Kaßing



Rechtsanwalt
Clemens Adori



Rechtsanwalt
Dr. Eike Bicker



Rechtsanwältin
Isabelle Menn



Dipl.-Ing.
Reinhold Goetz



Rechtsanwalt
Oliver Heinekamp



Notar
Dr. Eckhard
Wälzholz



- max. 2,5 Stunden Dauer
- am eigenen PC über Internet
- keine Reisekosten!
- Interaktionsmöglichkeit zwischen Teilnehmern und Referent, Fragen live oder per Chat
- personalisierter Fortbildungsnachweis mit Login-Daten
- Folienpräsentation vorab als PDF-Download

- Berufs-/Gebührenrecht
- Compliance
- Datenschutz/IT-Recht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Gesellschaftsrecht
- Insolvenzrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Urheberrecht

Besuchen
Sie uns am
Deutschen
Anwaltstag,
26.-28. Juni,
in Stuttgart
Stand H4
und
Stand H15

Alle Online-Seminare und Fachliteratur
finden Sie unter: www.telelex.de

INHALT

AKZENTE

A. C. Filges Digital und trotzdem sicher	113
--	-----

AUFSÄTZE

S. Offermann-Burckart Aktuelles zum Thema Fachanwaltschaft – Entscheidungen und Diskussionen der Satzungsversammlung	114
M. Quaas Das Fachanwaltskonzept der 2. Satzungsversammlung – Rückblick, Bestandsaufnahme und Ausblick	122
M. Möller Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz: Was ist eigentlich ein rechtsförmliches Verfahren? – Zu Bürglen, BRAK-Mitt. 2014, 16 ff.	125
M. Krenzler Anmerkungen zu den Entscheidungen des Bundessozialgerichts zur Befreiung von Syndikusanwälten	128
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	132

AUS DER ARBEIT DER BRAK

P. Fiebig Die BRAK in Berlin	138
H. Petersen Die BRAK in Brüssel	140
K. Ting-Winartho/V. Horrer/K. Wiese Die BRAK International	142
Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2014	143

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 5. Sitzung der 5. Satzungsversammlung	145
Nächste Sitzung der Satzungsversammlung	146

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

K. Greve Der Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht	146
S. C. Groppler Der neue § 15 FAO: 15 Zeitstunden und Ausweitung der Fortbildungsmöglichkeiten	147

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<i>Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite</i>	IV
---	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

BGH	18.2.2014	StB 8/13	Rechtswidrige Telefonüberwachung	148
AGH Berlin	21.2.2014	I AGH 14/13	Verspätet angezeigte Ausübung einer Nebentätigkeit	150
Bayerischer AGH	17.2.2014	BayAGH III - 4-5/13 (n.r.)	Anwendung des anwaltlichen Berufsrechts auf anwaltliche Insolvenzverwalter	152
LAG Köln	20.1.2014	6 Ta 329/13	Aufhebung der Beordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe (LS)	156

WERBUNG

BGH	6.11.2013	I ZR 147/12	Irreführende Kurzbezeichnung – Kooperation mit Wirtschaftsprüfer	156
-----	-----------	-------------	--	-----

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	10.3.2014	AnwZ (Brfg) 58/12	Besondere praktische Erfahrungen im Arbeitsrecht (LS)	158
-----	-----------	-------------------	---	-----

SOZIETÄTSRECHT

OLG Nürnberg	5.2.2014	12 W 351/14	Fassung des Eintrags einer „PartGmbH“ im Partnerschaftsregister (LS)	159
--------------	----------	-------------	--	-----

VERGÜTUNG

BGH	26.2.2014	XII ZB 499/11	Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Unterbevollmächtigten (LS)	159
BGH	28.1.2014	II ZB 13/13	Kostenerstattungsanspruch des sich im Spruchverfahren selbstvertretenden Rechtsanwalts (LS)	159
BGH	13.11.2013	X ZR 171/12	Vergütungsanspruch bei der Geltendmachung einer Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmusterverletzung (LS) (m. Anm. M. Möller)	159
BGH	12.9.2013	I ZB 39/13	Klageerhebung an einem dritten Ort (LS)	160
Bayerischer AGH	17.2.2014	BayAGH III - 4-7/13 (n.r.)	Unzulässige Verauslagung von Kosten für den Mandanten	160

ZULASSUNG

BGH	6.2.2014	AnwZ (Brfg) 83/13	Vermögensverfall trotz Immobilienvermögens	164
-----	----------	-------------------	--	-----

SONSTIGES

BVerfG	13.3.2014	2 BvR 974/12	Unzulässige Durchsuchung der Privatwohnung eines Prokuristen und Leiters der Rechtsabteilung (LS)	166
BGH	10.3.2014	AnwZ (Brfg) 67/12	Unzulässige Übertragung einer Verwaltungsaufgabe auf privatrechtliche Anwaltsvereine	166

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik
HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Presse Sprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 29 vom 1. 1. 2014

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 165.740 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IWW-Druckauflage 1. Quartal 2014: 165.220 Exemplare.

ISSN 0722-6934



16. bis 19. September 2014

Dienstag, 16. September

Eröffnungssitzung

Präsident des 70. Deutschen Juristentages
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen

Festansprache

Bundespräsident Joachim Gauck

Grußworte

Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas
Niedersächsischer Ministerpräsident
Stephan Weil, MdL
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover
Stefan Schostok

Mittwoch/Donnerstag, 17./18. September

Prozessrecht

Der Richter im Zivilprozess – Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?

Vorsitzender

Präsident des OLG

Dr. Peter Götz von Olenhusen, Celle

Stv. Vorsitzende

Ministerialdirektorin

Marie-Luise Graf-Schlicker, Berlin

Schriftführer

Richter am LG Dr. Michael Braukmann, Hildesheim

Gutachter

Prof. Dr. Graf-Peter Callies, Bremen

Referenten

Präsident des LG Michael Lotz, Heidelberg

Rechtsanwalt beim BGH

Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe

Arbeitsrecht

Stärkung der Tarifautonomie – Welche Änderungen des Tarifvertragsrechts empfehlen sich?

Vorsitzender

Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

Stv. Vorsitzende

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M., Bonn

Vors. Richter am BSG a.D.

Prof. Dr. Peter Udsching, Göttingen/Osnabrück

Schriftführer

Akad. Rat Dr. Clemens Höpfer, Köln

Gutachter

Vors. Richter am BAG a.D.

Prof. Klaus Bepler, Berlin/Halle

Referenten

Prof. Dr. Olaf Deinert, Göttingen

Prof. Dr. Richard Giesen, München

Strafrecht

Kultur, Religion, Strafrecht – Neue Herausforderungen in einer pluralistischen Gesellschaft

Vorsitzender

Prof. Dr. Helmut Satzger, München

Stv. Vorsitzende

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin

Vors. Richterin am BGH a.D.

Dr. Ingeborg Tepperwien, Berlin

Schriftführer

Akad. Rat Dr. Frank Zimmermann, München

Gutachterin

Prof. Dr. Tatjana Hörnle, Berlin

Referenten

Richter am BGH Prof. Dr. Henning Radtke,

Karlsruhe/Hannover

Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe

Richter des BVerfG Wilhelm Schluckebier, Karlsruhe

Öffentliches Recht

Neuordnung der Finanzbeziehungen – Aufgabengerechte Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen

Vorsitzende

Prof. Dr. Johanna Hey, Köln

Stv. Vorsitzende

Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer, Hannover

Vors. Richter am OVG

Prof. Dr. Max-Jürgen Seibert, Münster/Bonn

Schriftführer

Richter am FG Dr. Thomas Keß, Hannover

Gutachter

Akad. Rat Dr. Simon Kempny, LL.M., Köln

Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Heidelberg

Referenten

Prof. Dr. Lars P. Feld, Freiburg

Hauptgeschäftsführer

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin/Osnabrück

Thüringer Finanzminister Dr. Wolfgang Voß, Erfurt

Wirtschaftsrecht

Reform der Organhaftung? – Materielles Haftungsrecht und seine Durchsetzung in privaten und öffentlichen Unternehmen

Vorsitzender

Prof. Dr. Mathias Habersack, München

Stv. Vorsitzende

Chefsyndikus Rechtsanwalt Dr. Peter Hemeling, München

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Vetter, München

Schriftführer

Akad. Rat Dr. Max Foerster, LL.M., München

Gutachter

Prof. Dr. Gregor Bachmann, LL.M., Berlin

Referenten

Vorstandsmitglied Dr. Thomas Kremer, Bonn

Rechtsanwältin Dr. Viola Sailer-Coceani, München

Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Darmstadt

Urheberrecht

Urheberrecht in der digitalen Welt – Brauchen wir neue Regelungen zum Urheberrecht und dessen Durchsetzung?

Vorsitzender

Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M., Berlin

Stv. Vorsitzende

Notar Prof. Dr. Peter Rawert, LL.M., Hamburg/Kiel

Schriftführer

Lena Hocker, M. A., Berlin

Gutachter

Prof. Dr. Ansgar Ohly, LL.M., München

Referenten

Abteilungsleiter Rechtsanwalt Dr. Arnd Haller,

Hamburg

Prof. Dietmar Harhoff, Ph.D., München

Geschäftsführer Prof. Dr. Felix Hey, Köln

Recht mitgestalten.

Jetzt anmelden: www.djt.de



Freitag, 19. September

Forum Europa

Zukunftsfragen der Europäischen Union – Sicherung und Fortentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion

Leitung

Kammerpräsident am Gerichtshof der Europäischen Union Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas von Danwitz

Podium

Außenministerin der Hellenischen Republik a. D.

Dr. Theodora Bakoyannis

Richter des Bundesverfassungsgerichts

Prof. Dr. Peter Michael Huber

Vizepräsident des Gerichtshofes der Europäischen Union Prof. Dr. Koen Lenaerts

Bundesminister des Innern

Dr. Thomas de Maizière, MdB

Geschäftsführender Direktor des Europäischen

Stabilitätsmechanismus Klaus Regling

Fortbildungsnachweise

Die Teilnahme an den Fachveranstaltungen berechtigt zum Erwerb von Fortbildungsnachweisen für Fachanwälte im jeweiligen Rechtsgebiet. Darüber hinaus stellen die Abteilungen Fortbildungen im Sinne der Fortbildungsbescheinigung des DAV dar.

Tagungsort

HCC Hannover Congress Centrum

Theodor-Heuss-Platz 1–3, 30175 Hannover

Tagungsbeiträge

Mitglieder djt 150 Euro

Studenten und Referendare 30 Euro

Nichtmitglieder 250 Euro

Studenten und Referendare 60 Euro

Kontakt

Geschäftsstelle des 70. Deutschen Juristentages

Volgersweg 65, 30175 Hannover

Telefon +49 (0)511 347-3286, Fax -4256

hannover@djt.de, www.djt.de



Frisch geschärft für das nächste Gefecht.



Topaktuell

Kummer/Schäfer/Wagner **Insolvenz-anfechtung** Fallgruppenkommentar. Bearbeitet von RA Dr. Joachim Kummer, RA Berthold Schäfer und RA Dr. Eberhard Wagner, unter Mitarbeit von RA Werner Maier. 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 2014, 1.104 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,- €. ISBN 978-3-504-43008-5

Mit diesem Kommentar sind Insolvenzverwalter, beratend im Insolvenzrecht tätige Anwälte, Rechtspfleger und Insolvenzrichter bestens beraten. Zuverlässig, vollständig und ausführlich vermitteln Ihnen die Autoren – allesamt ausgewiesene Experten im Insolvenzrecht – ihr Wissen: Die Voraussetzungen, Wirkungen und Rechtsfolgen der hochkomplexen Materie. Die Verästelungen und Querbezüge zu anderen Rechtsgebieten. Die Details und Besonderheiten der einzelnen Anfechtungstatbestände und -erfordernisse.

Alles natürlich auf topaktuellem Stand und mit allerneuester Rechtsprechung wie z.B. die Entwicklungen bei mittelbaren Zuwendungen, beim Thema Gesellschafterdarlehen oder bei der Schenkungsanfechtung.

Kummer/Schäfer/Wagner Insolvenzanfechtung. Jetzt Probe lesen bei www.otto-schmidt.de

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Achtundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

BGBl. I v. 23.4.2014, S. 410

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.3.2014 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG des Rates 5.4.2014

ABl. EU L103/1, 5.4.2014

Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 3.4.2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union

ABl. EU L127, 29.4.2014

Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates v. 16.4.2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. EU L128, 30.4.2014

Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 3.4.2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen

ABl. EU L130, 1.5.2014

Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.4.2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

ABl. EU L133, 6.5.2014

Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.5.2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)

ABl. EU L159, 28.5.2014

Das Telefonbuch

Alles in einem

Jeden Tag nützlich: Von Laufkundschaft bis Stammkunde.



Immer nah dran am Kunden:
mit Werbung in der App von Das Telefonbuch.
Mehr unter dastelefonbuch.de



Kölner Spitzen.



Neben architektonischen Meisterwerken hat auch das Verlagswesen dieser Stadt Herausragendes zu bieten. Zum Beispiel den ArbeitsrechtKommentar von Henssler/Willemsen/Kalb, kurz HWK, der wegen seiner hochwertigen Gesamtkommentierung der zersplitterten Materie von Praktikern über alle Maßen gelobt wird.

Von erstklassigen Autoren, praxisrelevant gewichtet, einschließlich aller arbeitsrechtlich relevanten Nebengebiete. Mit vielen Beispielen, Checklisten, Prüfschemata, Stichwort-ABCs und Formulierungsvorschlägen. Mit systematischer Darstellung des europäischen Arbeitsrechts und einem ausgezeichneten Preis-Leistungs-Verhältnis.

HWK – renommiert, umfassend, praxisnah und höchst aktuell. Jetzt Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/hwk

Henssler/Willemsen/Kalb (Hrsg.) **ArbeitsrechtKommentar** Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler, RA Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen und Vizepräsident des LAG Köln Dr. Heinz-Jürgen Kalb. Bearbeitet von 40 angesehenen Autoren aus Anwaltschaft, Gerichtspraxis und Wissenschaft. 6., neu bearbeitete Auflage 2014, 3.385 Seiten Lexikonformat, gbd., 159,- €. ISBN 978-3-504-42690-3

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Anne-Sophie Jung LL.M.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwaltsgebühren kompakt (AG/KOMPAKT) Nr. 2: o. Verf., Änderungen bei der Aktenversendungspauschale (23); Nr. 3: o. Verf., Abrechnung und Erstattung der Kosten eines vom Prozessbevollmächtigten in eigenem Namen beauftragten Terminvertreters (32).

Anwaltsgebühren spezial (AGS) Nr. 2: *Schneider*, Problemfälle beim Übergangsrecht aufgrund des Inkrafttretens des 2. KostRMoG (53).

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 2: *Große-Wilde*, Kanzleiübernahme: Das müssen Sie vertraglich regeln (26); *Horst*, Kanzleimietvertrag: Recherchen über den Vermieter einholen (30); *Schwede*, Arbeitnehmerschutz: Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Kanzlei (33); Nr. 3: o. Verf., Anwaltssoftware. Kanzleiorganisation: Kostenlose Unterstützung mit j-lawyer (37); *Böttges-Papendorf*, Stundenkostensatz. Diese Kosten müssen Sie Ihrem Mandanten weiterberechnen, um rentabel zu arbeiten (39); *Mock*, Gesetzesänderung. PKH- und VKH-Reform: Das müssen Sie wissen (42); *Horst*, Kanzleimietvertrag. AGB-rechtlicher Schutz und Schriftformbedürfnis (46); *Schwede*, Arbeitnehmerschutz. Arbeitsplatz in der Kanzlei: Gefahrensituationen (50); *Steben*, Firmenwagen. Privatnutzung: So ermitteln Sie den Nutzungswert (54); *Cosack*, Finanzplanung. Leitfaden: Kosten senken in der Kanzlei, (Beilage) (1).

Berliner Anwaltsblatt (BerAnwBl) Nr. 3: o. Verf., Wussten Sie schon? Die Pflicht zur Anzeige einer Nebentätigkeit (62); Nr. 4: *Busmann*, Wie sag ich's dem Mandanten – Wie Anwälte ihre Honorarinformation optimieren (123).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 3: *Meyer*, Einscannen von Akten als Kopien im Sinne von Nr. 7000 Nr. 1a VV RVG? (125); *Hansens*, Haftpflichtdecke (166).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 9: *Gladys*, Die interprofessionelle PartG mbB und die Anforderungen des strengsten Berufsrechts (445); Nr. 12: *Weißborn*, Europäische Initiativen und deren Auswirkungen auf das Berufsrecht (612).

Familie und Recht (FuR) Nr. 2: *Viefhues*, Berufsrechtliche Fallstricke im familienrechtlichen Mandat (66).

Festschrift für Joachim Bornkamm zum 65. Geburtstag (2014): Bürglen, Neue Werbeformen im Rahmen der §§ 43b BRAO und 6 Abs. 3 BORA (313).

Festschrift für Klaus Tolksdorf zum 65. Geburtstag (2014): Bergmann, Zum Irrtum über die Rechtmäßigkeit aufgrund anwaltlicher Auskunft (11); *Ganter*, Die Insolvenz des Rechtsanwalts oder seines Mandanten (23); *Burmann*, Die berufsrechtliche Stellung des Syndikus-

Anwalts (443); *Fetzer*, Der Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege: ein Beruf im Spannungsfeld zwischen Berufsfreiheit und Gemeinwohlverpflichtung (451).

GmbH-Rundschau (GmbHR) Nr. 5: *OFD Nordrhein-Westfalen*, Freiberufler Gesellschaft: Steuerrechtliche Behandlung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (280).

Juristische Schulung (JuS) Nr. 3: *Bernhard*, Anwaltshaftung in der Klausurbearbeitung (205).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 3: *Gilgan*, Sicherung des Honorars: Entwicklungen im Steuerberatergebührenrecht 2013: Fingerzeig für Fehlervermeidung in 2014 (44); *Hamatschek*, Mandantenakquise: Neue Mandanten gewinnen: Sieben Möglichkeiten, sich für Mandanten attraktiv zu präsentieren (48); *Jeschke/Nöcker*, Qualitätssicherung in der Kanzlei: Sechs Jahre Erkenntnisse aus der Matrixzertifizierung: Wie geht es weiter? (53).

KammerReport Hamm Nr. 2: *Sandkühler*, Elektronischer Rechtsverkehr ante portas (4); *Hinne*, Die Änderungen des Beratungs- und Prozesskostenhilferechts zum 1.1. 2014 (5); *Hinne*, Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Justiziere, Rechtsanwälte und Nebentätigkeiten und angestellte Rechtsanwälte (19).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 10: *Kappus*, Kanzlei & Mandat. Haftungsfallen bei der Umstellung auf das neue Flensburger Punktesystem (677); Nr. 12: *Ernst*, Widerruf von Anwaltsverträgen im Fernabsatz?

SPRACHERKENNUNG

DigitaSoft
VOICE professional

ERLEBEN!

Aus Sprache wird Schrift.

Schneller! Besser! Einfach!

www.grundig-gbs.com/Spracherkennung

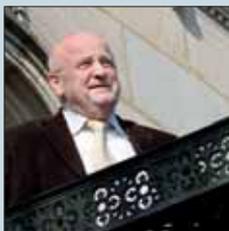
Hotline: +49 (0) 921 908796-86

spracherkennung@grundig-gbs.com



turn voice into action

GRUNDIG
Business Systems



„Ich bin stolz, der erste WinMACS-Kunde zu sein. Das Programm unterstützt uns seit 24 Jahren bei der Organisation des Kanzleialltags – umfassend und immer zeitgemäß“

Dr. Karl Heinz Güllich
Fachanwalt für Familienrecht • WinMACS User seit 1990 • Kanzlei Dr. Güllich & Döbler, Lauf a. d. Pegnitz

 **WinMACS**
Die Kanzleisoftware
für Anwälte und Anwaltsnotare

Rummel AG • 09123/1830-0 • www.rummel-ag.de

(817); Nr. 14: *Schneider*, Kanzlei & Mandat. Änderungen durch das 2. KostRMoG in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (982).

RVG professionell Nr. 3: o. Verf., Kanzlei-EDV: Sicherheit von E-Mail-Adressen prüfen, (Beilage RENOkompakt) (12); *Onderka*, Rahmengebühr: Worauf Sie für eine höhere Gebühr achten müssen (45); Nr. 4: *Volpert*, Aktuelle Gesetzgebung: Beweisaufnahme: In diesen Fällen entsteht eine höhere Gebühr (61); *Schneider*, Auslagensatz: Neues zur Aktenversendungspauschale (65); *Onderka*, Rahmengebühr: Wie Sie die angemessene Gebühr bestimmen (66).

RVGreport Nr. 4: o. Verf., Geldwäscherichtlinien sollen geändert werden (129); *Burhoff*, Rechtsprechungsübersicht zu § 14 RVG in Straf- und Bußgeldsachen und sonstigen Verfahren (140).

Steuerberater Magazin (StBMag) Nr. 3: *Zimmermann/Martini/Colling/Pontani/Hammele/Pejcic/Eisele*, Umfrage: Welche Bedeutung messen Sie dem Wert Ihrer Kanzlei bei der Altersvorsorge bei? (14); *Buba*, Reden ist Silber, schreiben ist Gold. In Haftungsfallen tappen Steuerberater besonders schnell bei mündlichen Auskünften (36).

Versicherungsrecht (VersR) Nr. 4: *van Bühren*, Das rechtsschutzversicherte Mandat – ein Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte? (148).

Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis (NotBZ) Nr. 3: *Lieder*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, Teil 1: Grundzüge und erste Problemfragen der neuen Rechtsformvariante (81); Nr. 4: *Lieder*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, Teil 2: Grundzüge und erste Problemfragen der neuen Rechtsformvariante (128).

Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (ZIP) Nr. 10: *Mock*, Die Vergütung des vorinsolvenzlichen Sanierungsberaters (445).

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM) Nr. 6: *Ring*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Angehörige freier Berufe (insbesondere Rechtsanwälte) (237).

BUCHHINWEISE

Staudinger, Kommentar zum BGB, Art. 19–24 EGBGB; ERWSÜ, Neubearb., 608 Seiten, gebunden, 219 Euro, De Gruyter, ISBN: 978-3-8059-1159-7

Die Neubearbeitung behandelt zum internationalen Abstammungsrecht die Diskussion um die Anerkennung von Leihmutterkindern, zum Eltern-Kind-Verhältnis den Bedeutungsverlust von Art. 21 infolge des Haager Kinderschutzübereinkommens sowie die Rechtsprechung zur Anerkennung ausländischer Adoptionen. Zudem erläutert die Bearbeitung ausführlich das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen.

Schneider, RVG Praxiswissen, 2. Aufl. 2014, 480 Seiten, broschiert, 38 Euro, Nomos Verlag, ISBN: 978-3-8329-7604-0

Abrechnungsgrundlage für die anwaltliche Tätigkeit ist das RVG. Danach kann der Anwalt entweder nach den gesetzlichen Gebühren abrechnen oder aber Vergütungsvereinbarungen schließen. Für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem Mandanten und

(Fortsetzung S. XII)



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

DIGITAL UND TROTZDEM SICHER

Dass der elektronische Rechtsverkehr kommt, wissen wir seit mehreren Monaten – das Gesetz dazu ist verabschiedet, eine Rechtsverordnung in Vorbereitung. Die Anwaltschaft wird dabei eine Vorreiterrolle spielen: Wir sind diejenigen, die als erste die elektronische Kommunikation verpflichtend benutzen werden. Man mag das begrüßen oder bedauern – das Gesetz schreibt es so vor. Das Gesetz schreibt aber auch vor, dass wir Rechtsanwälte verschwiegen sein müssen. Ohne Wenn und Aber. Angesichts NSA- und anderer Datenskandale wird deshalb sicherlich dem einen oder anderen von uns mulmig bei dem Gedanken, künftig sensible Gerichtspost nur noch elektronisch versenden zu können.

Die BRAK setzt derzeit ihren gesetzlichen Auftrag um, für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt in der Bundesrepublik ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Ihre Hauptversammlung – das heißt, die 28 Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern – hat Ende Mai beschlossen, die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen. In vielen Kammern wurde deshalb bereits in vorausgegangenen Mitgliederversammlungen über den elektronischen Rechtsverkehrs und seine Kosten diskutiert. Dabei wurde eine Forderung immer wieder erhoben, und das völlig zu recht: Die nach der Sicherheit des Systems – nach der Sicherheit vor Abhörmaßnahmen von Geheimdiensten genauso wie nach der vor Hackerangriffen. Klar ist dabei auch, dass es keine absolute Sicherheit geben wird, aber wir müssen den höchstmöglichen Standard anstreben, und das tun wir.

Die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation wird u.a. dadurch sichergestellt werden, dass nur Rechtsanwälte und von ihnen Berechtigte mit besonderen Sicherungsmitteln Zugang zum System erhalten. Die Inhaltsdaten werden mit einer so genannten Ende-zu-Ende Verschlüsselung abgesichert, so dass während des Transports auch Administratoren keine Möglichkeit haben, Nachrichteninhalte mitzulesen. Eine unbemerkte Manipulation der Inhalte der Nachrichten wird durch

die Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen beim Versand und ähnlichem ausgeschlossen. Und um ihrer Entschlüsselung in der Zukunft vorzubeugen, werden die kryptographischen Verfahren darüber hinaus konstant weiterentwickelt werden.



Axel C. Filges

Anfang Mai hat die BRAK in Berlin ein Symposium zum Thema „Die NSA-Affäre und die anwaltliche Verschwiegenheit“ durchgeführt. Die Diskussion unter den geladen Experten hat mit erschreckender Deutlichkeit vor Augen geführt, wie vielfältig die Gefahren sind, denen die Vertraulichkeit der Anwalt-Mandanten-Kommunikation im digitalen Zeitalter ausgesetzt ist. Ihnen müssen wir kraftvoll begegnen. Der NSA-Skandal – so merkwürdig sich das auch anhören mag – hat uns alle wachsammer und sensibler gemacht. Und

das ist gut so.

Es wird jedoch nichts nützen, wenn nur wir, die BRAK, bei der Einrichtung der elektronischen Anwaltspostfächer auf den Datenschutz achten. Der elektronische Rechtsverkehr hat viele Player – insbesondere die Gerichte in der Verantwortung der Länder. Sie und die Bundesregierung haben deshalb das ihrige zu einer besseren Datensicherheit beizutragen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten aller deutschen Rechtsanwaltskammer haben daher im Mai nicht nur über Geld gesprochen, sondern auch Ansprüche erhoben: Sie fordern in einer Resolution die Bundesregierung und die Landesregierungen auf, bis zur gesetzlich vorgesehenen Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches alle Maßnahmen zu treffen, um eine sichere digitale Infrastruktur zu schaffen, weil anderenfalls die Realisierung des Projektes gefährdet wäre.

Wir Rechtsanwälte sind durch das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in die Pflicht genommen worden. Wir erwarten, dass auch die Politik ihre Pflicht tut.

Ihr Axel C. Filges

AUFSÄTZE

AKTUELLES ZUM THEMA FACHANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN UND DISKUSSIONEN DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

RECHTSANWÄLTIN DR. SUSANNE OFFERMANN-BURCKART, DÜSSELDORF*

Im Bereich der Fachanwaltschaften ist immer etwas los. Selten allerdings hat uns ein Jahr so viele außergewöhnliche Gerichtsentscheidungen und weitreichende Beschlüsse der Satzungsversammlung beschert, wie dies 2013 der Fall war. Der Anwaltssenat des BGH hat gleich drei Mal Gelegenheit gehabt (man könnte auch sagen, die Gelegenheit ergriffen) Grundsätzliches zu den wichtigsten Themenbereichen der FAO – Fallbegriff, Fallgewichtung, Fachgespräch – zu verkünden. Außerdem ist das Thema „Widerruf einer Fachanwaltsbezeichnung wegen unterbliebener Fortbildung“ mehrfach in den Fokus geraten. Dem Bundesverfassungsgericht liegt die Verfassungsbeschwerde einer Rechtsanwältin vor, die nach vorübergehender Nichtzulassung zur Anwaltschaft ohne Durchlaufen eines Antragsverfahrens ihren früheren Fachanwaltstitel zurückhaben wollte, ihn aber nicht bekam. In Berlin gab es wieder einmal einen großen Erfahrungsaustausch zu den Fachanwaltschaften. Und am Nikolaustag 2013 hat die Satzungsversammlung einen neuen Fachanwalt und weitreichende Änderungen von § 15 FAO beschlossen.

I. ENTSCHEIDUNGEN DES BGH ZU FALLBEGRIFF, FALLGEWICHTUNG UND FACHGESPRÄCH

1. DIE FALLGEWICHTUNG – URTEIL VOM 8.4.2013 (ANWZ [BRFG] 54/11)¹

Mit der ersten spannenden FAO-Entscheidung des vergangenen Jahres hat sich die Verfasserin bereits in einem Beitrag in den BRAK-Mitt. 3/2013, 94 ff., befasst, auf den hier verwiesen werden kann. Es sei deshalb nur noch einmal stichwortartig und im Interesse des Bezuges zu dem unter Ziff. I.2. vorgestellten Urteil Folgendes in Erinnerung gerufen: Die April-Entscheidung beschäftigte sich mit der Verfassungsmäßigkeit von § 5 Abs. 4 FAO und insgesamt mit dem schwierigen Thema der Fallgewichtung. Sie betraf einen außergewöhnlichen Fall aus dem Kammerbezirk Oldenburg. Es ging – sehr verkürzt dargestellt – um einen Antrag im Erbrecht, in dem der Bewerber im maßgeblichen Drei-Jahres-Zeitraum des § 5 Abs. 1 FAO insgesamt 94 erbrechtliche Fälle bearbeitet hatte, von denen Vor-

prüfungsausschuss bzw. Rechtsanwaltskammer allerdings einige nur mit einem Gewicht von 0,2 bis 0,9 (die Werte 0,1 und 0,4 waren als einzige nicht auf der Skala vertreten) bewertete und so insgesamt auf eine „Summe“ von 74,5 kam. Dies bedeutete im Ergebnis, dass die im Erbrecht gem. § 5 Abs. 1 lit. m Satz 1 FAO geforderte Fallzahl von 80 Mandaten nicht erreicht war und der Antrag abgelehnt wurde. Der AGH Niedersachsen gab der Klage des Antragstellers statt, und stellte fest, die über 90 bearbeiteten Erbrechtsfälle seien jeweils mit dem Faktor 1 zu bewerten. Eine Mindergewichtung einzelner Fälle komme schon deshalb nicht in Betracht, weil § 5 Abs. 4 FAO wegen Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig und also nichtig sei. Eine „derart systemwidrige und unbestimmte, das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit einschränkende Vorschrift“ könne gerade in dem auch aus verfassungsrechtlichen Gründen stark formalisierten Fachanzulassungsverfahren keine Anwendung finden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit ließ der AGH die Berufung zu. Und die Rechtsanwaltskammer Oldenburg legte auch Berufung ein.

Es geht um § 5 FAO, wonach der Bewerber im Fachanzulassungsverfahren nachweisen muss, dass er in seinem Fachgebiet eine bestimmte Zahl von Fällen (im Erbrecht eben 80 Fälle) bearbeitet hat. Dabei setzt die Norm grundsätzlich voraus, dass „ein Fall ein Fall ist“. Allerdings besagt § 5 Abs. 4 FAO, dass „Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen (können)“.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Anwaltssenat die Verfassungsmäßigkeit von § 5 Abs. 4 FAO bestätigt hat, und positiv ist ebenfalls, dass er ausdrücklich formuliert, die FAO diene (auch) dazu, eine herausragende Qualifikation der Fachanwaltschaft sicherzustellen. Damit endet das Lob aber auch schon, sorgt die Entscheidung doch bei Antragstellern wie Entscheidern für erhebliche Verunsicherung.

Was gibt es auszusetzen?

a) „ANDERS-GEWICHTUNG“ ALS REGEL ODER AUSNAHME?

Die „Väter und Mütter“ der Gewichtungsregelung sind, soweit sich das aus den nicht sehr ausführlichen Protokollen der Sitzungen des Ausschusses 1 und der Satzungsversammlung entnehmen lässt, davon ausgegan-

* Die Autorin ist Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und Mitglied der Satzungsversammlung. Der Text basiert auf einem Vortrag anlässlich der Arbeitstagung des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshofs am 27.1.2014 in Oldenburg. Er wurde in Teilen aktualisiert und ergänzt.

¹ BRAK-Mitt. 2013, 135.

gen, dass es sich bei der Gewichtungsregelung um eine Ausnahmevorschrift handelt, die nur in Einzelfällen greifen soll. § 5 Abs. 4 FAO besagt ja, dass „Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen (können)“. Wer über die Gewichtungsregelung nachdenkt, hat den Fall des Verwaltungsrichtlers oder des Baurichtlers vor Augen, der das eigentlich verlangte Fallquorum nicht erreicht, aber geltend machen kann, dass einige der Mandate, die er bearbeitet, aufgrund ihres außergewöhnlichen Umfangs und auch aufgrund ihrer besonderen Schwierigkeit mit (deutlich) mehr als dem Faktor 1,0 zu bewerten sind.

Der BGH stellt nun allerdings fest, dass die Gewichtungsregelung mitnichten eine Ausnahmebestimmung sei, sondern dass jeder eingereichte Fall darauf überprüft werden müsse, ob eine Minder- oder Höhergewichtung angezeigt sei. Durch eine allein an Fallzahlen und an der Eigenart der jeweils bearbeiteten Mandate orientierte Betrachtungsweise könne das Ziel, das früher der Gesetzgeber mit dem RAFachBezG und heute die Satzungsversammlung mit der FAO verfolgt habe bzw. verfolge, nämlich eine herausragende Qualifikation der Fachanwaltschaft sicherzustellen, nicht erreicht werden. Deshalb formuliert der Anwaltssenat wörtlich:

„Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung genügt der Nachweis der Bearbeitung der in § 5 FAO bestimmten Anzahl von Fällen aus dem betreffenden Fachgebiet allein nicht. Da sich diese Fallzahlen – wie gerade die Wertung des § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) zeigt – auf Mandate von durchschnittlichem Zuschnitt beziehen, muss der Bewerber vielmehr zusätzlich, etwa durch einen hinreichend aussagekräftigen Fallbeschreibung, belegen, dass den bearbeiteten Fällen insgesamt betrachtet mindestens das gleiche Gesamtgewicht wie der vorgegebenen Anzahl durchschnittlicher Mandate zukommt (...). An die Prüfung, wie viele Fälle aus dem betreffenden Fachgebiet der Anwalt vorgelegt hat, schließt sich daher zwingend die nach § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) gebotene einzelfallbezogene Bewertung der jeweiligen Fälle an (...).“

Also muss jeder einzelne Fall gewichtet werden?

Manche Mitglieder von Vorprüfungsausschüssen, mit denen man über die Entscheidung diskutiert, sagen: „Na, das ist doch kein Problem. Das haben wir ja schon immer so gemacht.“

Aber trifft dies wirklich zu? In der Vergangenheit ist es doch eher so gewesen, dass der Ausschuss von dem Normalfall ausging, ein Fall sei ein Fall. Nur wenn außergewöhnliche Umstände – etwa die entsprechende Einlassung des Fachanwaltsbewerbers – hinzukamen, wurde darüber nachgedacht, ob von dieser Regel abzuweichen sei. Nach den zitierten Formulierungen des Anwaltssenats wird man wohl mehr tun müssen.

Das lässt sich an einem Beispiel verdeutlichen:

Jemand, der in einer Konditorei 10 Stücke Schwarzwälder Kirschtorte ordert, wird nicht allzu viele Gedanken darüber verschwenden, ob die Kuchenstücke, die da auf einem Tablett nebeneinander aufgereiht werden, wirklich alle gleich groß und gleich ansehnlich sind. Nur wenn ein Stück besonders klein ausfiele, würde er das vielleicht reklamieren. Dieses Verhalten entspricht der Handhabung der Begutachtung von Fällen durch die Vorprüfungsausschüsse, so wie es nach allgemeiner Erfahrung landläufig praktiziert wird.

Nach den Formulierungen des Anwaltssenats müsste künftig aber mehr getan werden. Der Kuchenkäufer müsste jedes Stück Schwarzwälder Kirschtorte einzeln inspizieren, müsste Länge und Breite der Stücke nachmessen, die Stücke möglicherweise sogar wiegen und müsste dabei von einem „Idealstück“ mit bestimmten Maßen, einem bestimmten Gewicht und einem bestimmten Aussehen ausgehen. Noch schwieriger würde es, wenn er nicht nur Schwarzwälder Kirschtorte, sondern auch Käse-Sahne, Sacher und anderes kaufte. Er müsste sich die Frage stellen, ob ein Stück Bienenstich per se weniger wert ist als ein Stück Sahne-Nuss – eine Auffassung, die der Anwaltssenat in anderen Zusammenhängen (Stichwort: Mahnverfahren) bislang abgelehnt hat.²

b) WAS IST EIN DURCHSCHNITTLICHER FALL?

Der BGH selbst hat Schwierigkeiten, das Primat des „durchschnittlichen Falles“ zu greifen, wenn es etwa darum geht, „Äpfel mit Birnen“ oder eben „Bienenstich mit Sahne-Nuss-Torte“ zu vergleichen. In der Entscheidung heißt es:

„Dementsprechend reicht das Spektrum durchschnittlicher Fälle von Mandaten, die sich an der Grenze zur Überdurchschnittlichkeit bewegen, bis hin zu Fällen, die an der Schnittstelle zur Unterdurchschnittlichkeit anzusiedeln sind.“

Wie soll ein Vorprüfungsausschuss anhand der Fallliste eine so feinnervige Differenzierung vornehmen?

Dass der Anwaltssenat selbst Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit seiner Forderungen hat, erweist sich, wenn er weiter formuliert:

„Die beschriebene Spannbreite durchschnittlicher Fälle hat zur Folge, dass für eine Höher- oder Mindergewichtung der vom Bewerber vorgelegten Mandate tragfähige Anhaltspunkte vorliegen müssen, die eine zuverlässige Beurteilung dahin zulassen, dass sich der zu beurteilende Fall in seinem Gewicht in der einen oder anderen Richtung vom Durchschnitt abhebt. Lässt sich trotz aussagekräftiger Fallbeschreibung (und ggf. eingeholter Arbeitsproben) nicht abschließend beurteilen, ob sich die bearbeitete Rechtssache vom Durchschnittsfall unterscheidet, ist sie als durchschnittliche Angelegenheit einzuordnen und mit dem Faktor 1 zu bewerten.“

² BGH, BRAK-Mitt. 2006, 131, 133 f. = BGHReport 2006, 819, 821.

Das klingt nach „Zurückrudern“ oder einem Sich-Beugen vor Realitäten.

Was soll man vor dem Hintergrund dieser Ausführungen eigentlich einem Fachanwaltsbewerber raten? Soll er seine Mandate in der Fallliste mit möglichst „blumigen Worten“ beschreiben, um auch einen Fall, der „an der Schnittstelle zur Unterdurchschnittlichkeit“ anzusiedeln ist, nach etwas aussehen zu lassen? Oder soll er sich bei allen Fallbeschreibungen möglichst kurz, wenn auch nicht zu kurz, halten, um gar nicht erst den Verdacht aufkommen zu lassen, die nachgewiesenen Mandate könnten insgesamt von unterschiedlicher Art und Güte sein?

Bei alledem darf nicht übersehen werden, dass der Anwaltssenat auch sich und den Anwaltsgerichtshöfen, nimmt man die Entscheidung wortwörtlich, einen erheblichen Tott antut. Denn da diese Dinge sämtlich der gerichtlichen Überprüfung unterliegen, müssten auch die Gerichte streng genommen in all den Verfahren, in denen die Frage nach dem Erreichen der Fallzahlen entscheidungserheblich ist, eine eigene dezidierte Prüfung durchführen, ob denn wirklich die Gewichtung jedes Einzelmandats korrekt vorgenommen wurde.

Dass der Anwaltssenat davor selbst zurückschreckt, zeigt sich bereits an der Oldenburger Entscheidung.

c) WENIG AUSFÜHRUNGEN ZUM KONKRETEN SACHVERHALT ...

Denn der nächste höchst irritierende Befund ist der, dass der Senat zwar der Gewichtung, die Vorprüfungsausschuss und Kammervorstand in vielen der vorgelegten Fälle vorgenommen haben, widerspricht, weil er nämlich zu dem Ergebnis kommt, mit Ausnahme von 2 Fällen seien alle Fälle mit dem Faktor 1 zu bewerten gewesen, dass er dies aber nicht anhand konkreter Fallbeispiele näher belegt. Zwar heißt es, die Rechtsprechung habe zur richtigen Anwendung des § 5 Abs. 4 FAO „eine umfangreiche Kasuistik entwickelt“, doch bleibt der Anwaltssenat eine Auseinandersetzung mit der Anwendung der Gewichtungskriterien anhand zumindest einiger Beispiele schuldig.

Der objektive Betrachter fragt sich deshalb, ob es sein kann, dass Vorprüfungsausschuss und Kammervorstand gleich in einer Vielzahl von Fällen „daneben gelegen“ haben, und dass wirklich in keinem dieser Fälle eine Minder- oder auch Höhergewichtung in Betracht gekommen sein soll. Nur in 2 Fällen (der Nr. 4 und der Nr. 18) stimmt der Anwaltssenat mit der Kammer darin überein, dass ein vom Durchschnitt abweichendes Gewicht gegeben sei. Im ersten Fall ging es um eine Höhergewichtung mit dem Faktor 1,5, im zweiten um eine Abgewichtung, die die Kammer auf 0,2 vorgenommen hatte. Hier stimmt der BGH der Abgewichtung im Prinzip zu, kommt aber – ohne Begründung – zu einem anderen Gewichtungsergebnis von 0,5. Der Leser und Rechtsanwender reibt sich da verwundert die Augen.

d) ... UND EIN OBITER DICTUM

Noch irritierender wird es, wenn man liest, was außerdem so alles in der Entscheidung und sogar in den Leitsätzen steht. Im dritten Leitsatz heißt es:

„Eine – auch erhebliche – Mindergewichtung ist vorzunehmen, wenn Wiederholungsfälle eng miteinander verknüpft sind, etwa weil ihnen im Wesentlichen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt oder sie Teil eines Verfahrensverbundes sind (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 20.4.2009 – AnwZ [B] 48/08, FamRZ 2009, 1320, Rdnr. 21, 30f.).“

Zu dieser Feststellung bietet der konkrete Sachverhalt eigentlich keine Veranlassung. Oder falls er doch Veranlassung geboten hat, verrät der Anwaltssenat nicht, warum, d.h. er benennt keine Fälle aus dem Antragsverfahren, auf die die Aussage zuträfe.

Und die in dem Leitsatz in Bezug genommene Entscheidung vom 20.4.2009³ ist für sich genommen rätselhaft genug. In dieser Entscheidung formuliert der Anwaltssenat – in (allerdings nur scheinbarem) Widerspruch zu einem Beschluss vom 6.3.2006⁴ –, dass sich einem Rechtsanwalt in unterschiedlichen Fällen wiederholt dieselben erbrechtlichen Fragen stellten, könne zu einer Mindergewichtung der Wiederholungsfälle führen. Betrachtet man die seinerzeit im Fokus stehenden Fälle genauer, stellt man fest, dass es mehrfach um die Erhebung der Dürftigkeitseinrede nach § 1990 BGB hinsichtlich ein und desselben Erbfall gegenüber verschiedenen Forderungen zweier Nachlassgläubiger, und damit also eigentlich nur um einen einzigen Fall ging.

Was die Kritiker der April-Entscheidung umtreibt, ist nicht die Furcht vor der wissenschaftlichen Auseinandersetzung, die ja ganz spannend sein kann und die Verfasser von Kommentierungen sogar freut, sondern die durch die Rechtsprechung vielfach verursachte Verunsicherung und vor allem Ungleichbehandlung der Antragsteller. Wie schon gesagt, was soll man einem Antragsteller eigentlich raten?

Der nach der hier vertretenen Auffassung beste Vorschlag an Vorprüfungsausschüsse und Kammervorstände ist der, die Dinge so zu handhaben, wie dies in der Vergangenheit zum größten Teil geschah und – jedenfalls nach den zuletzt zitierten Sätzen des Anwaltssenats – auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen ist. Man sollte die Kirche im Dorf lassen und grundsätzlich davon ausgehen, dass ein Fall ein Fall ist.

2. NEUES ZUM FALLBEGRIFF – BESCHLUSS VOM 25.9. 2013 (ANWZ [BRFG] 52/12)⁵

Was aber ist ein Fall? Allen, die glauben, das zu wissen, sei das Studium der BGH-Entscheidung aus September letzten Jahres empfohlen.

³ FamRZ 2009, 1320 = BRAK-Mitt. 2009, 177 m. Anm. *Siegmund*.

⁴ BGH, BRAK-Mitt. 2006, 131, 132f. = BGHReport 2006, 819, 821 m. krit. Anm. *Offermann-Burckart*.

⁵ BRAK-Mitt. 2014, 39 (nur LS).

Richtig ist, dass es unterschiedliche Ansätze für eine Falldefinition gibt, wobei vor allem zwei Ansätze verfolgt wurden oder werden, nämlich der der abrechenbaren Angelegenheit und der des einheitlichen Lebenssachverhalts. Der Ausschuss 1 bzw. die Satzungsversammlung haben vor der Schwierigkeit, einen auf alle Sachverhalte anwendbaren Fallbegriff zu definieren, bisher die Waffen gestreckt. Man war im Ausschuss auch der Meinung, mit der Definition, die der BGH seit langem verwendet, ganz gut leben zu können.

Danach ist – entsprechend dem Verständnis des Begriffs im Rechtsleben und im täglichen Gebrauch – Fall „jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind“.⁶

Auch die „Berliner Empfehlungen 2001“⁷ befürworten diese Definition.

Es gibt allerdings schon Entscheidungen, in denen der BGH den Fallbegriff trotz grundsätzlichen Festhaltens an der Lebenssachverhalts-Formel stark relativiert, indem er etwa auch ein ganz untergeordnetes Arbeiten an einem Mandat als Fallbearbeitung i.S.v. § 5 Abs. 1 FAO akzeptiert.⁸ Die aus dieser Entscheidung resultierenden äußerst schwierigen Folgeprobleme darzustellen, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

Den – bisherigen – Fallbegriff sprengt indes die Entscheidung des BGH vom 25.9.2013, in der es um einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ geht. Die beklagte Kammer hatte den Antrag zurückgewiesen, weil den gemeldeten Fällen keine hinreichende Befassung mit Fragestellungen aus dem Bereich des kollektiven Arbeitsrechts zu entnehmen gewesen und ein deshalb anberaumtes Fachgespräch negativ verlaufen sei. Nach Ansicht des AGH hatte die Klägerin schon nicht nachgewiesen, 50 gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren aus dem Fachgebiet Arbeitsrecht bearbeitet zu haben. Das Berufungsverfahren fokussierte sich auf die Frage, ob es sich bei 6 von der Klägerin nachgewiesenen Fällen (Nr. 15 bis 20) um einzelne, unterschiedliche Fälle oder um einen einheitlichen Fall handelte. Es ging – neutral formuliert – um die Situation, dass die Rechtsanwältin für einen Mandanten tätig geworden war, gegen den von 6 Arbeitnehmern (in der Sache und in der rechtlichen Begründung identische) Klagen auf Feststellung der Fortgeltung des Tarifvertrags und der Anwendbarkeit bestimmter tarifrechtlicher Bestimmungen erhoben wurden. Die Antragstellerin war von dem Mandanten hinsichtlich aller 6 Klagen am selben Tag mit der Fertigung einer Klageerwidern beauf-

tragt worden und hatte 6 gleichlautende Erwidernschriften gefertigt.

Der Anwaltssenat geht hier – in Übereinstimmung mit dem AGH – von der Annahme nur 1 Falles aus. Die Klägerin lasse bei ihrem Vorbringen außer Acht,

„dass die Identität der Beteiligten und der zu beurteilenden Tatsachen nur die Abgrenzungskriterien für den eigentlich maßgeblichen Gesichtspunkt bilden, nämlich dafür, ob den bearbeiteten Mandaten ein einheitlicher Lebenssachverhalt zugrunde liegt oder nicht.“

Weiter heißt es:

„Entscheidend ist letztlich, ob bei verständiger Würdigung aller Umstände von einem einheitlichen Lebenssachverhalt auszugehen ist, der in mehrere Fälle aufgespalten wurde, oder ob in sich geschlossene, von anderen Sachverhalten deutlich unterscheidbare Lebenssachverhalte juristisch aufzuarbeiten waren. Bei der erstgenannten Konstellation liegt nur 1 Fall vor; bei der letztgenannten Gestaltung sind mehrere Fälle anzunehmen, wobei allerdings in der Regel nicht alle mit dem Faktor 1 gewichtet werden können.“

Auch hier reibt man sich verwundert die Augen, wenn man hört, dass das Führen von Verfahren gegen 6 unterschiedliche Personen nur einen einzigen Fall darstellen soll. Diese Sichtweise des BGH stieß bei dem letzten großen Erfahrungsaustausch am 29.11.2013 in Berlin (siehe unten Ziff. IV.) auf die einhellige Ablehnung der versammelten Teilnehmer.

Es hätte, wenn überhaupt, der Leitsatz 3 aus der zuvor dargestellten Entscheidung gepasst. Man erinnere sich an die Formulierung, wonach eine auch erhebliche Mindergewichtung vorzunehmen sei, wenn Wiederholungsfälle eng miteinander verknüpft sind, weil ihnen im Wesentlichen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt.

Bislang war man sich doch immer einig, dass zumindest unterschiedliche Verfahren gegen unterschiedliche Personen auch unterschiedliche Fälle seien. Hätte die betroffene Rechtsanwältin nicht den einen Arbeitgeber gegenüber 6 Arbeitnehmern, sondern umgekehrt die 6 Arbeitnehmer (jeden für sich natürlich) gegen den Arbeitgeber vertreten, wäre dies nicht weiter zweifelhaft. Außerdem hängt es in Fällen wie dem vorliegenden ja von Zufällen ab, ob tatsächlich die mehreren Sachverhalte in den mehreren Verfahren gleich oder unterschiedlich sind. Man denke an die Vertretung mehrerer Arbeitnehmer, die wegen der Schließung einer bestimmten Abteilung „ihres“ Unternehmens entlassen wurden. Auch hier kann es so sein, dass mehrere gleichlautende Kündigungsschutzklagen erhoben werden. Es können in einzelnen Kündigungsschutzklagen aber auch ganz unterschiedliche Dinge (Schwangerschaft, Schwerbehinderung etc.) eine Rolle spielen.

Aus § 5 FAO selbst (und auch aus der Gewichtungsregelung in § 5 Abs. 4 FAO) lässt sich jedenfalls nichts für die Auffassung herleiten, dass mehrere gleichgela-

⁶ BGH, AnwBl. 1999, 563, 564; NJW 2004, 2748, 2749; BRAK-Mitt. 2006, 131, 132; so auch *Kleine-Cosack*, Kommentar zur BRAO, § 5 FAO Rdnr. 6; *ders.*, AnwBl. 2005, 593, 595; *Vossebürger/Feuerich/Weyland*, Kommentar zur BRAO, § 5 FAO, Rdnr. 4; vgl. zum Ganzen ausführlich *Offermann-Burckart*, Fachanwalt werden und bleiben, 3. Aufl., Rdnr. 471 ff.

⁷ *Offermann-Burckart*, Fachanwalt werden und bleiben, Rdnr. 1447 – Berliner Empfehlungen 2011 Ziff. II. 6. 1.

⁸ Vgl. hierzu BGHReport 2006, 819 ff. m. krit. Anm. *Offermann-Burckart* = BRAK-Mitt. 2006, 131 ff.

gerte Fälle einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen sind. Schon im Interesse der Rechtssicherheit und der Kalkulierbarkeit von (Verwaltungs-)Entscheidungen sollte man es dabei belassen.

3. BERUHIGENDES UND ERFREULICHES IN SACHEN FACHGESPRÄCH – URTEIL VOM 16.12.2013 (ANWZ [BRFG] 29/12)⁹

Nach dem ganzen „Gemeckere“ hat der Anwaltssenat jetzt aber doch noch Lob verdient – für eine Entscheidung, die kurz vor Jahresende erging. Das Urteil war mit Spannung erwartet worden, weil der Senat – anders als dies in vergleichbaren Fällen eigentlich üblich ist – seine Entscheidung nicht am Tag der mündlichen Verhandlung, dem 7.10.2013, verkündet, sondern als Verkündungstermin den 16.12.2013 anberaumt hatte. Man hatte sich also ein langes Nachdenken verordnet. Der Sachverhalt ist schnell geschildert: Es ging wieder um einen Antrag im Arbeitsrecht und um die Verfehlung des Fallquorums von 50 gerichtlichen Fällen. Statt der geforderten 50 Mandate hatte der Antragsteller nur 45 nachgewiesen. Angesichts der negativen Bescheidung seines Antrags machte er im Klageverfahren geltend, § 5 Abs. 1 lit. c FAO sei verfassungswidrig, weil er heutige Antragsteller im Arbeitsrecht deutlich schlechter stelle, als entsprechende Antragsteller noch vor ein paar Jahren gestanden hätten. Die Zahl gerichtlicher Verfahren im Arbeitsrecht sei in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen, sodass es heute viel schwieriger sei, 50 gerichtliche (oder rechtsförmliche) Verfahren nachzuweisen. Dies gelte umso mehr für Rechtsanwälte, die, wie er selbst, in Einzelkanzlei tätig seien. Sein Vorbringen hatte der Kläger mit umfangreichem statistischen Material unterlegt.

Dem Anwaltssenat, der der nicht Zulassungsbeschwerde des Klägers stattgegeben hatte, ging es in seiner Entscheidung nicht nur und nicht einmal in erster Linie um die Verfassungsmäßigkeit von § 5 Abs. 1 lit. c FAO, sondern vielmehr um die Frage, ob das unstrittig aufgetretene Defizit an Fällen nicht möglicherweise durch ein Fachgespräch hätte ausgeglichen werden können.

Bekannt ist, dass die Satzungsversammlung schon vor Jahren eine Novellierung von § 7 FAO vorgenommen hat, durch die das Fachgespräch – eigentlich – zum Regelfall gemacht wurde. Nur ausnahmsweise soll auf ein Fachgespräch verzichtet werden können, wenn der Vorprüfungsausschuss auch ohne Fachgespräch in der Lage ist, sein Votum abzugeben. Bekannt ist auch, was die Rechtsprechung aus der guten Absicht der Satzungsversammlung gemacht hat.

Vor allem der BGH hat den Vorprüfungsausschüssen und Kammervorständen in wiederholten Entscheidungen ins Stammbuch geschrieben, dass sich durch die Neufassung der Norm nichts an dem Umstand geändert habe, dass das Fachanwaltsverfahren ein rein formalisiertes Verfahren sei, in welchem das Fach-

gespräch auch nach der Neufassung des § 7 FAO Bedeutung erlange

„nur als ergänzende Beurteilungsgrundlage für die Fälle, in denen die Voraussetzungen nach den §§ 4 bis 6 FAO nicht bereits durch die schriftlichen Unterlagen nachgewiesen seien, der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen im Rahmen eines Fachgesprächs aber noch aussichtsreich erscheine“.¹⁰

Es ist hier nicht der Ort, die lange traurige Geschichte des Fachgesprächs auszubreiten. Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang nur noch eine vom BGH ersonnene Formel, wonach die mündliche Prüfung im Fachgespräch auch nach der Neufassung des § 7 FAO „nur einer ergänzenden, auf Unklarheiten in und Zweifeln an den vorgelegten Nachweisen bezogenen Beurteilung“ dienen könne.¹¹

Diese Formulierung macht die Nachweise und zwar die vorliegenden Nachweise und nicht etwa die Nachweise, die vorzulegen gewesen wären, aber nicht vorgelegt wurden, zum Maß aller Dinge. Nur wenn sich aus diesen Nachweisen Unklarheiten und Zweifel ergäben, wäre ein Fachgespräch möglich. Solche Zweifel könnten etwa Zweifel daran sein, dass der Antragsteller Mandate, derer er sich berüht, überhaupt bearbeitet hat, dass angegebene Zeiträume zutreffend sind, etc. Viel Spielraum bleibt für ein Fachgespräch danach wahrlich nicht.

Es wäre deshalb ein Paradigmenwechsel, wollte man nun dem Antragsteller die Möglichkeit einräumen, Defizite im Nachweisbereich durch ein Fachgespräch auszugleichen. Dabei hat es natürlich immer Fälle gegeben, in denen genau das gemacht wurde, in denen z.B. ein wohlmeinender Vorprüfungsausschuss erkannte, dass die Fallvorgaben zwar knapp unterschritten wurden, er aber sicher war, in dem Antragsteller einen kundigen Vertreter des Fachgebiets vor sich zu haben, dem mit einem Fachgespräch über die letzte Hürde hinweggeholfen werden könnte. Entsprechend wurde früher – vor der diesbezüglichen Entschärfung des § 5 Abs. 1 lit. c FAO – in vielen Kammerbezirken mit dem Thema „kollektives Arbeitsrecht“ umgegangen. Dies aber nur am Rande.

Im Großen und Ganzen würde man sich auf schwankende Planken begeben, wollte man einen grundsätzlichen Anspruch des die formalen Voraussetzungen nicht erfüllenden Bewerbers auf ein Fachgespräch bejahen. Denn es würde sich dann sofort die nächste Frage stellen, wie gering Defizite sein müssen bzw. wie groß sie äußerstenfalls sein dürfen, um ihnen noch mit einem Fachgespräch begegnen zu können. Könnte etwa eine „verhaunene“ Klausur durch ein Fach-

⁹ BRAK-Mitt. 2014, 83 ff.

¹⁰ BGH, BRAK-Mitt. 2005, 123, 124 m. Anm. *Offermann-Burckart*.

¹¹ BGH, BRAK-Mitt. 2007, 166, 168 m. krit. Anm. *Offermann-Burckart*; BGH, NJW 2008, 3496, 3497 m. Anm. *Römermann* = BRAK-Mitt. 2008, 218, 220 = AnwBl. 2008, 711, 712. Vgl. zum Ganzen ausführlich *Offermann-Burckart*, Fachanwalt werden und bleiben, Rdnr. 841 ff.

gespräch kompensiert werden? Und falls Fallnachweise kompensiert werden können, wie viele dürfen es sein?

Diese Dinge wurden sehr kontrovers in dem schon angesprochenen Erfahrungsaustausch Ende November letzten Jahres diskutiert. Dabei wurde auch die Überlegung geäußert, dass ein Fachgespräch dann in Betracht komme, wenn Antragsteller und Vorprüfungsausschuss über die richtige Gewichtung bestimmter Fälle stritten, der Antragsteller etwa geltend mache, einige Fälle seien höher zu gewichten als mit dem Faktor 1, und der Ausschuss dies verneine. In der Tat hat es früher ja einmal eine Regelung in der FAO gegeben (§ 24 Abs. 6 FAO a.F.), nach der der Antragsteller ein Fachgespräch beantragen konnte, wenn der Ausschuss Fälle zu seinen Ungunsten gewichtet hatte. Dies setzte aber nicht eine abgelehnte Höhergewichtung, sondern eine definitiv erfolgte Mindergewichtung voraus. Würde man den Antragsteller, der Höhergewichtungen für sich reklamiert, automatisch in „Verhandlungen“ mit dem Ausschuss über ein Fachgespräch bringen, hätte ein gewitzter Bewerber die Möglichkeit, durch die bloße Behauptung, einige seiner Fälle seien mehr wert als ein durchschnittlicher Fall, die Möglichkeit, den Ausschuss gewissermaßen ins Fachgespräch zu zwingen. Solche Überlegungen stießen auf wenig Gegenliebe bei den Teilnehmern des Erfahrungsaustauschs. Mit Spannung wurde deshalb die Entscheidung vom 16.12.2013 erwartet.

Die Sache ist gut ausgegangen. Sie ist gut ausgegangen aus Sicht der betroffenen Kammer, aber auch aus Sicht potenzieller Antragsteller.

Der BGH hat zunächst festgestellt, dass der Ausschuss keine Veranlassung habe, ein Fachgespräch durchzuführen, wenn ein Antragsteller die in § 5 Abs. 1 FAO vorgesehenen Fallzahlen – auch unter Berücksichtigung einer eventuellen nach § 5 Abs. 4 FAO vorzunehmenden Höhergewichtung einzelner Fälle – verfehle. Anders sieht es nach Ansicht des Anwaltssenats wohl bei dem Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse aus, weil § 4 FAO im Unterscheid zu § 5 FAO nur davon spreche, dass der Erwerb solcher Kenntnisse „in der Regel“ (also nicht zwingend) den Besuch eines Fachanwalts-Lehrgangs voraussetzt.

Aber bleiben wir bei den Fällen, um die es ja konkret ging. Hier findet sich in der Entscheidung eine Art Öffnungsklausel, die bemerkenswert und für die Zukunft sicher hilfreich ist. Denn es heißt am Schluss des Urteils:

„Allerdings mag es Situationen geben, in denen ein Ausschuss – auch durch Auflagen (§ 24 Abs. 4 FAO) nicht behebbarer – Zweifel am Verfehlen der erforderlichen Fallzahl hat, weil ihm z.B. die Wertung oder Gewichtung einzelner Fälle problematisch erscheint, und er sich deshalb außerstande sieht, allein anhand der schriftlichen Unterlagen eine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand abzugeben. Wird in einem solchen Grenzfall ein Fachgespräch durchgeführt, hindert dies – bei negativem Ausgang – den Bewerber jedoch nicht,

geltend zu machen, dass er bei richtiger Bewertung die erforderliche Fallzahl erreicht hätte.“

Hier wird beiden – Vorprüfungsausschuss wie Antragsteller – ein gewisser Handlungsspielraum eingeräumt. Der Ausschuss hat in geeigneten (Ausnahme-)Fällen die Möglichkeit, dem Antragsteller die Chance zu geben, Defizite durch ein Fachgespräch auszuräumen. Der Antragsteller begibt sich durch seine Einwilligung in ein solches Fachgespräch, das bei negativem Ausgang ja schnell zum Maß aller Dinge wird, nicht der Möglichkeit, geltend zu machen, dass seine Nachweise vollständig und ausreichend waren. Für die Zukunft darf man gespannt sein, wie die Anwaltsgerichtshöfe und der BGH in solchen Fällen argumentieren werden. Denn es lässt sich dann ja nicht mehr feststellen, dass die Anberaumung des Fachgesprächs schon als solche rechtswidrig gewesen sei.

Nur am Rande sei erwähnt, dass der BGH auch dem Vorbringen des Klägers, § 5 Abs. 1 lit. c FAO sei verfassungswidrig, eine Absage erteilt hat. Das verlangte Quorum von 50 Fällen in 3 Jahren entspreche einer durchschnittlichen Bearbeitung von weniger als 1,5 Fällen pro Monat, was, wenn man den Anwaltssenat recht versteht, niedrig genug ist. Es sei nicht Sinn des § 5 Abs. 1 lit. c FAO, jedem Rechtsanwalt, der arbeitsrechtliche Verfahren bearbeite, den Erwerb der entsprechenden Fachanwaltsbezeichnung zu ermöglichen. Zweck der Norm sei die Sicherung der herausragenden Qualität der Fachanwälte.

II. IMMER ÄRGER MIT DER FORTBILDUNG

Als schwierig und mitunter unerfreulich gestalten sich für die Rechtsanwaltskammern die Überwachung der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO und der Umgang mit der Frage, wann wegen unterbliebener oder unzureichender Fortbildung ein Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung angezeigt ist. Schwierig wird die Sache insbesondere, wenn Kammer und Fachanwalt sich auf immer wieder neue Fristverlängerungen einigen, auf ein Versäumnis dann schnell ein zweites und drittes folgt, vielleicht noch tatsächliche oder behauptete Verhinderungen des Fachanwalts (etwa wegen Erkrankung) hinzukommen, und man womöglich außerdem über die Anerkennungsfähigkeit der einen oder anderen Veranstaltung, über die Frage des Zeitraumens und/oder der Glaubwürdigkeit eines Nachweises streitet. Dann weiß schnell niemand mehr, wo „vorne und hinten“ ist, über welche Zeiträume man spricht und innerhalb welcher Fristen wer hätte wie reagieren müssen. Eine wohlmeinende Kammer setzt sich schnell dem Vorwurf aus, die Jahresfrist des § 25 Abs. 2 FAO versäumt zu haben. Und eine weniger wohlmeinende wird mit einer Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2001¹² konfrontiert, wonach der Vorschrift des § 25 Abs. 2 FAO „keine durchgreifenden Argumente“ dafür zu entnehmen sei-

¹² BGH, BRAK-Mitt. 2001, 187 f. = AnwBl. 2001, 518 f.

en, dass bereits die einmalige Nichterfüllung der Fortbildungs- und Nachweispflicht den Widerruf der Fachanwaltserlaubnis nach sich ziehen müsse.

In jüngerer Zeit sind vier Entscheidungen ergangen, die sich mit dem Thema befassen.

1. URTEIL DES BGH VOM 26.11.2012 (ANWZ [BRFG] 56/11)¹³

Da ist zunächst das Urteil des BGH aus November 2012, in dem in Bezug auf die Jahresfrist des § 25 Abs. 2 FAO festgestellt wird, diese beginne erst zu laufen, wenn der Behörde, also der Rechtsanwaltskammer, sämtliche – auch für die Ermessensausübung – relevanten Tatsachen bekannt seien, mithin Entscheidungsreife eingetreten sei. Auch eine notwendige Anhörung müsse grundsätzlich bereits erfolgt sein.

Es ging um einen Fall, in dem der Fachanwalt und spätere Kläger über mehrere Jahre hinweg mal zu wenig und mal gar keine Fortbildung nachgewiesen, die beklagte Kammer aber mehrfach Gelegenheit zur Nachholung eingeräumt hatte.

2. URTEIL DES BGH VOM 8.4.2013 (ANWZ [BRFG] 16/12)¹⁴

Einem weiteren BGH-Urteil lag ein Fall zugrunde, in dem der betroffene Fachanwalt und Kläger zwar Fortbildung betrieben, aber nicht nachgewiesen hatte. Der Senat führt aus, § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO, der einer Rechtsanwaltskammer das Recht einräumt, die Gestattung der Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zu widerrufen, stelle auf die unterlassene Fortbildung und nicht auf den unterbliebenen Nachweis ab. Der Nachweis der erforderlichen – und tatsächlich betriebenen – Fortbildung könne auch noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung nachgeholt werden. Allerdings bleibe der Verstoß gegen die Nachweispflicht als solche nicht zwingend folgenlos, sondern könne mit einer Rüge bzw. einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme geahndet werden.

Die Entscheidung ist aber nicht so zu interpretieren, dass bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung nicht nur die Nachweispflicht wirklich erbracht, sondern auch die Fortbildung als solche nachgeholt werden kann.

3. URTEIL DES NIEDERSÄCHSISCHEN AGH VOM 9.9.2013 (AGH 6/13)¹⁵

Der Niedersächsische AGH stellt fest, dass die einmalige und erstmalige Verletzung der Fortbildungspflicht regelmäßig noch keinen Widerruf der Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung rechtfertige. Etwas anderes gelte, wenn ein Fachanwalt seine Fortbildungspflicht in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht erfüllt habe. Eine Rüge als milderes Mittel sei nicht erforderlich, wenn die Rechtsanwaltskammer

an die Erfüllung der Nachweispflicht erinnert und zudem eine Ausschlussfrist gesetzt habe.

Die Frage, in welchem Verhältnis ein Widerruf nach § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO zur Verhängung einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme, etwa einer Rüge nach § 74 BRAO, steht, ist umstritten. § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO i.V.m. § 25 FAO wird wohl als *lex specialis* gegenüber § 74 BRAO zu werten sein, weshalb die Kammervorstände im Falle fehlender Fortbildung nicht – gewissermaßen als Vorstufe – zunächst die Rüge als mildere Sanktionsmöglichkeit wählen können.¹⁶ Die Gegenmeinung geht davon aus, dass der Kammervorstand nicht nur rechtlich in der Lage, sondern unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sogar verpflichtet sei, auf eine Verletzung der Obliegenheit nach § 15 FAO zunächst mit einer Rüge zu reagieren, bevor er zu der wesentlich schärferen Sanktion eines Widerrufs der Fachanwaltsbezeichnung greife. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass die Rüge das mildere Mittel gegenüber dem Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung sei. Eine Rüge zeige keine Außenwirkung und werde gem. § 205a Abs. 5 BRAO nach fünf Jahren aus den Personalakten des Rechtsanwalts getilgt. Dagegen sei der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung nach außen erkennbar und dauerhaft.¹⁷ Die Rüge ist indes ein *aliud* zum Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung. Sie dürfte häufig schon daran scheitern, dass eine berufsrechtliche Sanktion schuldhaftes Verhalten voraussetzt, das bei einer Verletzung der Fortbildungspflicht nicht zwingend gegeben sein muss. Außerdem enthält das anwaltliche Berufsrecht keine Bestimmung, gegen die ein sich nicht fortbildender Fachanwalt konkret verstößt. Man könnte deshalb letztlich nur die Generalklausel des § 43 BRAO (i.V.m. § 43a Abs. 6 BRAO) zur Anwendung bringen, was von Manchen¹⁸ abgelehnt wird.

4. URTEIL DES AGH NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 13.1.2014 (1 AGH 26/13)¹⁹

Schließlich gibt es noch eine weitere, äußerst strenge Entscheidung des AGH Nordrhein-Westfalen aus Januar 2014, in der der Widerruf der Berechtigung, die Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ zu führen, bestätigt wurde, weil der Betroffene – nach einigem Hin und Her – für das Jahr 2012 letztlich 3,5 Zeitstunden Fortbildung zu wenig nachgewiesen hatte. Der Widerruf erscheine, so der AGH, auch vor dem Hintergrund, dass es letztlich nur um fehlende 3,5 Zeitstunden an Fortbildung gehe, nicht unangemessen. Der Kläger habe bis zum Widerruf mehr als ein Drittel seiner Fort-

¹³ BRAK-Mitt. 2013, 46.

¹⁴ BRAK-Mitt. 2013, 181.

¹⁵ BRAK-Mitt. 2013, 290.

¹⁶ Vgl. in diesem Sinne etwa *Jährig*, Fachanwaltschaften: Entstehung, Entwicklung und aktuelle Fragen, Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, Bd. 51, Bonn 2002; *Kleine-Cosack*, a.a.O., § 25 FAO, Rdnr. 3; *Offermann-Burckart*, Henssler/Prütting, Kommentar zur BRAO, § 15 FAO, Rdnr. 43 f.

¹⁷ In diesem Sinne *Scharmer*, Hartung, Kommentar zu BORA/FAO, § 25 FAO, Rdnr. 11 f., unter Berufung auf AGH Hamburg, Beschl. v. 17.6.2003 – I ZU 9/02, BRAK-Mitt. 2006, 38.

¹⁸ Vgl. hierzu ausführlich *Hartung*, Hartung, a.a.O., § 43 BRAO, Rdnr. 4 ff. m.w.Nachw.

¹⁹ Nicht veröffentlicht.

bildungsverpflichtung immer noch nicht erfüllt gehabt, und das, obwohl er inzwischen schon fünf Monate im neuen „Fortbildungsjahr“ gewesen sei und er mehrfach telefonisch und schriftlich zum Nachweis seiner Fortbildungsverpflichtung gemahnt und auch auf die Folgen eines Versäumnisses hingewiesen worden sei.

III. EINMAL WEG, IMMER WEG²⁰

Kurz soll hier noch eine Entscheidung angesprochen werden, die schon etwas älter ist und jetzt dem BVerfG vorliegt. Es geht um die bei Rechtsanwaltskammern immer wieder einmal auftauchende Frage, ob ein Fachanwalt, der – aus welchen Gründen auch immer und für welchen Zeitraum auch immer – auf die Zulassung zur Anwaltschaft verzichtet hat und diese Zulassung später wieder erhält, den früheren Fachanwaltstitel (zwischenzeitliche Fortbildung vorausgesetzt) weiterführen darf oder ob er – mit allen negativen Konsequenzen – die Bezeichnung vollständig neu beantragen muss.

Aus verwaltungsverfahrenrechtlichen Gründen vertreten viele Kammern die letztgenannte Auffassung. Der AGH Nordrhein-Westfalen und der BGH haben diese Ansicht geteilt. Mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, so der Anwaltssenat, habe sich die Befugnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung „auf andere Weise“ i.S.d. nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BRAO anwendbaren § 43 Abs. 2 VwVfG erledigt, also ihre äußere und innere Wirksamkeit verloren. Eine erneute Zulassung zur Rechtsanwaltschaft führe nicht zum Wiederaufleben der erledigten Erlaubnis. Vielmehr müsse der Betreffende die Erlaubnis nach dem dafür in der Fachanwaltsordnung vorgeschriebenen Verfahren neu beantragen.

Wie aufwändig dies im Einzelfall ist, hängt von den näheren Umständen, insbesondere von den Zeitläufen ab. Im schlimmsten Fall muss die Wartezeit des § 3 FAO (3-jährige Zulassung) überbrückt, erneut ein Fachanwalts-Lehrgang besucht und der entsprechende Fallnachweis erbracht werden. In günstigeren Fällen erübrigt sich das, weil der Lehrgang durch kontinuierliche Fortbildung frisch gehalten wurde und im Hinblick auf den Drei-Jahres-Zeitraum des § 5 Abs. 1 FAO noch auf frühere Fälle zurückgegriffen werden kann.

Die Klägerin in den beiden angesprochenen Verfahren hat ihre zweifache Niederlage nicht hingenommen, sondern Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das BVerfG hat sich jetzt mit einem umfangreichen Fragenkatalog u.a. an die regionalen Rechtsanwaltskammern gewandt und diese um Offenlegung ihrer Verwaltungspraxis, aber auch um Abgabe einer grundlegenden Stellungnahme gebeten. In der Sache wird man sicher konzedieren müssen, dass die Konsequenz, einen einmal geführ-

ten Fachanwaltstitel selbst bei kürzerer Dauer der Nichtzulassung wieder neu beantragen zu müssen, hart erscheint. Allerdings ist angesichts des Fehlens einer gesetzlichen Regelung, die hier zu Lockerungen führen könnte, eine andere Handhabung de lege lata nicht möglich.

IV. ERFAHRUNGSUSTAUSCH AM 29.11.2013 IN BERLIN

Wie schon erwähnt, fand am 29.11.2013 nach vier Jahren wieder einmal ein großer Erfahrungsaustausch zu den Fachanwaltschaften statt. Dieser hat – erfreulicherweise – zutage gefördert, dass die meisten Probleme der Fachanwaltsordnung inzwischen gelöst sind und dass offenbar auch die Satzungsversammlung, die in den letzten Jahren ja noch einmal eine ganze Reihe von Klarstellungen (etwa durch Einführung der Fallquoten in den meisten Fachgebieten) vorgenommen hat, gute Arbeit geleistet hat.

Statt der früher üblichen „Empfehlungen“ soll es diesmal „nur“ ein ausführliches Protokoll geben.

V. JÜNGSTE BESCHLÜSSE DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 6./7.12.2013 (wieder einmal) wichtige Beschlüsse gefasst, die die FAO betreffen. So wurden inzwischen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für unbedenklich erklärt und treten nach ihrer Veröffentlichung in dieser Ausgabe der BRAK-Mitteilungen (S. 145f.) am 1.9.2014 in Kraft. Es wurden ein neuer Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht aus der Taufe gehoben (§§ 5 Abs. 1 lit. u, 14n FAO) und eine Reihe von Änderungen an der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO vorgenommen.

Die Satzungsversammlung hat nunmehr – gewissermaßen im dritten Anlauf – die Zeitanforderungen an die Fortbildung erhöht, nämlich von bisher 10 auf 15 Zeitstunden pro Jahr und Fachgebiet. Diese Neufassung wird ab dem 1.1.2015 wirksam (§ 16 Abs. 3 FAO).

Im Gegenzug wurden aber auch Erleichterungen geschaffen.

So besteht die Möglichkeit, 5 der 15 Stunden im Wege des Selbststudiums zu absolvieren, sofern eine Lernfortschrittskontrolle erfolgt. Die Fortbildung im Selbststudium ist durch entsprechende Bescheinigungen und Vorlage eben dieser Lernfortschrittskontrollen nachzuweisen. Der Ausschuss hat hierbei z.B. an Multiple-Choice-Fragebögen gedacht, die die Redaktionen von Fachzeitschriften einem Aufsatz oder einer Urteilsbesprechung anhängen können und die Aufschluss darüber geben, ob der betreffende Beitrag auch gelesen (und verstanden) wurde.

²⁰ BGH vom 2.7.2012 (AnwZ [BrfG] 57/11, BRAK-Mitt. 2012, 242 = AnwBl. 2012, 846).

Außerdem wurde in § 15 Abs. 1 FAO n.F. festgelegt, dass die hörende Teilnahme an einer Veranstaltung eine „anwaltsorientierte oder interdisziplinäre“ Veranstaltung (statt wie bisher eine „anwaltschaftliche Fortbildungsveranstaltung“) voraussetzt. Damit wird klargestellt, dass auch sog. Querschnittsveranstaltungen, also z.B. ein Seminar, das sich mit bautechnischen oder medizinischen Fragen befasst, akzeptiert werden, und dass nicht mehr zwingende Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass Anwälte vor Anwälten refe-

rieren. Außerdem soll für eine dozierende Teilnahme, also eigene Referententätigkeit, auch die Anwaltsorientierung nicht zwingend sein, was bedeutet, dass z.B. Vorlesungen vor Studenten oder das Dozieren in einem Bürovorsteherkurs etc. ausreichen können. Dadurch wird der Überlegung Rechnung getragen, dass die Vorbereitung auf eine Referententätigkeit in jedem Fall – unabhängig vom konkreten Teilnehmerkreis – einen erheblichen Aufwand und eine sehr vertiefte Befassung mit der Materie voraussetzt.

DAS FACHANWALTSKONZEPT DER 2. SATZUNGSVERSAMMLUNG

RÜCKBLICK, BESTANDSAUFNAHME UND AUSBLICK

RECHTSANWALT PROF. DR. MICHAEL QUAAS, M.C.L., STUTTGART*

Die Fachanwaltsordnung (FAO) feierte im vergangenen Jahr ihr 10jähriges Bestehen seit der grundlegenden Neufassung der FAO mit Wirkung vom 1.1.2003.¹ Das Ziel der Neufassung der FAO durch die 2. Satzungsversammlung (SV) lag darin, einerseits die Zahl der möglichen Fachanwälte in den einzelnen Fachgebieten quantitativ anzuheben, um so dem rechtssuchenden Publikum eine breitere Auswahlbasis für die in Frage kommenden Mandate und Vertretungsfälle zu geben. Es ging also um die Erweiterung der zuvor bestehenden – wenigen – Fachanwaltschaften. Darüber hinaus beabsichtigte die 2. SV mit der Novelle, eine inhaltliche Überprüfung der Qualität künftiger Fachanwaltsbewerber durch die dafür vorgesehenen Prüfungsausschüsse zu veranlassen. Diese Bemühungen waren zuvor an der Rechtsprechung des Anwaltsenats des BGH auf Grund der engen Interpretation insbesondere zu § 7 FAO a.F. (Fachgespräch) gescheitert. Der nachfolgende Beitrag geht dem Fachanwaltskonzept der 2. SV nach, um festzustellen, inwieweit die Bemühungen um eine quantitative und qualitative Verbesserung der Fachanwaltschaft erfolgreich gewesen sind.

* Der Autor ist Seniorpartner der Anwaltskanzlei Quaas & Partner, Stuttgart, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht und Mitglied im Anwaltsenat des Bundesgerichtshofs (BGH). Der nachfolgende Beitrag stellt die persönliche Auffassung des Autors in seiner Eigenschaft als ehemaliges Mitglied der Satzungsversammlung (SV) in der 2. und 3. Legislaturperiode (Sommer 1999 bis Sommer 2007) dar. Insoweit war er auch maßgeblich an der Fachanwaltskonzeption der 2. SV beteiligt. Er gehörte dem federführenden Ausschuss 1 der SV an, der in der 1. Plenarsitzung am 20.6.2000 in Bonn zur Erarbeitung eines Fachanwaltskonzepts eingesetzt wurde. Von ihm stammen wesentliche Elemente dieses Konzeptes, das von der SV in der darauf folgenden Sitzung am 15. und 16.2.2001 in Berlin beschlossen wurde.
Vgl. die Protokolle der Satzungsversammlung zit. bei Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 5. Aufl. 2012, FAO Einführung, Rdnr. 44 ff.; Quaas, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltschaftliches Berufsrecht, FAO Einf., Rdnr. 21 ff.; zum „Quaas’schen Fachanwaltskonzept“ Quaas, BRAK-Mitt. 2004, 57 ff.; zum Fachgespräch nach § 7 FAO a.F. ders. BRAK-Mitt. 2003, 250.

¹ Beschluss der Satzungsversammlung v. 25./26.4.2002, BRAK-Mitt. 2002, 219.

I. AUSGANGSLAGE

Während es die Aufgabe der 1. SV (Herbst 1995 bis Sommer 1999) war, nach Inkrafttreten der BRAO 1994 eine anwaltschaftliche Berufsordnung (BORA) und – kompetenzrechtlich als Teil derselben (vgl. § 59b Nr. 2 BRAO) – eine Fachanwaltsordnung (FAO) zu schaffen, sah sich die 2. SV (Sommer 1999 bis Sommer 2003) vor die Aufgabe gestellt, der FAO eine neue Konzeption zu geben. Hintergrund waren zwei „Blockadehaltungen“, die einerseits von der Anwaltschaft selbst (SV), darüber hinaus aber auch seitens der Richterschaft (Anwaltsenat BGH) ausgingen:

1. ERWEITERUNG DER FACHANWALTSCHAFTEN

Die erste Blockadehaltung hatte damit zu tun, dass es zwar mit § 43c BRAO vier zugelassene Fachanwaltschaften gab und im Verlauf der 1. SV drei weitere hinzukamen. Indessen war es das Bestreben der – in der Anwaltschaft und auch in der SV überwiegend vertretenen – „Allgemeinanwälte“, keine neuen Fachanwaltsbezeichnungen zuzulassen. Man befürchtete nach dem „Staubsaugerprinzip“, attraktive Mandate mehr und mehr zu verlieren. Um diese Blockade zu brechen, entschied sich die 2. SV in ihrer 1. Sitzung, bis zur 2. Sitzung im Jahre 2001 ein Konzept zu erarbeiten, ob und ggf. welche neuen Fachanwaltsbezeichnungen eingeführt werden sollten.²

2. FACHGESPRÄCH

Das weitere Anliegen der 2. SV betraf die Qualitätssicherung der (bestehenden und künftigen) Fachanwaltsbezeichnungen. Auslöser war die Rechtsprechung des BGH, die eine inhaltliche Überprüfung des Qualifikationsstandes der Fachanwaltsbewerber nicht

² SV-Prot. 2/1,9.

zuließ und das Verfahren zur Erlangung des „Fachanwaltstitels“ als „streng formalisiert“ einstuft.³

Um eine inhaltliche Überprüfung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers auch bei erkennbaren Mängeln der Antragsunterlagen zuzulassen, dem Auseinanderdriften von zunehmender Qualität und abnehmender Qualität vorzubeugen und die Prüfungsausschüsse nicht zu „Erbsenzählern“ verkommen zu lassen, sprach sich die 2. SV für eine baldige Korrektur des geltenden § 7 FAO aus.⁴

II. FACHANWALTSKONZEPT UND DESSEN UMSETZUNG

1. ERWEITERUNG DER FACHANWALTSCHAFTEN

Das von der 2. SV schließlich beschlossene Fachanwaltskonzept sah eine – behutsame – Erweiterung der bestehenden Fachanwaltschaften vor. Dazu diente ein vom Verfasser ausgearbeiteter „Kriterienkatalog“, welcher die Einführung einer neuen Fachanwaltsbezeichnung von der Erfüllung von vier Kriterien – jedoch nicht kumulativ – abhängig machte:

„1. Ist das Fachgebiet nach seinem Aufgabenspektrum hinreichend breit, vielfältig und als eigenständiges Rechtsgebiet von anderen Rechtsgebieten, insbesondere den bestehenden Fachanwaltschaften abgrenzbar?

2. Erfasst das Fachgebiet eine hinreichend breite Nachfrage potenzieller Mandanten?

3. Erfasst das Fachgebiet auf Grund des rechtlichen Schwierigkeitsgrades und wegen der Komplexität der Lebenssachverhalte, etwa auf Grund interdisziplinärer Bearbeitungsnotwendigkeit oder sonstiger „Querschnittsbereiche“ für eine sachgerechte Bearbeitung und Vertretung der Mandanten den Spezialisten?

4. Dient die Anerkennung des Fachgebiets der Erhaltung oder Ausweitung anwaltlicher Tätigkeitsfelder im Wettbewerb mit Dritten?“⁵

2. FACHGESPRÄCH

Der Vorschlag des Ausschuss 1 zur Änderung des § 7 FAO und damit die Einführung des sog. „Regelfachgespräches“ wurde in der 4. Sitzung am 25./26.4. 2002 angenommen. Zugleich wurden weitere grundlegende Änderungen der FAO zur „verfahrensrechtlichen Einbettung“ des Fachgespräches beschlossen:

a) Das Fachgespräch ist nach der Konzeption der 2. SV kein „eigenständiges Prüfungsverfahren“, das selbstständig neben die nach der FAO geforderten Nachweise „durch Unterlagen“ (vgl. § 6 FAO) tritt. Vielmehr ist es (integraler) Bestandteil des Nachweisverfahrens und damit beim „Vorprüfungsausschuss“ angesiedelt, der gem. § 43c Abs. 2 BRAO vor Entscheidung des

Vorstand der RAK „die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat“.

b) Zu einer solchen Regelung des „Nachweisverfahrens“ einschließlich der damit verbundenen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung sah sich die 2. SV ermächtigt, da § 59b Abs. 2 BRAO bestimmt, dass die Berufsordnung im Rahmen der Vorschriften der BRAO näher regeln kann:

„Nr. 2: Die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnung,

b) Regelung der Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung und des Verfahrens der Erteilung“.

c) Im Hinblick auf diese Zielsetzung, das Fachgespräch als Bestandteil des Nachweisverfahrens in die FAO zu implementieren, hat die 2. SV sämtliche Bestimmungen der FAO auf die Stimmigkeit mit diesem Konzept überprüft und u.a. die nachfolgenden Änderungen der bis zum 31.12.2002 geltenden Fassung der FAO (a.F.) beschlossen:

§ 2 FAO a.F. bestimmte die „Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrungen“. Deshalb hieß es in § 2 Abs. 1 FAO a.F. einleitend:

„Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung sind

a) besondere theoretische Kenntnisse und
b) besondere praktische Erfahrungen“.

§ 2 Abs. 1 FAO n.F. lautet:

„Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen“.

Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es im Hinblick auf § 59b Abs. 2 Nr. 2, § 43c Abs. 2 BRAO nicht nur um die „Voraussetzungen“ für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, sondern wesentlich um den Nachweis dieser Voraussetzungen geht. Die Einfügung „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen“ bezieht dazu nicht nur die nachfolgend genannten „besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen“, sondern – insbesondere – auch das Fachgespräch (§ 7 FAO) ein.

Entsprechend – sprachlich – umgestaltet wurden die Bestimmungen über den „Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse“ (§ 4 FAO) und den „Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen“ (§ 5 FAO). Nunmehr heißt es nicht mehr – wie in § 4, § 5 FAO a.F. – „zum Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse ist ... notwendig“, sondern „Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse (besonderer praktischer Erfahrung) voraussetzt, dass ...“

Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es zunächst darum geht, die besonderen theoretischen Kenntnisse bzw. praktischen Erfahrungen „zu haben“. Was dazu gehört, ist im Einzelnen in § 4, § 5 FAO n.F. aufgezählt. Die § 4, § 5 FAO n.F. regeln damit nicht den Nachweis, sondern die inhaltliche (materiellen) Vo-

³ Grundlegend BGH, BRAK-Mitt. 1997, 128 zur Diskussion in der SV s. Quaa, Gaier/Wolf/Göcken/, Einf. FAO, Rdnr. 25.

⁴ Hartung/Scharmer, Einf. FAO, Rdnr. 54.

⁵ SV-Prot. 2/1, 14f; Quaa, BRAK-Mitt. 2000, 211 (213); ders. Anwaltsmagazin 1-2/2004, 11; ders. BRAK-Mitt. 2004, 57 ff.

raussetzungen für den von § 43c Abs. 1 BRAO geforderten „Fachanwaltsstandard“.

Nachdem inhaltlich geregelt wurde, welche besonderen theoretischen Kenntnisse bzw. besonderen praktischen Erfahrungen zum Erwerb der Fachanwaltschaft vorliegen müssen, befasst sich § 6 FAO wiederum mit dem Nachweis: Der wichtigste Nachweis erfolgt durch „Unterlagen“. Diese „Unterlagen“ sind erforderlich, um die „Voraussetzungen nach § 4 und § 5 FAO – wie es in § 6 Abs. 1 und Abs. 3 heißt – „prüfen zu können“. Auch insoweit hat § 6 FAO n.F. eine sprachliche Umformulierung gegenüber § 6 FAO a.F. erfahren. Im Hinblick auf die praktischen Erfahrungen, die weitaus schwieriger als die theoretischen Kenntnisse zu überprüfen sind, verlangt § 6 Abs. 3 FAO zusätzlich die Vorlage von „Falllisten“. Sollten sich insoweit – für den Ausschuss – Zweifel an der Beurteilung im Hinblick auf den Fachanwaltsstandard ergeben, sind auf Verlangen „anonymisierte“ Arbeitsproben vorzulegen (§ 6 Abs. 3 FAO).

Der Kern der Änderung der FAO 2003 besteht in der Neuformulierung des „Fachgesprächs“ (§ 7 FAO). Auch das Fachgespräch ist Bestandteil des Nachweisverfahrens. Das kommt einleitend in § 7 Abs. 1 Satz 1 zum Ausdruck:

„Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch“.

Allerdings kann der Ausschuss von dieser – an sich verpflichtenden – Möglichkeit absehen, wenn er nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Unterlagen seine gegenüber dem Vorstand abzugebende Stellungnahme (§ 43c Abs. 2 BRAO, § 24 Abs. 9 FAO) auch ohne ein solches Fachgespräch abgeben kann. Das Fachgespräch ist also als Regelfachgespräch zu führen. Nach der Auffassung der 2. SV ist dieses „Regelfachgespräch“ allerdings nur de jure gegeben. De facto verleiht es bei der Durchführung des Fachgesprächs als Ausnahme.⁶ Das liegt an der Konstruktion des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 FAO: Es kann davon ausgegangen werden, dass im Regelfall die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen zu einem eindeutigen Ergebnis kommen: Entweder reichen sie aus, um den Nachweis als geführt anzusehen. Dann erhält der Bewerber die Anerkennung auch ohne Fachgespräch. Oder aber die vorgelegten Unterlagen reichen nicht aus, die begehrte Verleihung vorzunehmen. Dann ist der Antrag abzulehnen. Daraus folgt, dass das Fachgespräch nur bei begründeten Zweifeln an der fachlichen Eignung des Bewerbers für die begehrte Fachanwaltsbezeichnung anberaumt werden kann. Bei solchen Zweifeln, die sich aus der Bewertung der vorgelegten Unterlagen ergeben können, muss ein Fachgespräch geführt werden. Das kommt in der Formulierung von § 7 Abs. 1 Satz 1 FAO („führt“) zum Ausdruck. Dem Bewerber ist damit ein entsprechender Rechtsanspruch auf Durchführung des Fachgesprächs eingeräumt.

⁶ Vgl. *Offermann-Burckart*, *Fachanwalt werden und bleiben*, 3. Aufl., Rdnr. 836.

Das ergibt sich auch aus dem Vergleich von § 7 FAO n.F. zu § 7 FAO a.F.: Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 FAO a.F. bestand ein Anspruch des Bewerbers auf ein Fachgespräch für den Fall, dass der Ausschuss Fälle zu Ungunsten des Antragstellers gewichtet hatte. Bei einer „Abgewichtung“ des Falles oder auch mehrerer Fälle hat der Ausschuss (begründete) Zweifel an der von dem Antragsteller vorgenommenen Einstufung eines Falles mit dem Faktor 1. Dieses „Falldefizit“ soll der Antragsteller durch ein Fachgespräch ausräumen können. Die Neufassung des § 7 Abs. 1 FAO nimmt diesen Fall nicht mehr auf. Er ist durch die Einführung des Regelfachgesprächs nach § 7 Abs. 1 Satz 1 FAO überflüssig geworden.

d) Umfangreiche Änderungen hat schließlich die Bestimmung des § 24 FAO in der 2. SV erfahren: Es handelt sich um die zentrale Verfahrensvorschrift der Fachanwaltsordnung, die im Wesentlichen die gesamte Arbeit des Ausschusses im Verleihungsverfahren regelt.⁷ Wesentlich für die Einführung des Regel-Fachgesprächs sind das Verhältnis der Bestimmungen zur Antragsergänzung und zu den Auflagen (§ 24 Abs. 4 FAO) und die einzelnen Voraussetzungen über das Fachgespräch (§ 24 Abs. 5 bis 7 FAO). Auch darin kommt zum Ausdruck, dass das Fachgespräch nur de jure, nicht aber für die „Wirklichkeit“ der Prüfungsausschüsse die „Regel“ bildet.

Bevor es zu einem Fachgespräch kommen kann, hat der Antragsteller zunächst die Gelegenheit, bei entsprechenden Zweifeln über den Nachweis den Antrag zu ergänzen. Ggf. werden ihm Auflagen erteilt. Im Fall der Mindergewichtung von Fällen wird der Ausschuss sogar verpflichtet, dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, „Fälle nachzumelden“ (§ 24 Abs. 4 Satz 1 FAO). Nur wenn eine solche „Nachmeldung“ keinen Erfolg gehabt hat und auch ergänzende Auflagen nicht dazu führten, dass die beim Ausschuss vorhandenen Zweifel an der fachlichen Eignung des Antragstellers behoben werden konnten, kommt es zu einem Fachgespräch, zu dem der Vorsitzende den Antragsteller unter Beachtung des § 7 Abs. 2 FAO mit einer Frist von mindestens einem Monat lädt (§ 24 Abs. 5 FAO).

III. RESÜMEE

Die Bemühungen der 2. SV zur Durchführung des beschlossenen Fachanwaltskonzepts waren nur zum Teil erfolgreich:

1. Im Hinblick auf die Anzahl der Fachanwaltschaften konnte eine deutliche Steigerung erreicht werden. Die zunächst vorhandenen sieben Fachanwaltschaften haben zu inzwischen 20 Fachanwaltschaften geführt. Seitdem (2. Sitzung am 14.11.2008) sind allerdings keine weiteren Fachanwaltschaften hinzugekommen.⁸

⁷ Hartung/Scharmer, § 24 FAO, Rdnr. 5.

⁸ Am 6.12.2013 hat die Satzungsversammlung die 21. Fachanwaltschaft den Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht beschlossen.

2. Das von der 2. SV beschlossene „Regelfachgespräch“ konnte dagegen nicht durchgesetzt werden:

a) Bereits in seiner ersten Entscheidung dazu⁹ hat der BGH deutlich gemacht – ohne dass es darauf ankam –, dass sich an seiner rechtlichen Einschätzung zum Fachgespräch durch die Änderung von § 7 FAO nichts geändert habe. Er bewertet das von § 7 FAO n.F. eingeführte Fachgespräch als eine „eigenständige, auf den gesamten Umfang des Fachgebiets bezogene Prüfung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers“, für die die Ermächtigungsgrundlage in § 43c BRAO fehle:

„Diese begrenzte Funktion des Fachgesprächs beruht letztlich darauf, dass § 43c Abs. 1 und 2 BRAO – die Rechtsgrundlage für die Regelungen der FAO – nicht auf eine individuelle Ermittlung des Wissens und der Fähigkeiten des einzelnen Bewerbers im Fachgebiet durch eine umfassende (schriftliche oder mündliche) Prüfung des Rechtsanwalts ausgerichtet ist, sondern die Kompetenz des Fachausschusses auf eine Prüfung der von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise beschränkt ...“.

b) Eine inhaltliche Auseinandersetzung des BGH mit dem Anliegen der 2. SV, den Begründungen zu der Neufassung der §§ 2 ff. FAO und der zwischenzeitlich stark angewachsenen Literatur findet auch nicht ansatzweise statt. Vermutet werden kann, dass der Anwaltsenat – wohl zu Recht – die Neufassung des § 7 FAO als Angriff auf seine Judikatur verstand. Dem hat er sogleich einen Riegel vorgeschoben.

⁹ BGH, Urt. v. 7.3.2005, BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.

c) Zu den nahezu dreijährigen Bemühungen der 2. SV um eine Qualitätssicherung des Fachanwalts und des in § 43c Abs. 1 BRAO formulierten Fachanwaltsstandards bemerkt deshalb die jetzige Vorsitzende des Ausschuss 1 der SV, Frau Rechtsanwältin *Offermann-Burckart* im Hinblick auf die angesprochenen BGH-Entscheidungen lakonisch:

„Allerdings lässt der BGH das Bemühen der Satzungsversammlung in seinen Entscheidungen vom 7.3.2005¹⁰ und 6.3.2006¹¹ als untauglichen Versuch erscheinen ...“.¹²

3. Für die (rechtliche) Zukunft des Fachgesprächs wird entscheidend sein, ob die Neufassung von § 7 FAO verfassungsgemäß ist. Eine „verfassungskonforme“ Auslegung – wie sie der Anwaltsenat bisher vornimmt – kommt angesichts des klaren Wortlauts, der Entstehungsgeschichte, der Systematik und nach Sinn und Zweck des § 7 FAO nicht in Betracht.¹³

Ist die Neufassung des § 7 FAO von der (formellen) Rechtsgrundlage des § 59b Abs. 2 Nr. 2 lit. b BRAO gedeckt und entspricht sie auch inhaltlich der allein in Betracht kommenden Vorgabe des § 43c Abs. 2 Satz 1 BRAO, muss die Bestimmung über das Fachgespräch angewandt werden. Auf dieser Basis kann die seit dem 7.3.2005 bestehende Rechtsprechung des Anwaltsenats des BGH keinen Bestand haben.

¹⁰ BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.

¹¹ BGH-Report 2006, 819, 821.

¹² *Offermann-Burckart*, Fachanwalt werden und bleiben, Rdnr. 52 in Fn. 1.

¹³ Vgl. zu diesen Anforderungen zuletzt BGH, Beschl. v. 16.5.2013 – II ZB 7/11, BRAK-Mitt. 2013, 187 ff. (zur – Verfassungswidrigkeit – von § 59a Abs. 1 BRAO im Hinblick auf die Sozietätsfähigkeit von Ärzten und Apothekern).

FACHANWALT FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ: WAS IST EIGENTLICH EIN RECHTSFÖRMLICHES VERFAHREN?

ZU BÜRGLEN, BRAK-MITT. 2014, 16 FF.

RECHTSANWALT DR. MIRKO MÖLLER, LL.M., DORTMUND

Vor gut zwei Jahren habe ich an dieser Stelle zu einer Diskussion über die Anerkennung von Fällen für den Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz aufgerufen (Möller, BRAK-Mitt. 2012, 53 ff.). Zwar betraf der Aufruf in erster Linie die Diskussion um die Anerkennungsfähigkeit urheberrechtlicher Fälle, jedoch ist es natürlich ebenso zu begrüßen, dass sich Bürglen mit der – von mir in GRUR 2013, 690 ff. angesprochenen – Frage befasst, ob bereits die Hinterlegung von Schutzschriften die Annahme eines rechtsförmlichen Verfahrens i.S.d. § 5 Abs. 1 lit. o FAO zu rechtfertigen vermag. Mehr als erfreulich erscheint auch das von Bürglen gefundene Ergebnis: Nicht nur die Hinterlegung einer Schutzschrift, sondern sogar der bloße Anspruch einer Abmahnung begründe (schon) ein rechts-

förmliches Verfahren. Bürglen wartet aber auch mit weiteren frohen Botschaften auf: So soll die Regelung des § 5 Abs. 1 lit. o FAO, wonach höchstens fünf der nachzuweisenden Fälle Schutzrechtsanmeldungen sein dürfen, dann außer Kraft gesetzt sein, wenn die Markenmeldung so gestaltet ist, dass „mögliche Rechtsmittel bereits im Vorhinein vermieden werden sollen“, was allerdings nicht von „Neulingen“, sondern nur von „alten Hasen“ erwartet werden könne.

So erfreulich die Botschaften Bürglens für den angehenden Fachanwalt auch erscheinen mögen, es kann nur davor gewarnt werden, mit entsprechenden Erwartungen in ein Antragsverfahren zu gehen, weil keineswegs davon ausgegangen werden kann, dass sich an-

dere Fachausschüsse (*Bürglen selbst ist Vorsitzender des Ausschusses bei der RAK Köln*), Kammervorstände oder Gerichte dessen Auffassung anschließen.

I. HINTERLEGUNG VON SCHUTZSCHRIFTEN

1. Außer Frage steht, dass die Schutzschrift heute ein anerkanntes und wichtiges Instrument der wettbewerbsrechtlichen Fallbearbeitung ist. Insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass sich – worauf *Bürglen* wiederholt hinweist – *Teplitzkys* Standardwerk zum Wettbewerbsrecht auch mit der Schutzschrift auseinandersetzt – ebenso wie es übrigens nahezu jedes andere Werk zum Wettbewerbsrecht auch tut. Damit ist indes nicht die Frage beantwortet, ob allein die Hinterlegung einer Schutzschrift durch einen Rechtsanwalt die Annahme eines rechtsförmlichen Verfahrens i.S.v. § 5 Abs. 1 lit. o FAO begründet oder nicht. Wenn *Bürglen* in diesem Zusammenhang meint, es sei nicht vertretbar, „an formalen Gesichtspunkten eines ‚Verfahrens‘ festzuklammern, um ein ‚rechtsförmliches Verfahren‘ abzulehnen“, so ist dies nicht nachvollziehbar: Woran sollte die Rechtsförmlichkeit beurteilt werden, wenn nicht anhand formaler Kriterien?

2. Keine Überzeugungskraft kommt auch dem Argument zu, dass die Gerichte zwischenzeitlich Aktenzeichen für eingereichte Schutzschriften vergeben. Nach der Aktenordnung NRW werden Schutzschriften nämlich im allgemeinen Register unter dem Registerzeichen „AR“ erfasst – und zwar zusammen mit solchen Eingängen, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten gehören oder ob sie in das Verfahrensregister einzutragen sind, und zusammen mit Eingängen, die ohne Verfügung in der Sache an ein anderes Gericht oder eine Behörde abzugeben sind (vgl. dazu etwa § 8 der Aktenordnung NRW). Wollte man tatsächlich auf die aktenmäßige Behandlung von Schutzschriften durch die Gerichte abstellen, dann würde dies eher ein (weiteres) Argument gegen die Anerkennung als rechtsförmliche Verfahren liefern, da Schutzschriften gerade nicht in das Zivilprozessregister eingetragen werden (vgl. etwa § 13 Aktenordnung NRW).

3. Mit dem gewichtigsten Argument, welches für die Anerkennung der Einreichung einer Schutzschrift als rechtsförmliches – dann sogar eigentlich auch als gerichtliches – Verfahren sprechen könnte, befasst sich *Bürglen* nicht: Kommt es nämlich nach Einreichung einer Schutzschrift tatsächlich zur Einleitung eines einstweiligen Verfügungsverfahrens und berücksichtigt das Gericht die Schutzschrift bei seiner Entscheidung – sei es, dass es die beantragte einstweilige Verfügung erlässt oder den Antrag ganz oder teilweise zurückweist –, dann kann kein Zweifel daran bestehen, dass ein rechtsförmliches Verfahren in Form des einstweiligen Verfügungsverfahrens stattgefunden hat. Dies führt zu der Frage, ob es tatsächlich richtig sein kann, die Qualifikation der anwaltlichen Tätigkeit davon abhän-

gig zu machen, ob die verfasste Schutzschrift später zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens wird oder nicht, zumal dies dem Verfasser der Schutzschrift in vielen Fällen – vor allem bei Zurückweisung des Antrages aufgrund der Ausführungen in der Schutzschrift – auch gar nicht bekannt wird. Hier müsste man aber wohl eher den umgekehrten Schluss ziehen und selbst dann die Hinterlegung einer Schutzschrift nicht als Betreiben eines rechtsförmlichen Verfahrens ansehen, wenn tatsächlich im Nachhinein ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Für die Fachanwaltsanwärter dürfte sich diese – ebenso streng wie zwingend erscheinende – Auslegung aber nur in sehr wenigen Fällen nachteilig auswirken, weil sich in derartigen Fällen die Tätigkeit des Anwalts regelmäßig nicht auf die Hinterlegung der Schutzschrift beschränken wird, sondern nach Zustellung einer Antragschrift oder einer Beschlussverfügung noch Anträge gestellt, Schriftsätze verfasst und mündliche Verhandlungen wahrgenommen werden.

4. Die Aussage *Bürglens*, wonach das Gesetz Schutzschriften nicht vorsehe, kann allenfalls noch für eine Übergangszeit Geltung beanspruchen: Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl. I 3886) wurde ein neuer § 945a ZPO geschaffen, der die Länder dazu verpflichtet, ein zentrales, länderübergreifendes Schutzschriftenregister zu führen. In Satz 2 dieser Vorschrift heißt es: „Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung“. Diese Regelung wird indes erst zum 1.1.2016 in Kraft treten. Ob sich aus der grundsätzlichen Anerkennung der Schutzschrift durch die ZPO tatsächlich ein Argument für die Annahme eines rechtsförmlichen Verfahrens gewinnen lässt, erscheint zumindest zweifelhaft. Ändert sich doch hierdurch weder an dem Zweck noch an dem Wesen der Schutzschrift etwas.

II. ANZAHLMÄSSIGE BEGRENZUNG VON SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN

§ 5 Abs. 1 lit. o FAO verlangt nicht nur den Nachweis von 80 Fällen aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 bis 5 FAO, sondern ordnet zudem ausdrücklich an: „Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt.“ *Bürglen* will diese klare Begrenzung durchbrechen und zwar ausschließlich zu Gunsten erfahrener Anwaltskollegen („alte Hasen“) und ausschließlich mit besonders anspruchsvollen Schutzrechtsanmeldungen. Eine Begründung hierfür bleibt *Bürglen* indes schuldig. Soweit er sich auf meine Ausführungen in GRUR 2013, 690, 695 liSp. bezieht, so scheint er zu übersehen, dass ich mich dort gar nicht mit der Frage einer Durchbrechung der anzahlmäßigen Begrenzung befasst habe, sondern vielmehr mit der Frage, ob die – höchstens

fünf – Schutzrechtsanmeldungen stets auch rechtsförmliche Verfahren i.S.d. § 5 Abs. 1 lit. o FAO darstellen oder ob die Schutzrechtsanmeldungen nach der Systematik dieser Norm eine eigene Fallkategorie (neben den rechtsförmlichen und den „sonstigen“ Fällen) bilden. Selbst wenn man aber Ersteres annehmen wollte, dann müsste es dabei bleiben, dass nur fünf Schutzrechtsanmeldungen gewertet werden dürften. Für eine Privilegierung besonders erfahrener Antragssteller durch Berücksichtigung weiterer Schutzrechtsanmeldungen lässt die FAO derzeit keinen Raum.

III. ABMAHNUNGEN ALS RECHTSFÖRMLICHE VERFAHREN

Soweit *Bürglen* meint, dass das Institut der Abmahnung einen grundlegenden Bedeutungswandel erfahren habe, so bleibt unklar, was *Bürglen* damit genau meint. Dasselbe gilt für die Aussage, dass – trotz dieses Bedeutungswandels eine Vielzahl von Abmahnungen „an der Oberfläche plätscher[ten]“. Die Abmahnung ist und bleibt ein bedeutendes Instrument bei der Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen außerhalb gerichtlicher – aber eben auch außerhalb rechtsförmlicher – Verfahren. Die Abmahnung ist insofern wesensverwandt mit der Mahnung, die das entsprechende Pendant bei der Durchsetzung von auf positive Leistungen gerichteten Ansprüchen darstellt. Es bedarf keiner Begründung, dass sowohl an die Mahnung als auch an die Abmahnung durch die Gesetzesentwicklung – man denke nur an die zahlreichen Vorgaben des § 97a Abs. 2 UrhG in der Fassung des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken für den Bereich der urheberrechtlichen Abmahnungen – und die in der Rechtsprechung entwickelte Kasuistik erhebliche Anforderungen – auch formaler Art – gestellt werden. Dies gilt heutzutage jedoch für sämtliche Bereiche der Rechtsberatung, -durchsetzung und -gestaltung. Auch der Anwalt, der für einen Mandanten einen Vertrag gestaltet, muss hierbei formale Vorgaben, unter Umständen sogar Formvorschriften i.e.S. berücksichtigen, ohne dass er hierbei jedoch ein rechtsförmliches Verfahren i.S.d. § 5 Abs. 1 lit. o FAO führen würde. Soweit *Bürglen* auf die Rechtsfolgen des § 93 ZPO für den Fall einer unterbliebenen Abmahnung verweist, so muss hinzugefügt werden, dass sich die Frage nach der Rechtsfolge des § 93 ZPO immer nur dann stellen kann, wenn es zuvor zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und zu einem (sofortigen) Anerkenntnis des in diesem Verfahren in Anspruch Genommenen kommt. Der Anwalt, der an einem solchen Verfahren – sei es durch Einleitung des Verfahrens, sei es durch Abgabe des Anerkenntnisses – mitwirkt, der darf sich selbstverständlich auch ein rechtsförmliches, ja sogar ein gerichtliches, Verfahren auf seine Fallliste schreiben. Kommt es aber nicht zu einem entsprechenden Verfahren, dann kann der entsprechende Fall eben nur als „sonstiger Fall“ in der Fallliste berücksichtigt

werden – und habe der Anwalt bei Abfassung der Abmahnung auch noch so intensiv an § 93 ZPO gedacht.

IV. VERFASSUNGSRECHTLICHE UND RECHTSPOLITISCHE ERWÄGUNGEN

Die letzte Erkenntnis leitet zu einer in den Ausführungen *Bürglens* durchschimmernden, jedoch nicht zutreffend adressierten Kritik über: Schon im Zusammenhang mit der von ihm befürworteten Durchbrechung der anzahlmäßigen Beschränkung von berücksichtigungsfähigen Schutzrechtsanmeldungen verweist er auf die Schutzrechtsanmeldung, die so gestaltet ist, dass Rechtsmittel im Vorhinein vermieden werden. In seinen abschließenden Ausführungen schreibt *Bürglen* dann: „In aller Regel wird ein Rechtsstreit vermieden (und damit die vermeidbare Inanspruchnahme der Gerichte in den Vordergrund gerückt). Ein erfahrener gewerblicher Rechtsschützer wird so entscheiden. Folgte man der Gegenauffassung, würden sich die Vorteile einer positiven Antragsstellung zur Fachanwaltschaft nur ergeben, wenn tatsächlich Widerspruch und damit der Weg eines vermeidbaren Gerichtsverfahrens gewählt würde.“ Damit versucht *Bürglen* eine auch von anderen Autoren zu vernehmende Forderung nach einer zeitgemäßen Gewichtung der gerichtlichen und außergerichtlichen Tätigkeit eines sich wandelnden Berufsstandes (vgl. etwa: *Kilian*, AnwBl. 2013, 875, 877) an den Rechtsanwender statt – wie zutreffend – an den Normgeber zu adressieren. Es gibt auch keine verfassungsrechtliche Veranlassung, den eindeutigen Vorgaben der geltenden FAO den Gehorsam zu verweigern. Der Anwaltssenat des BGH hat ganz aktuell klargestellt, dass auch die Anforderung einer bestimmten Mindestzahl von gerichtlichen bzw. rechtsförmlichen Verfahren nicht verfassungswidrig ist, wobei *Bürglen* zu Gute zu halten ist, dass diese Entscheidung (BGH, Urteil vom 16.12.2013, AnwZ (Brfg) 29/12) bei Abfassung seines Manuskripts wohl noch nicht vorlag. Wörtlich führt der BGH darin aus: „Die Vorgabe, dass ein Teil der nachzuweisenden Verfahren aus dem forensischen oder dem Bereich der rechtsförmlichen Verfahren stammen muss, soll sicherstellen, dass der Fachanwalt über seine außergerichtliche Beratungs-, Streitverhütungs- und Streitschlichtungstätigkeit hinaus über die erforderlichen prozessualen Kenntnisse und Fähigkeiten auf seinem Fachgebiet verfügt.“

V. FAZIT

Die Voraussetzungen für den Erwerb eines Fachanwaltstitels sind noch immer hoch und von einigen Antragstellern nur mit größeren Anstrengungen zu erfüllen. Man kann den Beitrag *Bürglens* als Aufruf an die Fachausschüsse und Kammervorstände verstehen, hier keine übertriebene Strenge bei der Bewertung der

Falllisten an den Tag zu legen. Zukünftige Antragssteller sollten indes nicht darauf vertrauen, dass die Kammern auch solche Fälle als rechtsförmliche Verfahren

anerkennen, bei denen der Antragssteller lediglich eine Schutzschrift hinterlegt oder gar nur eine Abmahnung ausgesprochen hat.

ANMERKUNGEN ZU DEN ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESOZIALGERICHTS ZUR BEFREIUNG VON SYNDIKUSANWÄLTEN

RECHTSANWALT DR. MICHAEL KRENZLER, FREIBURG, VIZEPRÄSIDENT DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Am 3.4.2014 hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts in drei Revisionsverfahren entschieden, dass Syndikusanwälte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit werden können. Den nachfolgenden Anmerkungen ist der Terminbericht des BSG vorangestellt. Die schriftlichen Urteilsgründe lagen zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Sie werden nach Veröffentlichung durch das Gericht im dann folgenden Heft der BRAK-Mitt. im Rechtsprechungsteil abgedruckt.

I. TERMINBERICHT BSG NR. 14/14

B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R, B 5 RE 3/14 R

Der 5. Senat des BSG berichtet über das Ergebnis der am 3.4.2014 mündlich verhandelten Fälle aus dem Beitrags- und Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung. (...)

Die angefochtenen Bescheide des beklagten Rentenversicherungsträgers sind jeweils schon deshalb rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten, weil diese in ihrer Beschäftigung nicht zugleich Rechtsanwälte sind und daher eine mehrfache Begründung von Versicherungspflicht durch ein und dieselbe Erwerbstätigkeit, die mit der begehrten Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufgehoben werden könnte, nicht vorliegt.

Alle Kläger sind auf der Grundlage der insofern bindenden Feststellungen der Berufungsgerichte abhängig beschäftigt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) und unterliegen daher auf Grund ihrer typisierend zu Grunde zu legenden Schutzbedürftigkeit grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 SGB VI). Ausweislich der Systematik dieses Gesetzes wird die angenommene Schutzbedürftigkeit des betroffenen Personenkreises auch nicht von vorne herein durch Umstände widerlegt, die nach der dem Gesetz zu Grunde liegenden Wertung Anlass gegeben hätten, dennoch von der Anordnung der Rechtsfolge Versicherungspflicht abzusehen (z.B. § 1 Satz 3 SGB VI)

oder trotz Eröffnung des Anwendungsbereichs der Beschäftigtenversicherung ausnahmsweise unmittelbar kraft Gesetzes wegen der Zugehörigkeit zu einem anderen Sicherungssystem Versicherungsfreiheit anzuordnen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–Nr. 3 SGB VI). Vielmehr gehört die vorliegend allein in Frage stehende Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zu einem Kreis von Bestimmungen, die den betroffenen Pflichtversicherten nach Maßgabe ihrer eigenen Entscheidung und der im Gesetz jeweils im Einzelnen umschriebenen Voraussetzungen einen Anspruch auf eine konstitutive Befreiung von der Rentenversicherungspflicht durch eine gebundene Entscheidung des Rentenversicherungsträgers gewähren. Bei derartigen Regelungen handelt es sich dem Konzept der abgestuften Schutzbedürftigkeit folgend um abschließende Ausnahmeregelungen, die einer erweiternden oder entsprechenden Anwendung nicht zugänglich sind (BSG, Urst. v. 30.4.1997 – 12 RK 20/96 – USK 9733). Die gesetzliche Rentenversicherung kennt als verfassungsrechtlich zulässig und ohne Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 oder Art. 2 Abs. 1 GG ausgestaltete gesetzliche Zwangsversicherung weder ein allgemeines Befreiungsrecht noch im Blick auf die gleichzeitige Absicherung in anderen Systemen einen allgemeinen Grundsatz der Vermeidung von „Doppelversicherungen“. Auch gibt es von Verfassungs wegen kein Wahlrecht zugunsten der jeweils günstigsten Versorgungsmöglichkeit (vgl. insgesamt die Nachweise bei BSG, Urst. v. 9.3.2005 – B 12 RA 8/03 R – SozR 4–2600 § 6 Nr. 3).

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gibt unter den dort im Einzelnen aufgeführten zusätzlichen Voraussetzungen seinem Wortlaut nach Beschäftigten einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht für die Beschäftigung, wegen der sie auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind. Hieraus folgt, dass gerade diejenige Erwerbstätigkeit, die in der Form der Beschäftigung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) ausgeführt zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenver-

sicherung geführt hat, notwendig gleichzeitig derjenigen Tätigkeit zugehören muss, die parallel die zwangsweise Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer und zugleich in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung begründet hat. Nur dann gewinnen die von beiden Systemen Erfassten ihre Vorsorgefreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) in der Weise begrenzt zurück, dass sie ausnahmsweise eine „Doppelversicherung“ vermeiden können, indem sie sich von der Versicherungspflicht im Rahmen der Beschäftigtenversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Allenfalls insofern ist § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI „Kollisionsnorm“. Dies gilt dagegen nicht in dem Sinne, dass die Norm bei Zuordnung zu nur einer von ihnen zu einer generellen Trennung beider Regelungsmaterien nach abstrakten Gesichtspunkten führen würde. Hiergegen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere steht die Beschäftigtenversicherung nicht unter Verstoß gegen Grundrechte einer „Fortentwicklung“ der freien Berufe entgegen.

In den zur Entscheidung stehenden Fällen ist für alle Kläger für das BSG verbindlich (§ 163 SGG) festgestellt, dass sie als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugelassen sind und deshalb Mitglied einer berufsständischen Kammer und zugleich Mitglied der als Träger einer berufsständischen Versorgungseinrichtung jeweils beigeladenen Versorgungswerke der Rechtsanwälte sind. Soweit insofern jeweils Verwaltungsakte ergangen sind, ist deren Tatbestandswirkung grundsätzlich abschließend hinzunehmen und ist den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ein eigenständiges Prüfungsrecht nicht zuerkannt.

Die tatbestandlich notwendige Feststellung des Umstands, dass ein und dieselbe Erwerbstätigkeit zur gleichzeitigen Erfassung durch beide Sicherungssysteme geführt hat, führt nur scheinbar zu den in der Literatur erörterten Schwierigkeiten. Zwar tritt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung tatbestandlich und auf der Rechtsfolgenseite jeweils auf die konkrete Beschäftigung bezogen ein. Dagegen wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unter den tatbestandlichen Voraussetzungen insbesondere der §§ 4 ff. BRAO unabhängig von einer bestimmten Tätigkeit, auf der Rechtsfolgenseite im Wesentlichen personenbezogen und ohne zusätzliche Beschränkung für alle mit dem Beruf des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und berufener unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO) verbundenen Betätigungen erteilt. Da es einen Beruf ohne Tätigkeitsfeld nicht gibt, ist dieser mit dem Status des Rechtsanwalts verbundene weite Tätigkeitsbereich derjenige, der mittelbar zur Kammermitgliedschaft und zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk führt. Das ändert indessen nichts daran, dass der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI eine Schnittmenge dergestalt erfordert, dass die rentenrechtlich (konkret) in Frage stehende Erwerbstätigkeit jeweils beiden Bereichen zugehören muss.

Nur die rentenversicherungspflichtig beschäftigten Rechtsanwälte haben nämlich ein Befreiungsrecht (vgl. BT-Drucks. 13/2590, S. 18). Für die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer und im Versorgungswerk genügt insofern, dass diese Erwerbstätigkeit Element der Gesamtmenge anwaltlicher Betätigungen ist. Dagegen kann die gesetzlich geforderte positive Feststellung, dass eine Erwerbstätigkeit Element des anwaltlichen Berufsfeldes ist, nicht etwa durch diejenige ersetzt werden, dass die in der Form der Beschäftigung ausgeübte Erwerbstätigkeit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht ursprünglich oder nachträglich entgegen steht. Das ist zwar notwendig, aber nicht hinreichend. Die oft zitierte Tätigkeit als Taxifahrer steht der anwaltlichen Berufsausübung nicht entgegen, gehört ihr aber evident nicht zu. Auch die insofern von § 7 Nr. 8, § 14 Abs. 1, 2 Nr. 8 BRAO erfassten (anderen) Tätigkeiten sind gerade solche außerhalb des anwaltlichen Berufsfeldes in einem Zweitberuf (vgl. exemplarisch BGH, Urt. v. 19.6.1995 – AnwZ (B) 4/95, BRAK-Mitt. 1995, 213 = NJW-RR 1995, 1083).

Für die Prüfung, ob die Tätigkeit des Syndikus dieser Voraussetzung genügt, bedarf es keiner anhand einzelner materieller Kriterien (insbesondere nach der sog. Vier-Kriterien-Theorie) vorzunehmenden Prüfung. Eine Überschneidung ist nämlich in Fällen der vorliegenden Art bereits durch das mit der unabhängigen Anwaltschaft grundsätzlich und in aller Regel unvereinbare Vorliegen einer Erwerbstätigkeit in (persönlicher) Abhängigkeit von vorne herein ausgeschlossen. Kann indessen eine (anwaltliche) Tätigkeit a priori nicht in der äußeren Form der Beschäftigung ausgeübt werden, scheidet logisch und rechtlich aus, dass sie zugleich eine gerade hierauf abstellende Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Umgekehrt ist ausgeschlossen, dass die abhängige Beschäftigung der essenziell unabhängigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zugeordnet werden könnte.

Es entspricht der übereinstimmenden gefestigten Rechtsprechung insbesondere des BGH und des BVerfG zu dem Tätigkeitsbild des Rechtsanwalts nach der BRAO, dass derjenige, der als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber steht (Syndikus), in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig ist (exemplarisch BGH, Beschl. v. 7.11.2011 – AnwZ (B) 20/10, BRAK-Mitt. 2011, 145 = NJW 2011, 1517; BVerfG, Beschl. v. 4.11.1992 – 1 BvR 79/85 u.a., BRAK-Mitt. 1993, 50 = BVerfGE 87, 287). Das gleiche Berufsbild liegt auch dem Begriff des in Deutschland niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts zugrunde (BGH, Beschl. v. 7.2.2011 – AnwZ (B) 20/10, a.a.O.). Ebenso hat der EuGH (Urt. v. 14.9.2010 – C-550/07 P, BRAK-Mitt. 2010, 259 = NJW 2010, 3557) entschieden, dass die Kommunikation zwischen Mandant und Rechtsanwalt einer gemeinsamen Tradition der Mitgliedstaaten entsprechend nur für Schriftwechsel gilt, der von „unabhängigen Rechtsanwälten“ ausgeht, d.h. von Anwälten, die

nicht durch einen Dienstvertrag an den Mandanten gebunden sind. Die dahinter stehende sog. Doppelberufstheorie ergibt sich ohne Weiteres aus der hergebrachten Ausgestaltung des anwaltlichen Berufsbildes durch die BRAO, ohne dass damit ein „einheitlicher Beruf“ künstlich aufgespalten würde. Einem Vorschlag von Vertretern der Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein, durch eine Änderung von § 46 BRAO dem Syndikusanwalt einzuräumen, dass er auch im Angestelltenverhältnis als Anwalt tätig wird, ist der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages ausdrücklich nicht gefolgt (BT-Drucks. 12/7656, S. 49). § 46 BRAO zeigt de lege lata zwar, dass eine abhängige Beschäftigung dem Status nicht entgegensteht, kann aber nicht zum Beleg dafür herangezogen werden, dass die Beschäftigung zum Berufsfeld gehört.

Wer daher eine weisungsgebundene Tätigkeit ausübt, die seine ganze Arbeitskraft in Anspruch nimmt, kann überhaupt nicht Anwalt sein. Auch dann, wenn der als Syndikusanwalt seinem Arbeitgeber in Rechtsangelegenheiten Rat und Beistand auf fachlich einem Rechtsanwalt entsprechendem Niveau gewährt und diesem gegenüber selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln vermag, entspricht seine Tätigkeit als Syndikus für seinen Dienstherrn nicht dem allgemeinen anwaltlichen Berufsbild, wie es in der Vorstellung der Allgemeinheit besteht. Die Bindungen und Abhängigkeiten in einem Dienst- und Anstellungsverhältnis stehen nicht im Einklang mit dem in §§ 1 bis 3 BRAO normierten Berufsbild des Rechtsanwalts als freiem und unabhängigen Berater und Vertreter aller Rechtssuchenden (BGH, Beschl. v. 7.2.2011 – AnwZ (B) 20/10, a.a.O.). In das Berufsbild des Anwalts, das sich von ihm als einem unabhängigen Organ der Rechtspflege geformt hat, lässt sich nur die Tätigkeit einfügen, die der Syndikus als Anwalt außerhalb seines Dienstverhältnisses ausübt (BVerfG, Beschl. v. 4.11.1992 – 1 BvR 79/85 u.a., a.a.O. und ebenso bereits BGH, Beschl. v. 7.11.1960 – AnwZ (B) 4/60, BGHZ 33, 276 und BAG, Beschl. v. 19.3.1996 – 2 AZB 36/95, BAGE 82, 239). Für das Deckungsverhältnis der gesetzlichen Rentenversicherung gilt nichts anderes.

Hinsichtlich der Anwaltschaft ist § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI damit nicht etwa jeden Anwendungsbereichs beraubt (vgl. BSG, Urt. v. 30.4.1997 – 12 RK 20/96 – USK 9733). Wer nämlich als Rechtsanwalt insbesondere bei einem Rechtsanwalt beschäftigt ist, kann der Verpflichtung zur unabhängigen und weisungsfreien Ausübung seines Berufs auch in einem entsprechend ausgestalteten Anstellungsverhältnis bei diesem genügen. Eine persönliche und weisungsfreie Bearbeitung von Mandaten scheitert in diesem Fall auch nicht an den Vertretungsverboten des § 46 BRAO (BGH, Beschl. v. 6.3.2006 – AnwZ (B) 37/05, BRAK-Mitt. 2006, 134 = BGHZ 166, 299).

Hierdurch wird in die Berufs- und Vertragsfreiheit der Arbeitsvertragsparteien allenfalls am Rande eingegriffen. Der Rechtsanwalt darf jede mit dem Anwaltsberuf

vereinbare Tätigkeit (§ 7 Nr. 8, § 14 Abs. 2 Nr. 8, § 43a Abs. 1 BRAO) ausüben. Wie § 46 BRAO zeigt, darf diese andere Tätigkeit sogar so umfassend sein, dass sie Arbeitszeit und -kraft des Rechtsanwalts überwiegend in Anspruch nimmt (BGH, Beschl. v. 7.11.1960 – AnwZ (B) 4/60, BGHZ 33, 276). Als selbstverständliche Begrenzung ihrer privatautonomen Regelungsmacht steht es den Vertragsparteien lediglich nicht zu, durch ihren Vertragsschluss gleichzeitig unmittelbar über die Zulassung zur Anwaltschaft bzw. über die Spezifika der anwaltlichen Tätigkeit zu disponieren.

Außerhalb der vorliegend zur Entscheidung stehenden Fälle, bei denen es jeweils um die erstmalige Befreiung für einen bestimmten Zeitraum geht, weist der Senat hinsichtlich der derzeitigen Inhaber einer begünstigten Befreiungsentscheidung auf Folgendes hin. Sie haben – bezogen auf die jeweilige Beschäftigung, für die die Befreiung ausgesprochen wurde – ein rechtlich geschütztes Vertrauen in den Bestand dieser Entscheidungen, das über den Schutz durch die §§ 44 ff. SGB X hinausgehen dürfte. Insbesondere haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (wenn auch ohne gesetzliche Grundlage) die „Vier-Kriterien-Theorie“ selbst mit befördert und angewandt. Schon weil damit bei der gebotenen typisierenden Betrachtung Lebensentscheidungen über die persönliche Vorsorge nachhaltig mit beeinflusst wurden, kann einer Änderung der Rechtsauffassung hinsichtlich ergangener Befreiungsentscheidungen grundsätzlich und in aller Regel keine Bedeutung zukommen.

II. ANMERKUNGEN

Die Entscheidungen des BSG haben nicht nur in der Fachwelt, sondern auch in der Öffentlichkeit für Furore gesorgt – allerdings weniger wegen ihres Ergebnisses als vielmehr wegen ihrer Begründung. Denn nach dem bislang lediglich vorliegenden Terminsbericht des Gerichts ist zu befürchten, dass die Entscheidungen dogmatisch zu einer vollkommenen Orientierungslosigkeit bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI führen, und dass ihre grundsätzlichen Aussagen zum Berufsbild des Rechtsanwalts mangels vertiefter Auseinandersetzung mit der Problematik keine Fragen beantworten, dafür aber eine Fülle neuer Fragen aufwerfen.

1. a) Nach einigen grundsätzlichen Bemerkungen zur systematischen Stellung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, deren Richtigkeit hier nicht erörtert werden soll, leitet das Gericht aus dem Wortlaut dieser Vorschrift für das Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung die tatbestandliche Notwendigkeit ab, dass „ein und dieselbe Erwerbstätigkeit zur gleichzeitigen Erfassung durch beide Sicherungssysteme führen muss“. Der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erfordere dementsprechend, dass „eine Schnittmenge der rentenrechtlich konkret in Frage stehenden Erwerbstätigkeit jeweils beiden Be-

reichen zugehören muss“. Bei der somit entscheidenden Frage nach der Zugehörigkeit der konkreten Tätigkeit der klagenden Syndici zum Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und zum Bereich des Versorgungswerks der Rechtsanwälte andererseits hätte das Gericht also – dogmatisch konsequent – auf eben diese konkrete Tätigkeit der Kläger abstellen und sie auf ihre Zugehörigkeit zu den beiden Sicherungssystemen überprüfen müssen. Eine solche Prüfung anhand einzelner materieller Kriterien (insbesondere nach der sogenannten Vier-Kriterien-Theorie) hat das Gericht aber ausdrücklich verworfen und stattdessen auf den bloßen Status der Kläger als Angestellte abgestellt, der eine anwaltliche Tätigkeit von vornherein ausschließt. Damit hat das Gericht aber die bisherige Maßgeblichkeit allein materieller Kriterien bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI aufgegeben, und es wird Schwierigkeiten haben, diesen Bruch in den Urteilsgründen auf eine neue dogmatisch tragfähige Grundlage zu stellen.

b) Die unzureichende dogmatische Stringenz der Entscheidungen zeigt sich konkret schon bei den Bemerkungen zu denjenigen Rechtsanwälten, die „insbesondere bei einem Rechtsanwalt beschäftigt“ sind. Für sie könne § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nämlich dann weiterhin anwendbar sein, wenn „ihre Verpflichtung zur unabhängigen und weisungsfreien Ausübung ihres Berufs in einem entsprechend ausgestalteten Anstellungsverhältnis gewährleistet“ sei. Da reibt man sich doch verwundert die Augen, war doch zuvor die apodiktische Feststellung zu lesen, dass derjenige, der eine weisungsgebundene Tätigkeit ausübt, die seine ganze Arbeitskraft in Anspruch nimmt, überhaupt nicht Anwalt sein kann. Soll es bei einer Tätigkeit bei einem anwaltlichen Arbeitgeber nun doch wieder nicht auf seinen Status (als Angestellter), sondern auf die konkrete Ausgestaltung seiner Tätigkeit ankommen? Und wenn eine entsprechende Ausgestaltung des Anstellungsverhältnisses zwischen zwei Rechtsanwälten zur Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI führen können soll, dann fragt man sich, warum eine entsprechende Ausgestaltung des Anstellungsverhältnisses eines Syndikus nicht die gleiche Rechtsfolge nach sich ziehen können soll. Das BSG beantwortet diese Frage explizit mit dem Hinweis auf das allgemeine und in den §§ 1 bis 3 BRAO normierte Berufsbild des Rechtsanwalts als freiem und unabhängigen Berater und Vertreter aller Rechtsuchenden, stellt insoweit also wieder den Status des unabhängigen Rechtsanwalts dem Status eines Angestellten gegenüber – womit der gordische Knoten vollendet ist: Für die Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI soll es nicht mehr nur auf die materiellen Kriterien der jeweils ausgeübten Tätigkeit, sondern auch auf den Status des Beschäftigten ankommen, wobei der Status aber auch nicht immer maßgebend ist, sondern durch vertragliche Vereinbarungen wieder aufgehoben werden kann – oder eben auch nicht.

2. Abgesehen von ihrer mangelnden dogmatischen Stringenz muss von den Entscheidungen wegen ihrer grundsätzlichen, weit über die konkreten Fälle hinausgehenden Aussagen zum Berufsbild des Rechtsanwalts auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Entwicklung der Anwaltschaft seit der Jahrtausendwende und der daraus resultierenden Debatte über die Stellung des Syndikusanwalts in der Literatur erwartet werden.¹

a) Dabei müsste dann insbesondere der Frage nachgegangen werden, warum ein Angestellten-Status schlechthin nicht mit dem allgemeinen Berufsbild des Rechtsanwalts als freiem und unabhängigen Berater und Vertreter aller Rechtsuchenden vereinbar sein soll, obwohl doch der bei einem anwaltlichen Arbeitgeber angestellte Rechtsanwalt seit jeher und ohne Wenn und Aber diesem Berufsbild entspricht. Es ist zu hoffen, dass das Gericht in seinen schriftlichen Urteilsgründen bei der Erörterung dieser zentralen Frage nicht nur dem selbstverständlichen Unterschied zwischen Dienstverhältnis des Syndikus und Auftragsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant, sondern auch dem Unterschied zwischen einem berufsrechtlich ungebundenen und einem denselben berufsrechtlichen Bindungen wie der Angestellte unterworfenen, anwaltlichen Arbeitgeber nachgeht. Denn dann müsste es zwingend zu dem Ergebnis kommen, dass es für die Freiheit und Unabhängigkeit eines Rechtsanwalts entscheidend auf sein Verhältnis zu seinem Mandanten ankommt und der bei einem anwaltlichen Arbeitgeber angestellte Rechtsanwalt im Verhältnis zu dem jeweiligen Mandanten an der Freiheit und Unabhängigkeit seines Arbeitgebers von seinen Mandanten teilnimmt. Sein Status als Rechtsanwalt steht deshalb nach dem allgemeinen und in der BRAO normierten Berufsbild mit Recht außer Frage, und zwar ohne dass es noch, wie das BSG in einem obiter dictum andeutet, auf die Ausgestaltung seines Anstellungsverhältnisses im Einzelnen ankäme. Daraus folgt dann auch selbstverständlich sein genereller Anspruch auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Versicherung in einem anwaltlichen Versorgungswerk.

b) Steht der Status eines Angestellten bei einem Rechtsanwalt somit einer dem Berufsbild des Rechtsanwalts entsprechenden Tätigkeit nicht entgegen, dann muss auch für die Syndici trotz ihres Angestelltenstatus im Einzelnen geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen die von ihnen ausgeübte Tätigkeit dem Berufsbild des Rechtsanwalts entspricht. Dazu müssten zumindest das zwischen einem niedergelassenen Rechtsanwalt und seinem Mandanten bestehende Auftragsverhältnis sowie die daraus resultierenden Bindungen und Abhängigkeiten im Verhältnis zu den Bin-

¹ Vgl. nur Anwaltsblattgespräch mit Dr. Christiansen, AnwBl. 2012, 159; Offermann-Burckart, AnwBl. 2012, 778; Prütting, AnwBl. 2013, 78 ff. und Horn/Jung, AnwBl. 2013, 420 ff.

dungen und Abhängigkeiten eines Syndikus näher untersucht und für die Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV eindeutige Abgrenzungskriterien gefunden werden. Des Weiteren wäre auch die Frage zu beantworten, warum ein Syndikus für seinen Arbeitgeber im außergerichtlichen Geschäftsverkehr unter seiner Berufsbezeichnung Rechtsanwalt tätig werden darf, bei diesen Tätigkeiten aber von der Allgemeinheit gleichwohl nicht als Rechtsanwalt wahrgenommen werden soll? Und warum umgekehrt der Angestellte eines anwaltlichen Arbeitgebers allgemein als Rechtsanwalt wahrgenommen wird, obwohl man die konkrete Ausgestaltung seines Anstellungsverhältnisses im Sinne einer selbstverantwortlichen und weisungsfreien Tätigkeit überhaupt nicht kennt. Das führt dann zwangsläufig zu der weiteren Frage, worin sich die Abhängigkeit eines bei einem Rechtsanwalt angestellten Rechts-

anwalts von derjenigen eines bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellten Rechtsanwalts unterscheidet, wenn die Anstellungsverträge beider Angestellten außerhalb des arbeitsvertraglichen Direktionsrechtes ausdrücklich eine selbstverantwortliche, fachlich weisungsfreie Tätigkeit vorsehen? Ob sich das BSG auch diesen und anderen, mit dem Berufsbild des angestellten Rechtsanwalts und der Tätigkeit der Syndici verbundenen Fragen stellen wird, bleibt abzuwarten.

Zu befürchten ist allerdings, dass die von Bert Brecht beschriebene Situation eintreten wird:

„Wir stehen selbst enttäuscht und sehen betroffen den Vorhang zu und alle Fragen offen.“²

² Der gute Mensch von Sezuan, Epilog.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN, RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

VERJÄHRUNGSBEGINN: KENNTNIS DES MANDANTEN

1. Die Verjährung eines gegen einen rechtlichen Berater gerichteten Ersatzanspruchs beginnt zu laufen, wenn der Mandant den Schaden und die Pflichtwidrigkeit des Beraters erkannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt hat.

2. Rät der Berater zur Fortsetzung des Rechtsstreits, hat der Mandant in der Regel auch dann keine Kenntnis von der Pflichtwidrigkeit des Beraters, wenn das Gericht oder der Gegner zuvor auf eine Fristversäumung hingewiesen hat.

BGH, Urt. v. 6.2.2014 – IX ZR 245/12, NJW 2014, 993

Der erste Leitsatz gibt verkürzt die gesetzliche Vorgabe (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) wieder und ist daher wenig überraschend. Der zweite Leitsatz hingegen hat weitreichende Konsequenzen für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Rechtsberater. Die Situation war bislang geprägt von einer im Wesentlichen anwaltsfreundlichen Auslegung des Begriffs der Kennt-

nis durch verschiedene Oberlandesgerichte.¹ Auch im hiesigen Verfahren hatten das LG und anschließend das KG Berlin die Klage schon wegen Verjährung abgewiesen. Vorausgegangen war im Vorprozess die Verfolgung eines Mietausfallschadens, der nach Ansicht des seinerzeit zuständigen Amtsgerichts spätestens Ende 2005 verjährt war, so dass die Klage bezüglich dieses Anspruchs nach einem entsprechenden gerichtlichen Hinweis vom 28.11.2006 mit Urteil vom 21.5.2007 abgewiesen worden war. Das LG hatte die dagegen eingelegte Berufung mit einstimmigem Beschluss vom 7.2.2008 zurückgewiesen. Die Regressklage, gestützt auf den Vorwurf, der Beklagte habe nicht rechtzeitig für die Hemmung der Verjährung dieser Ansprüche Sorge getragen, wurde Ende Dezember 2010 eingereicht und am 18.3.2011 zugestellt.

Der hier verfolgte Schadenersatzanspruch war spätestens mit Beginn des Jahres 2006 entstanden, nämlich mit dem (objektiven) Eintritt der Verjährung der ursprünglichen Ansprüche aus dem Mietverhältnis. Ohne Berücksichtigung der Kenntnis wären damit Regressansprüche gegen den Beklagten bei Klageerhebung sicher verjährt gewesen. Es kam also auf die Kenntnis an, genauer auf die Frage, wann der Mandant die i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ausreichende Kenntnis besitzt, wenn er im Laufe eines von ihm geführten Pro-

¹ Z.B. OLG Stuttgart, WM 2010, 1330 (mit Anm. Chab, BRAK-Mitt. 2010, 209) und OLG Hamm, BRAK-Mitt. 2012, 210.

zesses durch gerichtliche Hinweise oder vielleicht auch durch Anmerkungen Dritter auf mögliche Pflichtverletzungen seines eigenen Anwalts aufmerksam gemacht wird. Das KG war der Ansicht, dass der Mandant schon durch den gerichtlichen Hinweis vom 28.11.2006 zum „Hauptstreitpunkt“ der Verjährung hätte erkennen müssen, dass die rechtliche Beratung und die Vertretung durch den Beklagten fehlerhaft gewesen sei. Erforderlich sei die Kenntnis der Umstände und nicht die rechtlich zutreffende Bewertung. Insbesondere müsse der Mandant auf Basis dieser Umstände nicht unbedingt den Schluss ziehen, dass ihm Schadenersatzansprüche gegen den Anwalt zustehen. Auf die zutreffende rechtliche Würdigung durch den Mandanten komme es aus Gründen der Rechtssicherheit nicht an.

Dem hält der BGH entgegen, dass es gerade nicht allein darauf ankommen kann, dass dem Geschädigten Umstände bekannt werden, nach denen zu seinen Lasten ein Rechtsverlust eingetreten ist. So sei anerkannt, dass im Arzthaftungsprozess die Kenntnis erst vorliegt, wenn dem Geschädigten aus Laiensicht der Stellenwert des ärztlichen Vorgehens für den Behandlungserfolg bewusst sei. Gleiches gelte für Amtshaftungshaftungsansprüche wie auch bei Schadenersatzansprüchen geschädigter Anleger. Der Mandant eines Rechtsberaters befinde sich in vergleichbarer Lage. Auch er müsse Kenntnis von solchen Tatsachen erlangen, aus denen sich für ihn als rechtlichen Laien das Abweichen vom üblichen rechtlichen Vorgehen ergebe. Gerade solange das Mandat noch nicht beendet sei, könne man von einer so definierten Kenntnis noch nicht ausgehen, wenn der Anwalt gegenüber dem Mandanten oder in Ausübung des Mandats nach außen hin die Rechtsansicht vertritt, ein Fehlverhalten liege nicht vor.² Da das Mandatsverhältnis durch gegenseitiges Vertrauen geprägt sei, habe der Mandant in der Regel selbst dann keine Kenntnis von der Pflichtwidrigkeit, wenn zwar das Gericht oder der Gegner explizit darauf hinweisen, der Anwalt aber zur Fortsetzung des Prozesses rät.

Mit der Einschränkung, dass dies „regelmäßig“ so sei, bietet der IX. Zivilsenat noch Platz für abweichende Einzelfälle, in denen die Instanzgerichte vielleicht doch Hinweise von außen, insbesondere Urteile, als ausreichend erachten können, um die notwendige Kenntnis zu vermitteln. Die Tendenz dürfte aber eher dahin gehen, dem Anwalt wieder eine Art Selbstbeziehungs-Obliegenheit aufzuerlegen, wie es schon zur Abwendung der Sekundärverjährung bei § 51b BRAO a.F. notwendig war. Aus den Urteilsgründen lässt sich ableiten, dass die Kenntnis i.S.d. § 199 BGB nur dann vermittelt wird und damit die Verjährung der Regressansprüche nur dann zu laufen beginnt, wenn der Anwalt dem Mandanten gegenüber offen ausspricht, dass die Ansicht des Gegners oder des Gerichts schwer wiegt

und daher eine Pflichtverletzung auf der Hand liegt. Dann aber muss er ohnehin vom Weiterprozessieren abraten. Hält er ein Weiterprozessieren zwar für riskant, aber jedenfalls noch für sinnvoll, befindet er sich in einer gewissen Zwangslage. Er muss dann damit rechnen, dass die Verjährung etwaiger Regressansprüche weiter hinausgezögert wird, wenn er das Mandat behält und für den Mandanten weiter kämpft.

Am gleichen Tag, also mit Verkündungstermin vom 6.2.2014, entschied der IX. Zivilsenat mit Verweis auf dieses Urteil einen weiteren Fall in gleicher Richtung,³ und auch der III. Zivilsenat folgte explizit diesen Grundsätzen mit Urteil vom 24.4.2014⁴ für den Fall der Haftung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für ein fehlerhaftes Testat. (bc)

HAFTUNG FÜR DUE DILIGENCE

Die Erstellung eines Due Diligence Reports ist ein Werkvertrag. Sofern das Gutachten erkennbar unvollständig ist, muss der Auftraggeber zunächst Nacherfüllung i.S.d. § 635 BGB verlangen. (eigener Leitsatz)

KG, Urt. v. 17.9.2013 – 7 U 160/12

Die beklagte Anwaltskanzlei war mit einer Due Diligence-Prüfung aus Anlass des Erwerbs eines gewerblich genutzten Grundstücks beauftragt. Im Legal Due Diligence Report wird nicht erwähnt, dass einer der Mietverträge, der mit einer Rechtsanwaltssozietät abgeschlossen war, nicht von allen Gesellschaftern der BGB-Gesellschaft unterzeichnet und daher unwirksam war. Die Mieterin kündigte den Vertrag in der Folge vorzeitig unter Bezugnahme auf den Formmangel.

Es verwundert nicht, dass die Mandantschaft den durch die vorzeitige Kündigung entstandenen Schaden bei ihren Anwälten geltend machte. Sie behauptete, bei entsprechendem Hinweis im Due Diligence Report hätte der Formmangel vor dem Erwerb geheilt werden können. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass mit einer Due Diligence sämtliche Aspekte des zu prüfenden Objekts abgeklopft werden.

Das KG sieht das – wie auch schon zuvor das LG Berlin – zu Recht differenzierter: Wie in jedem Mandatsverhältnis richten sich die anwaltlichen Prüfungs- und Belehrungspflichten nach dem konkret vereinbarten Mandatsumfang und den Umständen des Einzelfalls. Das birgt natürlich Konfliktpotential. Eine detaillierte Festlegung des Prüfungsumfangs ist daher anzuraten.

Zumindest ist es ratsam, wie hier geschehen, den Prüfungsumfang im Due Diligence Report selbst klarzustellen. Es hieß dort u.a., dass die Echtheit der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht geprüft und davon ausgegangen wurde, dass der Abschluss der (angeführten) Vereinbarungen durch dafür ausreichend bevollmächtigte Personen erfolgt war.

² Auf dieser Linie auch *Chab*: „Wann liegt für den Verjährungsbeginn hinreichende Kenntnis vor?“, AnwBl. 2013, 822.

³ BGH – IX ZR 217/12.

⁴ BGH – III ZR 156/13.

An dieser Stelle greift nach Ansicht des KG die Mitwirkungspflicht des Mandanten: Die Klägerin hätte, sofern der Auftrag auch eine Überprüfung dieser Risiken umfassen sollte, auf eine Ergänzung des Reports drängen können und müssen. Aber auch wenn das Gutachten gegenüber dem vereinbarten Umfang unvollständig ist, somit eine mangelhafte Leistung vorliegt, muss der Auftraggeber zunächst einmal Nacherfüllung verlangen. Voraussetzung ist allerdings immer, dass der Mangel für den Auftraggeber erkennbar ist, was das KG hier bejahte.

Das KG erörtert allerdings noch, ob die Beklagte erweiterte Hinweispflichten traf. Die Rechtsprechung hält den Rechtsanwalt ausnahmsweise auch für verpflichtet, auf Gefahren und Risiken für den Mandanten außerhalb des Mandatumfanges hinzuweisen. Dafür müsste er allerdings konkrete Anhaltspunkte oder Hinweise haben, die das KG hier zu Recht nicht sah. Zu rein abstrakten Risikohinweisen sei die Beklagte nicht verpflichtet gewesen. Es blieb daher bei der Klageabweisung.

Bei allem muss man sich auch immer vor Augen halten, dass in vielen Fällen eine Prüfung aller nur denkbaren Aspekte vom Mandanten schon aus finanziellen Gründen nicht gewünscht ist. Gerade bei Due Diligence-Mandaten wird in aller Regel ein Stundenhonorar vereinbart sein, so dass der zeitliche Aufwand für den Mandanten sehr relevant ist. Bei einem Streit um das geschuldete Honorar wird von den Mandanten regelmäßig ein nur ganz geringer Prüfungsumfang behauptet. (ju)

DARLEGUNGS- UND BEWEISLAST FÜR BEITREIBBARKEIT EINES VERJÄHRTEN ANSPRUCHS

Wird ein Rechtsanwalt wegen der Verjährung eines Anspruchs seines Mandanten in Regress genommen, ist Voraussetzung für eine Haftung, dass der verjährte Anspruch wirtschaftlich durchsetzbar gewesen wäre. Auch wenn nach § 287 ZPO für den Nachweis eines Schadens geringere Anforderungen als nach § 286 ZPO gelten, liegt grundsätzlich die Beweislast für die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs beim Mandanten, wenn der Anwalt Umstände vorträgt, die gegen eine Beitreibbarkeit sprechen. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 24.10.2013 – IX ZR 164/11, NJW-RR 2014, 172

Der Kläger nimmt seine früheren Anwälte in Anspruch, weil sie Gewährleistungsansprüche gegen einen Bauunternehmer aus einem 1998 mit dem Kläger geschlossenen Bauvertrag verjähren ließen. Die Beklagten hatten erstinstanzlich konkrete Umstände vorgetragen, die dafür sprachen, dass Ansprüche des Klägers gegen den Bauunternehmer wirtschaftlich ohnehin nicht durchsetzbar gewesen wären. Der Bauunternehmer sei seit Mitte der 90er Jahre wirtschaftlich angeschlagen gewesen und habe für die Ansprüche keine Berufshaftpflichtversicherung gehabt. Seit Mitte 2003 sei er nicht in der Lage, gegen ihn titulierte Forderungen zu

befriedigen. Die Klage hatte in den Vorinstanzen überwiegend Erfolg. Das OLG entschied, die Beklagten hätten keine konkreten, gegen eine Durchsetzbarkeit sprechenden Umstände dargelegt, sondern sich auf die bloße Behauptung beschränkt, der Kläger habe sich nicht ausreichend und das LG überhaupt nicht mit der Frage der Durchsetzbarkeit eines Anspruchs gegen den Bauunternehmer befasst.

Der BGH hob das Berufungsurteil auf, weil es die beklagten Anwälte in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verletze, und verwies die Sache zurück. Das OLG habe den erstinstanzlichen Vortrag der Beklagten zur – fehlenden – Durchsetzbarkeit von Gewährleistungsansprüchen rechtsfehlerhaft übergangen.

Nach st. Rspr. des IX. Zivilsenats setzt ein Anwaltschaftsanspruch wegen Vereitelung eines Anspruchs des Mandanten voraus, dass der Anspruch ansonsten durchsetzbar gewesen wäre. Andernfalls fehlt es an einem Schaden im Rechtssinne. Die Beweislast hierfür liegt grundsätzlich beim Mandanten.⁵ Zwar richtet sich der Beweismaßstab insofern (nur) nach § 287 ZPO. Wenn jedoch der beklagte Anwalt Tatsachen vorträgt, die geeignet sind, Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ursprünglichen Schuldners des Mandanten hervorzurufen, obliegt der Schadensnachweis grundsätzlich der Partei, die Schadensersatz fordert, also dem Mandanten. Bleiben nicht von der Hand zu weisende Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ursprünglichen Schuldners, ist die Klage gegen den Anwalt abzuweisen.

Nach der zutreffenden Ansicht des BGH hat im vorliegenden Fall entweder das OLG den erstinstanzlichen Vortrag der beklagten Anwälte nicht zur Kenntnis genommen oder ihn jedenfalls bei seiner Entscheidung nicht erwogen. In beiden Fällen sei der Anspruch der Anwälte auf rechtliches Gehör verletzt.⁶ (hg)

FRISTEN

MEHRERE URSACHEN FÜR FRISTVERSÄUMUNG

Die Verantwortung eines Rechtsanwalts für den verspäteten Eingang eines infolge mangelnder Überprüfung falsch adressierten Schriftsatzes wird nicht dadurch beseitigt, dass nichtanwaltliche Büromitarbeiter nachfolgend durch weisungswidriges Verhalten ihrerseits Kontrollpflichten verletzen und so zur Unzulässigkeit eines Rechtsmittels beitragen. Wiedereinsetzung kann nicht gewährt werden, wenn neben den vom Prozessbevollmächtigten verschuldeten Umständen andere von ihm nicht verschuldete mitgewirkt haben (Senatsbeschl. v. 11.5.2011, a.a.O., Rdnr. 14 m.w.N.). Für die Kausalität zwischen schuldhafter Pflichtverletzung und Fristver-

⁵ BGH, NJW 1986, 246; NJW 2004, 1521; NJW 2007, 2485; Jungk, BRAK-Mitt. 2004, 110; Chab, BRAK-Mitt. 2007, 158.

⁶ BVerfGE 86, 133, 145; 96, 205, 216; BGHZ 154, 288, 300.

säumung, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließt, genügt Mitursächlichkeit. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 5.2.2014 – IV ZB 32/13

Ein Fristverlängerungsantrag war an das erstinstanzliche Gericht adressiert worden, weil der Schriftsatz aus der für die erste Instanz angelegten Akte, statt aus derjenigen für die Berufungsinstanz, gefertigt wurde. Der Schriftsatz wurde zusammen mit einer Vielzahl weiterer Schriftstücke vom Prozessbevollmächtigten unterzeichnet, ohne dass die fehlerhafte Adressierung aufgefallen ist. Das begründet nach ständiger Rechtsprechung einen dem Mandanten zurechenbaren Fehler des Prozessbevollmächtigten und lässt einen Wiedereinsetzungsantrag daher regelmäßig scheitern. Nun berief sich der Mandant vorliegend aber zusätzlich darauf, dass im Büro des Prozessbevollmächtigten die Weisung bestehe, dass die Gewährung beantragter Fristverlängerungen bei der jeweiligen Geschäftsstelle immer telefonisch abgefragt werden müsse. Das sei dann auf dem Antrag zu notieren. Erst dann dürfe die Korrektur des Fristendes im Kalender vorgenommen werden. Gegen diese Weisung habe die zuständige Sekretärin verstoßen und stattdessen die Frist ohne Rückfrage bei Gericht umgetragen. Wäre hier weisungsgemäß gehandelt worden, wäre die fehlerhafte Adressierung noch rechtzeitig aufgefallen, so dass erneut ein korrekter Verlängerungsantrag hätte versendet werden können.

Obwohl kaum zu bestreiten war, dass die fehlerhafte Adressierung bei weisungsgemäßigem Vorgehen tatsächlich aufgefallen wäre, lässt der IV. Zivilsenat diese Argumentation nicht gelten. Durch die Pflichtverletzung der Sekretärin sei die ursprüngliche anwaltliche Pflichtverletzung nicht entfallen, es bleibe beim mitursächlichen Beitrag des Prozessbevollmächtigten. Auf einen Fall „überholender“ Kausalität könne sich die Partei hier nicht berufen. Anders als in einem Fall vergessener Unterzeichnung eines Schriftsatzes, bei dem Wiedereinsetzung für möglich gehalten wird, wenn die Weisung, jeden ausgehenden Schriftsatz auf die korrekte Unterzeichnung zu überprüfen, nicht eingehalten wird, handele es sich hier nicht um „eine rein äußerliche technische Überprüfung“.

Das zuletzt genannte Unterscheidungskriterium leuchtet nicht so recht ein, denn es hat mit den Kausalitätsfragen wenig zu tun. In Wahrheit dürfte es sich wohl eher um Zurechnungsfragen drehen. Hier belastbare Abgrenzungskriterien zu finden, fällt ganz offensichtlich auch dem BGH schwer. Letztlich geht es ja bei den Weisungen zur Büroorganisation immer darum, dass Fristversäumnisse bei der anwaltlichen Tätigkeit möglichst vermieden werden sollen. Das beginnt bereits mit der Eintragung von Fristen im Kalender. Der Unterschied des hier entschiedenen Falles zu dem der Unterschriftenkontrolle liegt eher darin, dass es hier am inneren Zusammenhang zwischen den beiden Fehlern fehlt. Während die Kontrolle der Unterschrift unter allen

Schriftsätzen gerade deshalb vorgenommen werden soll, um zu vermeiden, dass Schriftsätze die Kanzlei verlassen, obwohl die Unterzeichnung übersehen wurde, diene die Weisung, vor Fristumtragung bei der Geschäftsstelle nachzufragen, dazu sicherzustellen, dass Fristverlängerung tatsächlich auch gewährt wurde, nicht hingegen dazu, dass fehlerhafte Adressierungen und damit fehlender Eingang beim richtigen Gericht noch rechtzeitig entdeckt wird. Von überholender Kausalität würde man in diesem Sinne also dann nicht sprechen, wenn die Fehler beziehungslos nebeneinanderstehen. Wenn aber die Kontrolle durch das Büro gerade dazu dienen sollte, das konkrete Fehlverhalten des Anwalts auszuschalten, und versagt diese Kontrolle, müsste Wiedereinsetzung gewährt werden. (bc)

VORTRAG IM WIEDEREINSETZUNGSVERFAHREN

Alle Tatsachen, die für die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Bedeutung sein können, müssen innerhalb der Antragsfrist vorgetragen werden. Nur erkennbar unklare oder ergänzungsbedürftige Angaben, deren Aufklärung nach § 139 ZPO geboten gewesen wäre, dürfen ausnahmsweise noch nach Fristablauf erläutert oder vervollständigt werden. Darauf, dass Umstände, die zur Entschuldigung der Fristversäumung vorgebracht werden, vollständig vorgetragen werden müssen, braucht eine anwaltlich vertretene Partei nicht nach § 139 ZPO hingewiesen zu werden. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 19.2.2014 – IV ZB 30/12

Das Vorbringen, die Mitarbeiter des Prozessbevollmächtigten seien selbstverständlich ordnungsgemäß geschult gewesen und hätten nur unterschriebene Schriftsätze absenden dürfen, lässt nicht erkennen, dass in der Kanzlei ausreichende organisatorische Vorkehrungen gegen Fehler der vorliegenden Art getroffen worden sind. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 13.3.2014 – IX ZB 47/13

In beiden Fällen ging es um die Frage, ob Wiedereinsetzung gewährt werden kann, obwohl ein bestimmter Schriftsatz die Kanzlei ohne Unterschrift verlassen hat. Beide Wiedereinsetzungsanträge scheiterten letztlich an unzureichendem Sachvortrag. Der IV. Zivilsenat hatte es insofern mit einem etwas komplizierteren Fall zu tun, als hier vorgetragen wurde, dass der sachbearbeitende Anwalt über die Fristlöschung informiert worden ist. Daraus zog das OLG den Schluss, dass er dann auch hätte bemerken müssen, dass er keinen entsprechenden Schriftsatz unterzeichnet hatte. Erst in der Begründung der Rechtsbeschwerde wurde genauer dargelegt, dass es in der Kanzlei üblich sei, dass vor allem in Eilsachen irgendein anwesender Anwalt die Schriftsätze auch dann unterzeichnet, wenn der eigentliche Sachbearbeiter anwesend sei. In diesen Fällen würde dann die vorliegende Ausfertigung inhaltlich mit dem Schriftsatz geprüft wie er sich aus dem PC ergebe.

Ob eine solche Regelung ordentlicher Kanzleiorganisation entspricht, musste der BGH nicht prüfen, denn der Vortrag war verspätet. Tatsachen, die für die Gewährung der Wiedereinsetzung von Bedeutung sein können, müssen innerhalb der bestehenden Wiedereinsetzungsfrist vorgetragen werden. Nur erkennbar unklare oder ergänzungsbedürftige Angaben dürfen noch nach Fristablauf erläutert und vervollständigt werden. An dieser Stelle spricht der IV. Zivilsenat allerdings von der „zweiwöchigen Antragsfrist gem. § 234 Abs. 1, § 236 Abs. 2 ZPO“. Auch wenn es konkret keine Auswirkungen auf das Ergebnis hatte, war das falsch, denn es handelte sich um die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Hierfür besteht eine Wiedereinsetzungsfrist von einem Monat gem. § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO, der nach wie vor sehr oft von Anwälten wie auch von Gerichten übersehen wird.

Im Fall des IX. Zivilsenat war anscheinend gar nichts zur konkreten Kanzleiorganisation vorgetragen worden. Allein das Stichwort „Büroversehen“ und der Hinweis auf eine stets zuverlässig arbeitende Angestellte reichen lt. BGH allein nicht aus.

Wiedereinsetzungsanträge müssen also schon beim ersten Schuss sitzen, weitere Schriftsätze dürfen gar nicht erst notwendig werden, denn dafür ist es in aller Regel zu spät. Daher sollte man Wiedereinsetzungsanträge niemals in der ersten aufkommenden Panik verfassen. Besser ist es, zunächst einmal den Sachverhalt genau zu ermitteln. Ist ein Wiedereinsetzungsantrag grundsätzlich statthaft, ist die Frist dafür zu kontrollieren (2 Wochen oder ein Monat?) und in den Kalender einzutragen. Dann sollten anderweitige Rettungsmöglichkeiten erwogen werden; beispielsweise könnte die Frist aufgrund von Zustellungsmängeln gar nicht zu laufen begonnen haben. Möglicherweise ist dafür auch Einsicht in die Gerichtsakte zu nehmen. Erst wenn diese Ermittlungen abgeschlossen sind, kann der Schriftsatz vollständig und mit den entsprechenden eidesstattlichen Versicherungen verfasst werden. Keinesfalls sollte vergessen werden, parallel dazu den Berufshaftpflichtversicherer zu informieren. Zum einen ist formal die Schadenmeldeobliegenheit mit Fristversäumung ausgelöst, zum anderen werden die Schadenabteilungen auch unterstützend tätig. (bc)

KEIN VERTRAUEN AUF FALSCHER RECHTSMITTELBELEHRUNG

1. Im Verfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG ist die Beschwerde auch dann in der verkürzten zweiwöchigen Frist des § 63 Abs. 2 Nr. 2 FamFG einzulegen, wenn durch die angefochtene Entscheidung der Ersetzungsantrag zurückgewiesen worden ist.

2. Auch wenn die vom Amtsgericht erteilte Rechtsbehelfsbelehrung für sich genommen geeignet erscheint, einen Rechtsirrtum über die Frist für die rechtzeitige Beschwerde einlegung hervorzurufen, ist von einem verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt zu verlangen, dass er sich auf die in der

Rechtsmittelbelehrung genannte Frist (hier: 1 Monat) nicht ungeprüft verlässt.

3. Legt bereits ein Blick in das Gesetz (§ 63 Abs. 2 Nr. 2 FamFG), das nicht zwischen den Beschlussinhalten differenziert, die Geltung der verkürzten Frist (auch) für die Anfechtung von eine Genehmigung versagenden Beschlüssen nahe, so muss der Rechtsanwalt zur Vermeidung eines die Wiedereinsetzung ausschließenden Verschuldens weitere rechtliche Recherchen in Bezug auf die geltende Rechtsmittelfrist unternehmen oder den sicheren Weg (hier: Beschwerde einlegung binnen einer zweiwöchigen Frist) gehen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.12.2013 – I-3 Wx 173/13, FGPrax 2014, 89

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen einer inhaltlich unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung (hier: unrichtige Belehrung über den Rechtsbehelf gegen einen Versäumnisbeschluss in einer Familiensache) setzt die Kausalität zwischen dem Belehrungsmangel und der Fristversäumung voraus; diese kann bei einem anwaltlich vertretenen Beteiligten entfallen, wenn die durch das Gericht erteilte Rechtsbehelfsbelehrung offenkundig falsch gewesen ist und deshalb – ausgehend von dem bei einem Rechtsanwalt vorauszusetzenden Grundkenntnissen des Verfahrensrechtes und des Rechtsmittelsystems – nicht einmal den Anschein der Richtigkeit zu erwecken vermochte (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 13.6.2012 – XII ZB 592/11, FamRZ 2012, 1287).

BGH, Beschl. v. 18.12.2013 – XII ZB 38/13, FF 2014, 122, FamRZ 2014, 643

Das FamFG hat so seine Tücken; gerade im Hinblick auf Rechtsbehelfe geht des Öfteren etwas schief. Die Gerichte sind dabei nicht immer hilfreich, insbesondere sind die gerichtlichen Hinweise oder Rechtsbehelfsbelehrungen zuweilen nicht korrekt. Regelmäßig stellt sich die Frage, inwieweit ein Rechtsanwalt auf die Richtigkeit gerichtlichen Handelns vertrauen darf. Der Grundsatz des fairen Verfahrens gebietet eine gewissenhafte Abwägung.

Ein Vertrauen auf eine Auskunft des Gerichts hat der BGH bejaht, wenn die Auskunft nicht offensichtlich fehlerhaft ist.⁷ Insofern hatte der BGH auch schon häufiger festgestellt, dass durch eine unzutreffende Rechtsbehelfsbelehrung ein Vertrauenstatbestand geschaffen wird, der auch bei der anwaltlich vertretenen Partei zur Wiedereinsetzung berechtigt.⁸ In den letzten Jahren ist die Rechtsprechung hierzu strenger geworden, aber noch im Beschl. v. 12.1.2012 hatte der V. Zivilsenat gemeint, der Maßstab für die Entschuldbarkeit eines durch das Gericht verursachten Rechtsirrtums dürfe nicht derart gefasst werden, dass die Wiederein-

⁷ BGH, NJW 2011, 522.

⁸ Z.B. BGH, NJW-RR 2004, 408.

setzung nur in Ausnahmefällen zu gewähren ist, weil eine eigene anwaltliche Prüfung den Fehler in aller Regel vermeiden könnte. Entschuldbar sei der Rechtsirrtum vielmehr schon dann, wenn die Rechtsmittelbelehrung nicht offenkundig fehlerhaft und der durch sie verursachte Irrtum nachvollziehbar ist.⁹

Meist stellt die Rechtsprechung auf die Kausalität zwischen dem Belehrungsmangel und der Fristversäumung ab. Bei einer anwaltlich vertretenen Partei obliegt dem Anwalt eine eigene Prüfungspflicht. Insbesondere wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung ganz fehlt, wird die Kausalität in jedem Fall abgelehnt.¹⁰ Ansonsten soll die Kausalität entfallen, wenn die durch das Gericht erteilte Rechtsbehelfsbelehrung offenkundig falsch gewesen ist.¹¹

Dem obigen BGH-Beschluss vom 18.12.2013 war ein Versäumnisbeschluss des Amtsgerichts vorausgegangen, gegen den nach § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i.V.m. § 338 Satz 1 ZPO innerhalb von zwei Wochen hätte Einspruch eingelegt werden müssen. Die Rechtsmittelbelehrung nannte als statthaftes Rechtsmittel die Beschwerde, welche innerhalb eines Monats einzulegen sei. Der BGH lehnte die Wiedereinsetzung ab, da „die bei einem Rechtsanwalt vorauszusetzenden Grundkenntnisse des Verfahrensrechtes und des Rechtsmittelsystems“, dazu führten, dass die Rechtsbehelfsbelehrung „nicht einmal den Anschein der Richtigkeit zu erwecken vermochte“.

Der Entscheidung des OLG Düsseldorf lag ein Fall zugrunde, in dem eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung eines Erbbaurechts versagt wurde. Das Amtsgericht hatte in der Rechtsbehelfsbelehrung (nur) auf § 63 Abs. 1 FamFG (Monatsfrist) hingewiesen. Das OLG findet nun den „Blick ins Gesetz“ hilfreich. Da § 7 Abs. 3 ErbbauRG auf § 63 Abs. 2 Ziff. 2 FamFG (Zwei-Wochen-Frist gegen Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung eines Rechtsgeschäfts) verweise, ergebe sich ohne Weiteres, dass die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen einzulegen war. Es gehöre auch nach Einführung der obligatorischen Rechtsbehelfsbelehrung in Verfahren nach dem FamFG zu den allgemeinen Pflichten des Rechtsanwalts, Fehlleistungen des Gerichts zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.

Festzustellen ist, dass die Einführung der obligatorischen Rechtsbehelfsbelehrung in Verfahren mit Anwaltszwang auf diese Weise leerläuft. Wieso ein Fehler des Gerichts, das ja im konkreten Fall oft viel spezialisierter ist als der Anwalt, von diesem aufgedeckt werden muss, erschließt sich nicht. (ju)

PFLICHT DES ANWALTS, BEI ERKRANKUNG FÜR VERTRETUNG ZU SORGEN

Ein Anwalt hat im Rahmen seiner Organisationspflichten grundsätzlich auch dafür Vorkehrungen zu treffen, dass im Falle einer Erkrankung ein Ver-

treter die notwendigen Prozesshandlungen vornimmt. Ist ein krankheitsbedingter Ausfall vorhersehbar, muss sich der Anwalt hierauf durch konkrete Maßnahmen vorbereiten. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 5.3.2014 – XII ZB 736/12, WM 2014, 865

Der Anwalt hatte wegen einer akuten Erkrankung rechtzeitig eine zweite Verlängerung einer Berufungsbegründungsfrist um eine Woche bis 17.10.2012 beantragt. Am 16.10.2012 teilte der Prozessbevollmächtigte der Berufungsbeklagten dem Gericht mit, dass er einer weiteren Fristverlängerung für den Berufungskläger bis 22.10.2012 zustimme; dessen Büro habe mitgeteilt, dass der Anwalt weiterhin erkrankt sei. Ein weiterer Fristverlängerungsantrag wurde jedoch bis zum Ablauf der Frist nicht gestellt. Die Berufungsbegründung ging am 22.10.2012 beim Berufungsgericht ein. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung wurde damit begründet, dass die Erkrankung sich gerade am Tag des Fristablaufs massiv verschlimmert habe. Der Anwalt sei als Einzelanwalt tätig; eine Möglichkeit, für eine Vertretung zu sorgen, habe nicht bestanden. Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Der BGH verwarf die Rechtsbeschwerde als unzulässig.

Die Versäumung der Frist beruhe auf einem Anwaltsverschulden. Der Anwalt habe im Rahmen seiner Organisationspflichten Vorkehrungen dafür zu treffen, dass im Falle einer Erkrankung ein Vertreter die notwendigen Prozesshandlungen vornehme. Wenn der Anwalt einen krankheitsbedingten Ausfall vorhersehen könne, müsse er sich hierauf durch konkrete Maßnahmen vorbereiten.¹² Bei unvorhersehbaren Erkrankungen sei eine unterbleibende Einschaltung eines Vertreters dann nicht schuldhaft, wenn eine solche weder möglich noch zumutbar sei.

Im vorliegenden Fall sah der BGH ein Verschulden des Anwalts darin, dass er am 16.10.2012, nachdem er bereits mehrere Tage krank war, absehen konnte, dass er eine weitere Fristverlängerung benötigen werde, wie an dem Anruf der Kanzlei beim gegnerischen Anwalt dokumentiert ist, aber gleichwohl keine Fristverlängerung beantragt und auch nicht für eine Vertretung durch einen Kollegen für einen weiteren Fristverlängerungsantrag gesorgt hat.

Der BGH entschied außerdem, dass in der Zustimmung des gegnerischen Anwalts gegenüber dem Berufungsgericht zu einer weiteren Fristverlängerung kein konkludenter Fristverlängerungsantrag für seinen Prozessgegner zu sehen sei. Das OLG habe den Sachverhalt auch nicht von sich aus weiter aufklären müssen. Wiedereinsetzungsvortrag sei innerhalb der Frist nach § 234 Abs. 1, § 236 Abs. 2 ZPO zu halten. Eine Nachfrage des Gerichts sei nur bei in sich erkennbar unklaren oder ergänzungsbedürftigen Angaben geboten.¹³ (hg)

⁹ BGH, NJW 2012, 2443 m. Anm. *Borgmann*.

¹⁰ Vgl. BGH, NJW 2012, 453; NJW 2013, 1308.

¹¹ BGH, NJW-RR 2012, 1025 sowie NJW-RR 2012, 1287.

¹² Ebenso z.B. BGH, NJW 2013, 3181; s.a. *Grams*, BRAK-Mitt. 2013, 225.

¹³ Z.B. BGH, NJW 1994, 2097 und die beiden zuvor besprochenen Entscheidungen.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu nationalen Themen von Mitte März bis Mitte Mai 2014.

GESETZENTWURF ZUR BRÜSSEL-IA-VERORDNUNG

Die Bundesregierung hat im Bundestag einen Gesetzentwurf zur Durchführung der Brüssel-Ia-Verordnung (BR-Drucks. 26/14) eingebracht. Die Verordnung, die 2012 verabschiedet wurde, regelt die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen. Sie gilt ab dem 10.1.2015 und ersetzt die sog. Brüssel-I-Verordnung. Entfallen wird dann insbesondere das Vollstreckbarkeitsklärungsverfahren, das bislang der Vollstreckung ausländischer Titel vorgeschaltet ist.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält begleitende Regelungen, beispielsweise zur Ausstellung der Bescheinigung über inländische Titel, die in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden, sowie ergänzende Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung von Titeln aus anderen Mitgliedstaaten, die in Deutschland vollstreckt werden sollen.

GESETZENTWURF GEGEN DATENHEHLEREI

Der Bundesrat hat am 14.3.2014 beschlossen, im Bundestag einen Gesetzentwurf einzubringen (BR-Drucks. 70/14 (Beschluss)), der die Datenhehlerei unter Strafe stellen soll. Es handelt sich um einen Entwurf aus der vergangenen Legislaturperiode, der der Diskontinuität unterfallen ist (BR-Drucks. 284/13).

Zur Begründung führen die Länder aus, dass im Bereich der Informationstechnologie der Handel mit rechtswidrig erlangten digitalen Identitäten, zum Beispiel Kreditkartendaten oder Zugangsdaten zum Onlinebanking, immer mehr zunimmt. Häufig nähmen die Täter selbst jedoch keine unmittelbaren Vermögensverfügungen mit den Daten vor. Vielmehr finde über Webportale und Foren ein intensiver Handel mit widerrechtlich erlangten Daten statt. Diese Weitergabe sei aber bisher nur in Teilbereichen der bestehenden Strafnormen erfasst. Der Gefahr des massenhaften Datenmissbrauchs sei somit zurzeit nicht ausreichend zu begegnen. In einer zusätzlichen EntschlieÙung weist der Bundesrat darauf hin, dass der Ankauf sog. Steuer-CDs bereits nach dem geltenden Recht zulässig ist.

KONZERNINSOLVENZEN

Die BRAK hat zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsol-

venzen (BR-Drucks. 18/407) eine Stellungnahme abgegeben (Stlln.-Nr. 10/2014, März 2014). Darin hält die Kammer in weiten Teilen ihre Forderungen aus ihrer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf aufrecht (Stlln.-Nr. 4/2013, Februar 2013). Die Änderungen des Regierungsentwurfs gegenüber dem Diskussionsentwurf, die zum Teil wörtlich aus den Vorschlägen der BRAK übernommen wurden, werden begrüßt bzw. weitergehende Vorschläge hierzu gemacht.

Die BRAK begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, die im Fall einer Konzerninsolvenz zu eröffnenden Einzelverfahren über die Vermögen konzernangehöriger Unternehmen besser aufeinander abzustimmen. Positiv ist dabei, dass keine materielle Konsolidierung angestrebt wird.

Bezüglich des Gerichtsstands bei Konzerninsolvenzverfahren (§ 3a InsO-E – Gruppen-Gerichtsstand) begrüßt die BRAK grundsätzlich das vorgeschlagene Prioritätsprinzip. Nach Ansicht der BRAK sollte der Gruppen-Gerichtsstand jedoch auf einige wenige spezialisierte Insolvenzgerichte beschränkt werden.

Der Bundestagsausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat am 2.4.2014 eine Anhörung zum Konzerninsolvenzrecht durchgeführt. Der Gesetzentwurf wurde von den geladenen Experten überwiegend begrüßt (BR-Drucks. 18/407). Allerdings äußerten die Sachverständigen in ihren Erklärungen wie in ihren schriftlichen Stellungnahmen Kritik an Details, die verbesserungsbedürftig seien. Gefordert wurde vor allem eine engere Verzahnung des Insolvenzrechts mit dem Steuerrecht.

KAMMERN FÜR INTERNATIONALE HANDELSSACHEN

Der Bundesrat möchte bei den Landgerichten Kammern für internationale Handelssachen einrichten, vor denen in englischer Sprache verhandelt werden kann. Aus diesem Grund hat die Länderkammer am 14.3.2014 beschlossen, einen entsprechenden Gesetzentwurf beim Bundestag einzubringen (BR-Drucks. 93/14). Der Entwurf wurde bereits im Mai 2010 in den Bundestag eingebracht, ist dann jedoch der Diskontinuität unterfallen. Die BRAK hatte seinerzeit eine Stellungnahme erarbeitet (Stlln.-Nr. 22/2010, August 2010).

Durch die Einführung von Englisch als zulässiger Gerichtssprache könne sowohl Deutschland als Gerichtsstandort als auch das deutsche Recht in hohem Maße an Attraktivität gewinnen, heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf. Die Länder betonen, dass es in Deutschland zahlreiche Richter gebe, die diese Spra-

che hervorragend beherrschen und in der Lage seien, eine mündliche Verhandlung entsprechend zu führen.

EVALUIERUNG DES GESETZES GEGEN ÜBERLANGE VERFAHREN

Die BRAK hat zur Evaluierung des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben (Stlln.-Nr. 11/2014, März 2014).

Neben einzelnen Verbesserungsvorschlägen insbesondere im verfassungsgerichtlichen Verfahren und im Zivilverfahren weist die BRAK erneut darauf hin, dass die Verzögerungsrüge, wie sie durch das Gesetz über den Rechtsschutz in überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eingeführt wurde, strukturell ungeeignet sei, auf kürzere Gerichtsverfahren hinzuwirken. Die Verzögerungsrüge entfalte ihre Wirkung erst nach Eintritt der überlangen Verfahrensdauer. Die Kammer schlägt daher erneut die Einführung einer sog. Untätigkeitsbeschwerde vor. Hierdurch könne ein Instrument geschaffen werden, durch das sowohl die Verfahrensbeschleunigung, als auch eine Entschädigung bei überlangen Verfahren ermöglicht würde.

BEKÄMPFUNG DES ZAHLUNGSVERZUGS IM GESCHÄFTSVERKEHR

Das Bundeskabinett hat am 2.4.2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr beschlossen (BT-Drucks. 17/10491).

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.2.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in deutsches Recht. Er baut auf einem in der vergangenen Legislaturperiode von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf (BT-Drucks. 17/10491) auf. Da dieser der Diskontinuität anheim gefallen ist, wurde unter Berücksichtigung des bisherigen Diskussionsstandes ein neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet.

In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf bedauert die BRAK, dass die bereits zu dem Entwurf der vergangenen Legislaturperiode geäußerten Bedenken nicht berücksichtigt wurden (Stlln.-Nr. 7/2014, März 2014).

STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINTERESSEN IM STRAFVERFAHREN

Die BRAK hat zu dem vom Bundesjustiz- und Verbraucherministerium erarbeiteten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts auf Vertretung durch einen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung eine Stellungnahme erarbeitet (Stlln.-Nr. 13/2014, März 2014). Der Gesetzentwurf sieht vor, § 329 StPO so zu ändern, dass eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten nicht mehr erfolgen darf, wenn statt des Angeklagten ein entsprechend bevollmächtigter und vertretungsbereiter Verteidiger in einem Termin zur Berufungshauptverhandlung erschienen ist. Anstelle der nicht mehr zulässigen Verwerfung soll in Anwesenheit

des Verteidigers ohne den Angeklagten verhandelt werden, soweit nicht besondere Gründe dessen Anwesenheit erforderlich machen.

Die BRAK begrüßt in ihrer Stellungnahme den Gesetzentwurf. Er trage den Verteidigungsinteressen des Angeklagten und seiner Autonomie weitgehend Rechnung. Es liege in seiner Hand zu entscheiden, ob er bei „gewillkürter Abwesenheit“ seine Interessen durch einen mit Vertretungsvollmacht ausgestatteten Verteidiger wahrnehmen lassen will oder stattdessen doch der Ladung zur Berufungshauptverhandlung Folge leistet.

SUKZESSIVADOPTION

Der Bundesrat hat am 11.4.2014 eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner abgegeben (BR-Drucks. 103/14 (Beschluss v. 11.04.2014)). Die Länderkammer begrüßt die Neuregelung grundsätzlich, kritisiert aber, dass sie dem Ziel der völligen Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften noch nicht hinreichend Rechnung trägt.

Zu dem jetzt vorgelegten Gesetz regt der Bundesrat lediglich an, die wohl durch ein Redaktionsversehen entstandene fehlerhafte Verweisung auf § 187 Abs. 5 FamFG (Auffangzuständigkeit des AG Schöneberg) zu korrigieren.

VORLAGE ZU § 59A BRAO – STELLUNGNAHME

Die BRAK hat zu dem beim BVerfG anhängigen Verfahren zu § 59a BRAO (Berufliche Zusammenarbeit) eine Stellungnahme erarbeitet (Stlln.-Nr. 16/2014, April 2014). Das Verfahren betrifft eine Vorlage des BGH (Vorlagebeschluss des BGH v. 16.5.2013 – II ZB 7/11), in der es um die berufliche Zusammenarbeit eines Rechtsanwaltes und einer Ärztin in einer Partnerschaftsgesellschaft geht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass § 59a Abs. 1 BRAO mit dem darin enthaltenen numerus clausus der sozietätsfähigen Berufe mit den Grundrechten der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG und dem Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Die Vorlage des BGH ist unbegründet.

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

Die BRAK hat zum Gesetzentwurf des Justizministeriums NRW zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden eine Stellungnahme vorgelegt (Stlln.-Nr. 15/2014, April 2014). Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, „das Unternehmen selbst“ in das Zentrum der Strafverfolgung zu rücken.

Die BRAK hat sich bereits in einer früheren Stellungnahme grundsätzlich gegen die Einführung einer Strafbarkeit von Unternehmen ausgesprochen (Stlln.-Nr. 9/2013, Mai 2013). So warnt die Kammer u.a. vor einer weiteren Belastung der Strafrechtspflege. Denn anders

als bisher müsse die Staatsanwaltschaft bei jedem Störfall in einem Unternehmen bzw. Verband Ermittlungen gegen den Verband durchführen. Wegen der niedrigen Stufe eines strafprozessualen Anfangsverdachts ließen sich nämlich fahrlässige Handlungen nie ausschließen, insbesondere nicht fahrlässige Unterlassungen von Aufsichtsmaßnahmen, so die BRAK in der Stellungnahme.

SEXUALSTRAFRECHT

Das Bundesjustiz- und -verbraucherministerium hat den Gesetzentwurf zur Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht den Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Mit dem geplanten Gesetz soll u.a. der Katalog des § 5 StGB so erweitert werden, dass unabhängig vom Recht des Tatortes deutsches Strafrecht für im Ausland von einem Deutschen begangene Sexualstraftaten gilt. Die betroffenen Straftatbestände sind dabei im Entwurf einzeln aufgeführt.

Weiterhin soll die Altersgrenze in der verjährungsrechtlichen Ruhensregelung des § 78 Abs. 1 Nr. 1 StGB auf das 30. Lebensjahr des Opfers angehoben und Straftaten nach § 182 und § 237 StGB ebenfalls in § 78 StGB aufgenommen werden.

Außerdem ist die bereits in der Tagespresse diskutierte Erweiterung des § 201a StGB enthalten, nach der dann auch die Herstellung oder Übertragung bloßstellender Bildaufnahmen oder Bildaufnahmen von einer unbedeckten Person strafbar wäre.

SATZUNGSVERSAMMLUNG

a) Berufsordnung

Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 5.5.2014 beschlossen, § 3 Abs. 1 BORA um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.

b) Resolution: Regelungskompetenz für Fortbildung

Die Satzungsversammlung hat am 5.5.2014 beschlossen, an den Gesetzgeber heranzutreten und diesen

um die Befugnis zur Regelung der anwaltlichen Fortbildungspflicht zu bitten. Dazu soll in die Bundesrechtsanwaltsordnung eine entsprechende Ermächtigung eingefügt werden.

Die Schaffung der Ermächtigungsgrundlage durch den Gesetzgeber wäre der erste Schritt auf dem Weg einer konkretisierten Fortbildungspflicht. Anschließend wird sich die Satzungsversammlung dann mit Details der Ausgestaltung befassen.

SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

a) Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 2013

Ende April hat die unabhängige Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ihren Tätigkeitsbericht 2013 vorgestellt (http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/sites/default/files/tatigkeitsbericht_2013_download.pdf). Im vergangenen Jahr sind 996 Schlichtungsanträge eingegangen. Damit haben sich die jährlichen Neueingänge in den letzten Jahren auf ca. 1000 eingependelt. Die Zahl der Erledigungen konnte im Vergleich zum Vorjahr weiter gesteigert werden. Insgesamt wurden 212 Schlichtungsvorschläge unterbreitet, von denen etwas mehr als die Hälfte angenommen worden sind. Die Verfahren betreffen Streitigkeiten zur Gebührenrechnung, meist gepaart mit Unzufriedenheit mit der Mandatsbearbeitung (siehe dazu BRAKMagazin 3/2014).

b) Wolfgang Sailer neuer zweiter Schlichter

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die bei ihr eingerichtete, aber unabhängige Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft personell verstärkt. Der ehemalige Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht Wolfgang Sailer wird als ständiger Vertreter Dr. h.c. Renate Jaeger, die seit 2011 zwischen Rechtsanwälten und Mandanten als Schlichterin tätig ist, in ihrer Arbeit unterstützen.

Wolfgang Sailer war in seiner richterlichen Laufbahn in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig – zunächst beim Verwaltungsgericht Berlin, später beim Oberverwaltungsgericht Berlin und zuletzt beim Bundesverwaltungsgericht, wo er 2002 den Vorsitz des 7. Revisions senates übernahm.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN HANNA PETERSEN, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen von Mitte März bis Mitte Mai 2014.

EU-JUSTIZBAROMETER 2014

Am 17.3.2014 hat die Europäische Kommission den zweiten EU-Justizindex veröffentlicht. Dieses Instrument

hat die Kommission zum ersten Mal im März 2013 vorgelegt. Anhand von verschiedenen Indikatoren, wie Verfahrensdauer, Abschlussquote, Fortbildung von Richtern, finanzielle und personelle Ausstattung der Gerichte und Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen wertet es die Justizsysteme der Mitgliedstaaten in den Bereichen Effizienz, Qualität

und durch Unternehmen und Bürger wahrgenommene Unabhängigkeit aus. Die Kommission möchte damit zu effektiven Justizsystemen in der EU beitragen und das Wirtschaftswachstum stärken. Wie auch beim Justizindex 2013 liegt Deutschland in fast allen Bereichen im vorderen Drittel. Im Vergleich zum letzten Jahr hat aber die wahrgenommene Unabhängigkeit der Justiz bei Unternehmern und Bürgern leicht abgenommen.

Die Ergebnisse des Index werden in die länderspezifischen Analysen für das Europäische Semester einfließen.

EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Am 12.3.2014 hat das Europäische Parlament mit großer Mehrheit eine zum Verordnungsvorschlag zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Kriminalität zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Union angenommen.

Hierin hebt es hervor, dass es grundsätzlich die Initiative der Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft begrüßt. Es betont jedoch, dass es diesem Vorschlag nicht zustimmen kann, solange die Mitgliedstaaten nicht hohe Standards für die Rechte der Verdächtigen und Beschuldigten garantieren können. Ebenso fordert das Parlament eine genaue Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung. Der Europäische Staatsanwalt soll nur dann ermitteln, wenn es um EU-Gelder geht. Ein Forum Shopping durch die Staatsanwaltschaft darf nicht möglich sein, damit eine effiziente Verteidigung der Beschuldigten gewahrt wird. Außerdem sollte sichergestellt sein, dass der Europäische Gerichtshof die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft überprüfen kann. Dies alles sind Forderungen, die auch BRAK und DAV in ihrer gemeinsamen Stellungnahme gefordert haben (BRAK-Stlln.-Nr. 48/2012, November 2012).

4. ANTIGELDWÄSCHERICHTLINIE

Am 11.3.2014 hat das Europäische Parlament einen Bericht zur 4. Antigeldwäscherichtlinie angenommen. Hierin fordert es, dass die vierte Anti-Geldwäscherichtlinie – wie auch die dritte Anti-Geldwäscherichtlinie – nur dann Anwendung auf Angehörige von Rechtsberufen finden soll, wenn diese sich an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr, dass ihre Dienste für das Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten oder für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, am größten ist. Die Meldepflicht eines Geldwäscheverdachts besteht dann nicht, wenn der Rechtsanwalt die Informationen vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Mandanten erlangt. Bezüglich der zentralen Meldestelle ist, wie auch bei der dritten Anti-Geldwäscherichtlinie vorgesehen, dass geeignete Selbstverwaltungseinrichtungen der betreffenden Berufsgruppen eigene Meldestellen einrichten können. Zudem fordert das Parlament, den Vorschlag der Kommission

dahingehend zu ändern, dass Sammelkonten von Notaren und anderen Angehörigen von Rechtsberufen nur vereinfachten Sorgfaltspflichten unterliegen sollen. Dies war auch eine zentrale Forderung der BRAK.

DATENSCHUTZPAKET

Am 12.3.2014 hat das Europäische Parlament in erster Lesung seine Position zur Datenschutzgrundverordnung mit großer Mehrheit angenommen.

Das Parlament fordert hierin u.a., dass Berufsgeheimnisträger wie Rechtsanwälte von bestimmten Informationspflichten ausgenommen werden, so dass beispielsweise ein Rechtsanwalt in einem Mandantenverhältnis den Gegner seines Mandanten nicht darüber informieren bzw. Auskunft erteilen muss, dass er Daten über ihn speichert. Dies war eine Hauptforderung der BRAK, nachdem der ursprüngliche Kommissionsvorschlag die Besonderheiten von Berufsgeheimnisträgern nicht entsprechend berücksichtigt hatte.

RICHTLINIENVORSCHLAG ZUM SCHUTZ VON KNOW-HOW – STELLUNGNAHME DER BRAK

Die BRAK begrüßt in ihrer Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen das Vorhaben, diese Vorschriften zu harmonisieren (Stlln.-Nr. 12/2014, März 2014). Sie sieht jedoch die Gefahr, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen konturlos wird. Dies wird besonders deutlich an der Beschreibung der „Anwendungsbedingungen“ in dem Vorschlag. Die Reichweite des Schutzes soll maßgeblich an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden sein, wobei eine Vielzahl von Parametern aufgezählt werden, die dabei berücksichtigt werden sollen. Die BRAK fordert, den Anwendungsbereich lediglich auf den Schutz von kommerziell wertvollen Geschäftsgeheimnissen zu beschränken und dafür auf Öffnungsklauseln, die den Schutz erheblich einschränken, zu verzichten. Der Versuch, im Rahmen einer Richtlinie sämtliche Facetten von Geschäftsgeheimnissen zu regeln, kann dazu führen, dass die Justizbehörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Interessenabwägungen so unterschiedliche Akzentuierungen vornehmen, dass das Ziel einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung ins Leere geht.

ZUGANG ZU VERSICHERUNGEN FÜR IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN

Am 31.3.2014 hat die Europäische Kommission ein Arbeitspapier zum Thema „Zugang zu Versicherungen für in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Dienstleistungen“ veröffentlicht. Darin stellt sie fest, dass im Bereich grenzüberschreitend erbrachter Dienstleistungen, insbesondere durch Rechtsanwälte, Architekten oder Steuerberater, EU-weit keine einheitlichen Versicherungspflichten bestehen. Nach europäischem Recht existiert

für Versicherer derzeit keine gesetzliche Verpflichtung, den räumlichen Anwendungsbereich einer Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt der Ausstellung der Versicherungsurkunde oder bei nachträglichen Änderungen eindeutig schriftlich benennen zu müssen (vgl. Art. 23 Richtlinie 2006/123/EG). Dies könne zu Doppelversicherungen führen oder im schlimmsten Fall dazu, dass Dienstleistungserbringer (fälschlich) davon ausgehen könnten, ihr Versicherungsschutz erstreckte sich über

die nationale Grenze hinaus. Deshalb wird der Anwaltschaft vorgeschlagen, in ihren Berufsverbänden Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von nationalen Versicherungen zu schließen. Die Europäische Kommission plant nun, innerhalb der nächsten drei Monate Gespräche mit Vertretern aller betroffener Berufsgruppen sowie Versicherern zu führen. Ziel ist, Lösungen für die o.g. Probleme bei Kollektivversicherungsverträgen in einem grenzüberschreitenden Kontext zu finden.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN KEI-LIN TING-WINARTO/RECHTSANWÄLTIN VERONIKA HERRER, LL.M./
RECHTSANWÄLTIN KRISTINA WIESE, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich in den Monaten von Mitte März bis Mitte Mai 2014.

„LAW – MADE IN GERMANY“ IN MYANMAR UND VIETNAM

Im März fuhr der Präsident der BRAK Axel C. Filges mit einer gemeinsamen Delegation der Bundesrechtsanwaltskammer, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages sowie der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit nach Myanmar und Vietnam. Die Reise fand im Rahmen der Aktivitäten der Initiative „Law – Made in Germany“ statt. Neben den Vertretern der drei Organisationen gehörte auch die Bundesjustizministerin a.D. Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger der Delegation an. Ziel der Reise war es, neben der Sensibilisierung für die Vorteile des kontinentaleuropäischen Rechtssystems, die rechtstaatlichen Strukturen zu fördern und einen Austausch vor allem auf der Ebene der Zivilgesellschaft zu suchen. Es fanden zahlreiche Expertengespräche mit hochrangigen Politikern, Vertretern der Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Anwaltschaft statt. Ein ausführlicher Bericht findet sich im nächsten BRAK-Magazin.

FACHKONFERENZ DER BRAK, DER FÖDERALEN RECHTSANWALTSKAMMER DER RUSSISCHEN FÖDERATION UND DER IRZ-STIFTUNG E.V. IN BERLIN

Am 25. und 26.3.2014 trafen sich die Spitzenverbände der anwaltlichen Selbstverwaltung aus Deutschland und Russland zu ihrem jährlichen berufspolitischen Runden Tisch in Berlin. Die Delegation der russischen Anwaltschaft bestand aus den Vertretern der Föderalen Rechtsanwaltskammer, der regionalen Rechtsanwaltskammern sowie der anwaltlichen Presse aus Russland. Die Anhebung der anwaltlichen Gebühren in Deutschland im letzten Jahr wurde auch in Russland aufmerksam beobachtet. Da die Frage der Regulierung der anwaltlichen Vergütung in Russland zu den meistdiskutierten Themen in

der russischen Berufspolitik gehört, machten sich die Vertreter der russischen Anwaltschaft nach Deutschland auf, um das deutsche System kennenzulernen. Vorgestellt und ausführlich diskutiert wurden die anwaltliche Vergütung in Deutschland und Russland, die Zulässigkeit des Erfolgshonorars sowie die Durchsetzung des Honoraranspruchs in beiden Ländern.

MENSCHENRECHTSANWÄLTE CU HUY HA VU UND MUHARREM ERBEY ÜBERRASCHEND FREIGELASSEN

Überraschend sind am 6.4.2014 der vietnamesische Rechtsanwalt Cu Huy Ha Vu und am 12.4.2014 der türkische Rechtsanwalt Muharrem Erbey aus der Haft entlassen worden. Die BRAK hatte sich mit mehreren Präsidentenbriefen für die Freilassung der Kollegen eingesetzt.

Rechtsanwalt Cu Huy Ha Vu ist Menschenrechtsverteidiger, Umweltaktivist und einer der prominentesten Dissidenten Vietnams. Er forderte u.a. die Abschaffung des Einparteiensystems und klagte gegen eine Anordnung des Premierministers, die es verbietet, Petitionen oder Beschwerden gegen die kommunistische Regierung einzureichen.

Rechtsanwalt Muharrem Erbey befand sich seit mehr als vier Jahren in Untersuchungshaft – obwohl die Ermittlungen gegen ihn abgeschlossen waren und keine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr bestand. Er setzt sich seit Ende der 90er Jahre für Menschenrechte ein und vertrat mehrere Mandanten auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Nach drei Jahren Untersuchungshaft begann am 21.9.2012 der Prozess gegen Erbey, in dem ihm insbesondere Propaganda gegen die Türkei unter Missbrauch seines Berufs als Rechtsanwalt vorgeworfen wurde.

UMSETZUNG DES DEUTSCH-ISRAELISCHEN FREUNDSCHAFTSVERTRAGS

Vom 26. bis 30.4.2014 fuhr eine Delegation der zehn jüngsten Vorstandsmitglieder der regionalen RAK nach Israel. Die Kolleginnen und Kollegen bildeten

nach 2008 und 2011 die dritte Delegation, die im Rahmen des 2006 geschlossenen Freundschaftsvertrages der BRAK mit der Israel Bar Association, der u.a. den Austausch zwischen jungen Rechtsanwälten beider Länder vorsieht, nach Israel reiste. Der Vizepräsident der BRAK Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer leitete – wie bereits in den Jahren 2008 und 2011 – die Delegation. Ein ausführlicher Bericht findet sich in einer der nächsten Ausgaben des BRAKMagazins.

HOSPITATIONSPROGRAMM DER IRZ-STIFTUNG 2014

Auch in diesem Jahr unterstützte die BRAK die Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ-Stiftung) finanziell und personell bei der Durchführung des Hospitationsprogramms für neunzehn junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus den Transformationsländern Mittel- und Osteuropas, der Türkei und Tunesiens. Die BRAK tritt als Partner der IRZ-Stiftung seit dem ersten Hospitationsprogramm, das im Jahre 1994 stattfand, auf. Während

eines einwöchigen Einführungsseminars zum deutschen Recht unterrichteten die Experten der BRAK die jungen Kolleginnen und Kollegen zu folgenden Themen: „Organisation der Anwaltschaft in Deutschland“, „Anwaltliches Berufsrecht in Deutschland“, „Das neue Mediationsgesetz – eine Chance für die Anwaltschaft“ sowie „Anwaltliches Vergütungsrecht“. Nach dem Einführungsseminar hospitieren die jungen Rechtsanwälte für die Dauer von einem Monat bei den deutschen Rechtsanwaltskanzleien. Das Hospitationsprogramm hat sich zu einem wahren Erfolgsmodell entwickelt. Die Hospitanten pflegen ihre Verbindungen nach Deutschland und zum deutschen Recht auch weiter. Es ist der BRAK auch gelungen, einige von ihnen für ein Engagement in den Vorständen der Rechtsanwaltskammern in ihren Heimatländern zu begeistern. Dadurch haben wir zuverlässige Ansprechpartner für den Austausch zu den Themen der Rechts- und Berufspolitik gewonnen.

MITGLIEDER DER RECHTSANWALTSKAMMERN UND FACHANWALTSSTATISTIK ZUM 1.1.2014

Zum 1.1.2014 waren 162.695 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen. Dies bedeutet zum Vorjahr eine Steigerung um nur 1,13 %. Insgesamt hatten die Rechtsanwaltskammern 163.690 Mitglieder.

Die höchste Mitgliederzahl hat weiterhin die RAK München mit 20.969, gefolgt von der RAK Frankfurt mit 18.135 und der RAK Hamm mit 13.822 Mitgliedern. Nur zwei Rechtsanwaltskammern verzeichneten einen Zuwachs von über 2 %, die RAK Hamburg mit 2,36 % und die RAK München mit 2,19 %. In sechs Rechtsanwaltskammern sanken die Mitgliederzahlen, davon in vier Kammern der neuen Bundesländer.

Die Anzahl derjenigen Rechtsanwälte, die neben ihrem Beruf als Rechtsanwalt zugleich als Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater und/oder vereidigter Buchprüfer tätig sind, entstammt den Meldungen bei den regionalen Rechtsanwaltskammern. Zum 1.1.2014 waren 617 Rechtsanwälte auch als Wirtschaftsprüfer, 2.173 auch als Steuerberater und 453 als vereidigte Buchprüfer tätig.

Zum 1.1.2014 waren bei den Rechtsanwaltskammern 654 Rechtsanwalts-GmbHs zu verzeichnen. Darüber hinaus wurden insgesamt 26 Rechtsanwaltsaktiengesellschaften gemeldet. Die Anzahl der Partnerschaftsgesellschaften stieg um 4,34 % auf 3.364.

Wiederum ein Rückgang (-3,69 %) ist bei den Anwaltsnotaren zu verzeichnen, deren Anzahl 5.827 betrug.

Die Anzahl der Rechtsanwältinnen ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,81 % angestiegen. 33,05 % der

Anwaltschaft sind Rechtsanwältinnen. In der Fachanwaltschaft Familienrecht sind knapp 56 % Rechtsanwältinnen (5.139). Allerdings ist dies die einzige Fachanwaltschaft, bei der der Anteil der Rechtsanwältinnen überwiegt.

Die Gesamtzahl der erworbenen Fachanwaltschaften stieg auf 49.069.¹ Stärkste Fachanwaltschaft ist weiterhin die für Arbeitsrecht (9.713), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.181). Die älteste Fachanwaltschaft (für Steuerrecht) belegt mit 4.864 Fachanwälten Platz 3, gefolgt von der Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht (3.410), der Fachanwaltschaft für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (3.126) und Fachanwaltschaft für Strafrecht (3.087).

Den größten Zuwachs verzeichnete die Fachanwaltschaft für gewerblichen Rechtsschutz (34,5 %). Die nach Rechtsanwaltskammern aufgeschlüsselte Fachanwaltsstatistik finden Sie unter <http://www.brak.de>, Statistiken.

Der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte steigt weiter. 7.853 Fachanwälte erwarben zwei Fachanwaltstitel, 595 bereits drei Fachanwaltstitel. Unter Beachtung dieser Zwei- und Dreifachtitel haben ca. 23 % aller Rechtsanwälte mindestens einen Fachanwaltstitel erworben.

¹ Rechtsanwälte, die über mehrere Fachanwaltstitel verfügen, werden in allen diesen Rechtsgebieten als Fachanwalt gezählt.

Große Mitgliederstatistik zum 1.1.2014

RAK	Mitglieder		Rechtsanwälte		darunter							Rechtsbeistände		RA-GmbH	RA-AG	PartG
	Insgesamt	gem. § 60 Abs. 1 S. 3 BRAO	insg.	w	Anwaltsnotare		ausländ. RAe	WP	StB	vereid. Buchprüfer	insg.	w				
					insg.	w.										
BGH	43	0	43	8	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	
Bamberg	2.710	0	2.693	829	0	0	5	6	55	9	8	1	9	0	68	
Berlin	13.739	4	13.664	4.645	816	126	89	43	153	15	2	0	69	0	350	
Brandenburg	2.353	0	2.347	881	0	0	3	2	18	3	0	0	6	0	61	
Braunschweig	1.679	0	1.669	527	198	26	3	3	21	2	4	1	6	0	29	
Bremen	1.939	0	1.931	606	197	32	8	3	9	6	4	0	4	0	0	
Celle	5.909	1	5.870	1.886	696	98	6	14	110	21	20	1	18	0	174	
Düsseldorf	12.270	0	12.208	4.048	158	16	55	59	123	34	15	0	46	1	351	
Frankfurt	18.135	0	18.061	6.330	859	122	203	83	99	26	19	1	49	6	217	
Freiburg	3.525	0	3.495	1.143	0	0	11	28	41	30	5	0	24	1	101	
Hamburg	10.072	0	9.998	3.353	0	0	51	79	257	44	34	0	37	3	253	
Hamm	13.822	1	13.767	4.165	1.519	140	20	6	35	3	13	2	41	0	256	
Karlsruhe	4.665	0	4.638	1.531	0	0	21	17	82	24	5	0	18	4	81	
Kassel	1.759	0	1.751	537	174	13	0	2	14	6	3	0	5	0	28	
Koblenz	3.371	0	3.358	1.070	1	0	7	12	49	16	3	0	10	0	42	
Köln	12.750	5	12.689	4.237	0	0	41	28	127	36	9	0	44	3	225	
Meckl.-Vorp.	1.592	0	1.587	518	0	0	0	3	20	4	0	0	5	0	54	
München	20.969	15	20.748	7.343	0	0	189	112	507	74	89	15	112	5	402	
Nürnberg	4.752	3	4.712	1.655	0	0	18	24	93	23	13	1	24	0	87	
Oldenburg	2.706	0	2.683	771	447	56	3	16	85	9	6	0	17	0	54	
Saarbrücken	1.465	0	1.447	474	0	0	5	7	10	7	1	0	17	0	19	
Sachsen	4.800	0	4.774	1.726	0	0	5	8	38	8	1	0	25	0	117	
Sachsen-Anh.	1.813	0	1.808	644	0	0	1	2	4	1	0	0	2	3	27	
Schleswig	3.880	2	3.870	1.188	683	81	6	12	66	3	3	0	5	0	101	
Stuttgart	7.354	8	7.299	2.255	65	3	35	36	91	34	12	1	35	0	178	
Thüringen	2.062	0	2.052	715	0	0	0	3	14	3	0	0	10	0	40	
Tübingen	2097	0	2.080	604	14	0	7	7	40	5	5	0	12	0	25	
Zweibrücken	1.459	0	1.453	450	0	0	3	2	11	6	2	0	4	0	24	
Bundesgebiet	163.690	39	162.695	54.139	5.827	713	795	617	2.173	453	276	23	654	26	3.364	
Vorjahr	161.821	40	160.880	53.175	6.050	711	741	662	2.134	513	290	25	586	25	3.224	
Veränderung in %	1,15		1,13	1,81	-3,69	0,28	7,29	-6,80	1,83	-11,70	-4,83	-8,00	11,60		4,34	

Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960

Jahr	Steuerrecht	Verwaltungsrecht	Strafrecht	Familienrecht	Arbeitsrecht	Sozialrecht	Insolvenzrecht	Versicherungsrecht	Medizinrecht	Miet- und Immobilienrecht	Verkehrsrecht	Bau- und Architekturenrecht	Erbrecht	Transport- und Speditionsrecht	gewerblicher Rechtsschutz	Handels- und Gesellschaftsrecht	Urheber- und Medienrecht	Informations- und Technologie	Bank- und Kapitalmarkt	Agrarrecht	insgesamt	zum Vorjahr in Prozent
1960	836	75																			911	
1970	1296	52																			1348	47,97
1980	1609	32																			1641	21,74
1989	2097	259			692	145															3193	94,58
1990	2145	307			911	190															3553	11,27
1991	2137	316			952	196															3601	1,35
1993	2170	355			1060	250															3835	6,50
1994	2260	413			1340	294															4307	12,31
1995	2350	464			1557	319															4690	8,89
1996	2415	520			1749	349															5033	7,31
1997	2507	579			2110	384															5580	10,87
1998	2674	643	194	1160	2487	409															7567	35,61
1999	2769	706	438	2238	2843	432															9426	24,57
2000	2792	785	702	2997	3315	459	30														11080	17,55
2001	2939	866	912	3789	3827	542	141														13016	17,47
2002	3151	966	1129	4502	4414	612	268														15042	15,57
2003	3391	1044	1326	5126	5000	673	373														16933	12,57
2004	3570	1111	1456	5648	5446	733	446	14													18424	8,81
2005	3688	1145	1585	5943	5948	787	561	222													19879	7,90
2006	3901	1178	1730	6353	6457	845	631	395	125	276	396	360	173	21						22841	14,90	
2007	4042	1244	1865	6935	7047	930	755	588	401	1007	1156	1192	540	60	67	104	9	11		27953	22,38	
2008	4313	1299	2096	7474	7669	1065	931	726	628	1540	1762	1610	793	98	255	372	41	71		32747	17,15	
2009	4431	1329	2276	7749	8038	1155	1060	818	777	1887	2104	1845	942	120	411	539	85	135	218	35919	9,69	
2010	4463	1372	2414	8098	8368	1252	1147	883	916	2181	2420	2013	1076	134	543	734	121	190	372	48	38745	7,87
2011	4615	1416	2596	8373	8701	1346	1261	967	1052	2441	2744	2163	1205	150	652	891	154	244	515	83	41569	7,29
2012	4728	1456	2755	8716	9101	1453	1367	1052	1182	2726	2981	2310	1320	156	773	1033	193	290	642	106	44340	6,67
2013	4795	1473	2931	8967	9425	1567	1446	1122	1310	2950	3210	2421	1444	166	855	1211	226	354	732	118	46723	5,37
2014	4864	1501	3087	9181	9713	1658	1525	1211	1412	3126	3410	2560	1548	178	1150	1339	254	402	820	130	49069	5,02

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BESCHLÜSSE DER 5. SITZUNG DER 5. SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die Satzungsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 6./7.12.2013 in Berlin folgende Beschlüsse gefasst:

A. BESCHLÜSSE ZUR BERUFSORDNUNG

§ 23 BORA wird wie folgt neu gefasst:

Spätestens mit Beendigung des Mandats hat der Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten und/oder Gebührenschuldner über Honorarvorschüsse unverzüglich abzurechnen und ein von ihm errechnetes Gut-haben auszus zahlen.

B. BESCHLÜSSE ZUR FACHANWALTSORDNUNG

I. Es wird folgender neuer § 5 Abs. 1 lit. u) FAO eingeführt:

Internationales Wirtschaftsrecht: 50 Fälle aus den in § 14n genannten Bereichen, davon mindestens 5 rechtsförmliche Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14n beziehen, dabei mindestens 15 Fälle aus den Bereichen des § 14n Nr. 3, 4 oder 5.

II. Es wird folgender neuer § 14n FAO eingeführt:

§ 14n Nachzuweisende besondere Kenntnisse im internationalen Wirtschaftsrecht

Für das Fachgebiet internationales Wirtschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Kollisionsrecht (IPR) der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse,
2. Internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht,
3. International vereinheitlichtes Handelsrecht,
4. International vereinheitlichtes Gesellschaftsrecht,
5. Europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht,
6. Grundzüge der Regelungen zur Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr,
7. Grundzüge im internationalen Steuerrecht,
8. Grundzüge der Rechtsvergleichung.

III. § 15 FAO wird wie folgt neu gefasst:

1. § 15 Abs. 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus.

2. § 15 Abs. 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeiten der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

3. § 15 Abs. 3 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten.

4. § 15 FAO wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.

5. § 15 FAO wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.

IV. § 16 FAO wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

(3) Die Neufassung von § 15 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 in der Fassung vom 6.12.2013 wird am 1.1. des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres wirksam.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 11.12.2013
gez. Axel C. Filges
Vorsitzender

Markt Diedorf, den 13.12.2013
gez. Anne Riethmüller
Schriftführerin

BESCHIED DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ VOM 21.3.2014

An den Vorsitzenden der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer
Herrn Rechtsanwalt Axel C. Filges
Littenstraße 9
10179 Berlin

Sehr geehrter Herr Filges,
die Beschlüsse der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 6. und 7. Dezember 2013 zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung, die Sie mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 übermittelt haben und die am 23. Dezember 2013 eingegangen sind, sind gemäß § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft worden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzungsbeschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen
Heiko Maas

In-Kraft-Treten

Die Änderungen der §§ 23 BORA und 15 Abs. 1 und Abs. 2 FAO sowie die Neufassung der §§ 5 Abs. 1 lit. u), 14n und 16 Abs. 3 FAO treten am 1.9.2014 in Kraft.

Die Neufassung des § 15 Abs. 3, 4 und 5 FAO tritt am 1.1.2015 in Kraft.

NÄCHSTE SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung findet am 10./11.11.2014 in Berlin statt.

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

DER FACHANWALT FÜR INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

RECHTSANWALT DR. KAI GREVE, HAMBURG*

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung im Dezember 2013 die Einführung einer neuen Fachanwaltschaft, des Fachanwalts für internationales Wirtschaftsrecht beschlossen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen auch auf dem Gebiet der internationalen Rechtsberatung ihr Profil schärfen, um sich gegen immer zahlreichere Wettbewerber zu behaupten. Dies wird durch die neue Fachanwaltsbezeichnung unterstützt. Die zunehmende Internationalisierung der deutschen Unternehmen, nachdrücklich auch aus dem KMU-Bereich, macht eine entsprechende fachliche Ausrichtung auch innerhalb der Anwaltschaft erforderlich. Das Fachgebiet „Internationales Wirtschaftsrecht“ ist durch den geforderten Auslandsbezug eigenständig und als Querschnittsmaterie breit genug für eine Fachanwaltschaft, gleichzeitig aber auch hinreichend abgrenzbar zu bereits bestehenden Fachanwaltschaften, insbesondere dem Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht. Mit den besonderen Kenntnissen, die im Bereich des Kollisionsrechts der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse verlangt werden, wird ebenso ein Spezialgebiet berührt wie mit den besonderen Kenntnissen im Bereich des internationalen Schiedsverfahrensrechts.

Die Rechtsprechung der europäischen Gerichte (EuGH und Gericht erster Instanz) greift immer tiefer in den rechtlichen Alltag und damit in die Tätigkeit aller Anwälte ein. Dennoch hat nur eine kleine Gruppe von Anwältinnen und Anwälten während ihrer Tätigkeit Gelegenheit, vor einem dieser Gerichte im Rahmen eines Verfahrens aufzutreten. Für das rechtssuchende Publikum ist es von besonderer Bedeutung, hier eine Spezialistin oder einen Spezialisten hinzuziehen zu können. Dazu kann die neue Fachanwaltschaft einen Beitrag leisten.

Angestoßen worden war die Diskussion von der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr des DAV.

Der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung hat sodann die Initiative aufgegriffen und der Satzungsversammlung nach ausführlicher Prüfung und Diskussion die in der FAO vorzunehmenden Änderungen vorgeschlagen. Die Satzungsversammlung hat die entsprechenden Beschlüsse gefasst.

Die für diesen Fachanwaltstitel nachzuweisenden besonderen theoretischen Kenntnisse regelt der neu geschaffene § 14n FAO wie folgt:

1. Kollisionsrecht (IPR) der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse,
2. Internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht,
3. International vereinheitlichtes Handelsrecht,
4. International vereinheitlichtes Gesellschaftsrecht,
5. Europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht,
6. Grundzüge der Regelungen zur Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr
7. Grundzüge im internationalen Steuerrecht,
8. Grundzüge der Rechtsvergleichung.

Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen sind nach § 5 Abs. 1 lit. u) FAO 50 Fälle aus den vorgenannten Bereichen erforderlich, davon mindestens fünf rechtsförmliche Verfahren vor deutschen oder ausländischen Gerichten und Behörden. Als ausländisches Gericht und als ausländische Behörde gelten auch die entsprechenden Institutionen der EU. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei der vorgenannten Bereiche beziehen, mindestens 15 davon müssen aus den Bereichen international vereinheitlichtes Handelsrecht, international vereinheitlichtes Gesellschaftsrecht oder europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht stammen.

Erste Stimmen haben angesichts der Anzahl der Fälle die Auffassung vertreten, die neue Fachanwaltschaft sei ausschließlich für Kolleginnen und Kollegen aus den großen internationalen Kanzleien erwerbbar, denn interna-

* Der Autor ist Vorsitzender des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung.

tionale Zivilprozesse und Schiedsverfahren seien besonders umfangreich und dauerten sehr lange. Letzteres mag so sein, aber erstens verlangt der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen nur eine Bearbeitung des Falles innerhalb der drei Jahre, keine vollständige und keine abschließende. Und zweitens müssen lediglich fünf Fälle rechtsförmlicher Art sein. Der Katalog des § 14n FAO verlangt internationale Bezüge und Fragestellungen, die einen aber nicht den einzigen Schwerpunkt in der Bearbeitung des praktischen Falls darstellen müssen. Derartige Mandate werden in einer Vielzahl auch von KMU-Unternehmen an Anwaltskanzleien erteilt.

Im Übrigen belegt die von der BRAK eingeholte Studie des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexan-

der-Universität Erlangen-Nürnberg „Fachanwaltschaften 2013“ durch eine bundesweit repräsentative Befragung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, dass Fachanwaltstitel zwar am seltensten in kleinen Orten mit höchstens 5.000 Einwohnern zu finden sind, dass Fachanwaltstitel aber auch in Großstädten mit 500.000 und mehr Einwohnern unterdurchschnittlich vertreten sind. Dort aber sitzen die internationalen Kanzleien. Der Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht wird dieses Schicksal der anderen Fachanwaltstitel teilen und den Kolleginnen und Kollegen, die KMU-Unternehmen vertreten, behilflich sein, ihre Kompetenz im internationalen Wirtschaftsrecht überzeugend darzustellen.

DER NEUE § 15 FAO: 15 ZEITSTUNDEN UND AUSWEITUNG DER FORTBILDUNGSMÖGLICHKEITEN

RECHTSANWÄLTIN SILVIA C. GROPLER, BERLIN*

Die Satzungsversammlung hat am 6.12.2013 wesentliche Änderungen des § 15 FAO beschlossen. Ziele dieser Änderungen sind die Qualitätssicherung durch Erhöhung der Anzahl der notwendigen Fortbildungsstunden bei gleichzeitiger Ausweitung der anzuerkennenden Fortbildung sowie die Vereinheitlichung der Anerkennungspraxis der Rechtsanwaltskammern.

Der neue § 1 FAO regelt nun ausschließlich die Fortbildung durch wissenschaftliches Publizieren und durch die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen. Die Regelung zum wissenschaftlichen Publizieren ist unverändert geblieben. Die wesentliche Änderung der Vorschrift besteht in Satz 1 darin, dass die Begriffe „anwaltsliche Fortbildungsveranstaltungen“ durch die Formulierung „an fachspezifischen der Aus- und Fortbildung dienenden Veranstaltungen“ ersetzt wurde. In Satz 2 wird klargestellt, dass für die hörende Teilnahme eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung ausreicht.

Hintergrund für die Änderung des Begriffs „anwaltslich“ in „fachspezifisch“ ist der Umstand, dass einige Rechtsanwaltskammern für die Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 FAO keine von Nichtanwältinnen und Nichtanwälten (z.B. Sachverständigen) durchgeführten Veranstaltungen mit anwaltlichem Teilnehmerkreis anerkannten. Mit der Neuregelung ist klargestellt, dass derartige fachspezifische Veranstaltungen anzuerkennen sind. Sie beinhalten in der Regel einen erheblichen Fortbildungseffekt. Durch den Begriff „fachspezifisch“ werden auch nahe, für die Fachanwältin bzw. den Fachanwalt relevante, Nebengebiete des eigentlichen Fachgebiets umfasst. Fortbildungsveranstaltungen, die im Ausland stattfinden, sind ebenso anzuerkennen wie regelmäßige Veranstaltungen anwaltlicher

Fortbildungsarbeitsgruppen mit wechselnden Referentinnen und Referenten.

Ebenso sind nun fachspezifische der Aus- und Fortbildung dienende Veranstaltungen anzuerkennen, an denen die Fachanwältin bzw. der Fachanwalt dozierend vor einem nichtanwaltslichen Publikum (z.B. Betriebsräten) teilnimmt. Selbstverständlich nicht hierunter fallen reine Akquiseveranstaltungen vor nichtanwaltslichem Publikum.

Mit dem Begriff der „anwaltsorientierten“ Veranstaltung bei der hörenden Teilnahme wird klargestellt, dass weiterhin Veranstaltungen, die vorrangig auf eine nichtanwaltsliche Zielgruppe ausgerichtet sind und an denen lediglich Anwältinnen und Anwälte hörend teilnehmen, keine Fortbildung i.S.d. neuen Absatzes 1 darstellen.

Eine wichtige Ergänzung stellt auch die Nennung der interdisziplinären Veranstaltung bei hörender Teilnahme dar. Teilweise wurden von einigen Rechtsanwaltskammern bisher interdisziplinäre Veranstaltungen, die sich auch an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte richten und die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, nicht anerkannt; Beispiele: Veranstaltung mit Teilnehmenden aus der Anwaltschaft, den Familiengerichten, den Jugendämtern, mit Sachverständigen und Verfahrensbeiständen zum Beschleunigten Familienverfahren. Derartige Fortbildungsveranstaltungen können den Spezialisierungsgrad von Fachanwältinnen und Fachanwälten erheblich verbessern und sind nach der Neuregelung anzuerkennen.

Der bisherige § 15 Abs. 1 Satz 2 FAO a.F. wird der neue § 15 Abs. 2 FAO mit einer geringfügigen sprachlichen Änderung beim Begriff „Möglichkeiten“ (jetzt Pluralform).

Die Erhöhung der Mindestgesamtdauer der Fortbildung von 10 auf 15 Zeitstunden wird im neuen § 15 Abs. 3

* Die Autorin ist Mitglied des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung.

FAO geregelt. Diese Regelung ist für die Qualitätssicherung unverzichtbar und durch die Ausweitung der Fortbildungsmöglichkeiten angemessen und praktikabel.

Eine wesentliche Ausweitung der Fortbildungsmöglichkeiten stellt der neue § 15 Abs. 4 FAO mit der Einführung des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle dar. Während eine Fachanwältin bzw. ein Fachanwalt 10 Fortbildungsstunden auch weiterhin durch die hörende oder dozierende Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen bzw. durch wissenschaftliche Publikationen nachweisen muss, reicht es hinsichtlich der nun zusätzlichen 5 Zeitstunden aus, dass diese im Wege eines qualifizierten Selbststudiums absolviert werden. Der Begriff des Selbststudiums wird auch in anderen Berufsgruppen verwandt, z.B. bei der Ärztefortbildung, und ist gekennzeichnet durch Eigeninitiative und Selbstverantwortung für den eigenen Lernprozess. Das Selbststudium muss zur Anerkennung als Fortbildung mittels einer Lernerfolgskontrolle erfolgen. Die reine Lektüre von Fachzeitschriften reicht mithin nicht aus. Ebenso wenig genügt eine anwaltliche Versicherung zum Selbststudium als Nachweis. Ein Beispiel für den neuen Absatz 4 ist die Online-Fortbildung mit Lernerfolgskontrolle (z.B. das Konzept AnwaltZertifikatOnline der DAA), die nicht die Interaktionsanforderungen des Absatzes 3 erfüllt. Bei einer solchen Fortbildung erhalten die Teilnehmenden Newsletter für das entsprechen-

de Fachgebiet, in denen aktuelle und fortbildungsrelevante Rechtsprechung sowie Aufsätze, Gesetzgebungshinweise und Praxishinweise zusammengefasst werden. Die Lernerfolgskontrolle findet durch die Teilnahme an einem an den Lerninhalten anknüpfenden Prüfungsmodul statt und wird gesondert bescheinigt. Die Durchführung der Fortbildung mittels Newslettern und Prüfungsmodul ist ebenso über den Postweg denkbar.

Die Regelung in § 15 Abs. 3 FAO a.F. über die Nachweiserbringung wurde nun in einem neuen § 15 Abs. 5 FAO aufgenommen und zur Klarstellung ergänzt. Eine inhaltliche Änderung zur bisherigen Regelung ist in dem neuen Satz 1 nicht vorgesehen. In Satz 2 wird der Besonderheit des Selbststudiums durch den Nachweis der Lernerfolgskontrollen Rechnung getragen.

Die Änderungen des § 15 Abs. 1 und 2 FAO werden zum 1.9.2014 in Kraft treten. Soweit sie lediglich Klarstellungen zur Vereinheitlichung der Anerkennungspraxis darstellen, ist zu hoffen, dass auch die Rechtsanwaltskammern, die bisher die Anerkennung sehr restriktiv gehandhabt haben, Fortbildungen für 2014 bereits im Sinne der klarstellenden Neuregelung anerkennen. Die Neufassungen zur Erhöhung der Fortbildungsstunden und zum Selbststudium in § 15 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 FAO werden nach der Übergangsvorschrift im neuen § 16 Abs. 3 FAO erst am 1.1.2015 wirksam, so dass eine hinreichende Praktikabilität gewährleistet ist.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

RECHTSWIDRIGE TELEFONÜBERWACHUNG

StPO § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 101 Abs. 8, § 160a Abs. 1 Satz 2 und 5

* 1. Der gesamte Inhalt eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem potentiellen Mandanten zur Mandatsanbahnung geführten Telefongesprächs unterfällt dem Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 53 StPO. Die anlässlich eines derartigen Telefongesprächs erlangten Erkenntnisse dürfen gem. § 160a Abs. 1 Satz 2 und 5 StPO nicht verwendet werden.

* 2. Darauf, ob einzelne Äußerungen in derartigen Telefongesprächen aus objektiver Sicht vertrauens- und damit schutzwürdig erscheinen, kommt es nicht an. Derjenige, der Vertrauen sucht, muss, um dieses Vertrauen aufbauen zu können, im Vorfeld sicher sein, das sämtliche vom Rechtsanwalt in seiner Funktion gewonnenen Erkenntnisse unabhängig von der Bewertung durch Dritte dem Zeugnisverweigerungsrecht unterfallen.

* 3. Werden Telefongespräche, die ein Rechtsanwalt mit einem potentiellen Mandanten zur Mandatsanbahnung führt, aufgezeichnet, müssen diese gelöscht werden.

BGH, Beschl. v. 18.2.2014 – StB 8/13

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Generalbundesanwalt führt gegen den Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland. Auf seinen Antrag ordnete der Ermittlungsrichter des BGH am 6.12.2011 in diesem Verfahren die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation über die vom Beschuldigten genutzten Fernmeldeanschlüsse an. Bei der Durchführung dieser Anordnung wurden am 12.12.2011 zwei Anrufe des RA R. aufgezeichnet. In dem ersten Telefonat ab 18:02:03 Uhr sprach RA R. mit einer unbekannt Person, in dem zweiten ab 18:54:47 Uhr mit dem Beschuldigten selbst. Inhalt der Telefonate war das Angebot des RA R., den Beschuldigten in dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren anwaltlich zu vertreten. Es

wurde ein Besprechungstermin für den Folgetag vereinbart. Mit Schreiben v. 13.12.2011 legitimierte sich RA R. als Verteidiger des Beschuldigten unter Beifügung einer unterzeichneten Strafprozessvollmacht.

[2] Über die Ergebnisse der am 30.12.2011 beendeten Überwachung erstellte das Bundeskriminalamt unter dem 28.2.2012 einen Zwischenbericht. Mit Schreiben v. 10.8.2012 benachrichtigte der Generalbundesanwalt den Beschuldigten sowie RA R. von den Maßnahmen. Im eigenen wie auch im Namen des Beschuldigten beantragte RA R. mit am 22.8.2012 eingegangenem Schreiben, die Rechtswidrigkeit der Überwachung der beiden Telefongespräche v. 13.12.2011 festzustellen. Der Generalbundesanwalt trat den Anträgen entgegen, ordnete jedoch mit Verfügung v. 6.9.2012 die Sperrung der entsprechenden Aufzeichnungen für eine Verwendung zu anderen Zwecken als die der gerichtlichen Überprüfung der Maßnahmen an (§ 101 Abs. 8 Satz 3 StPO).

[3] Mit Beschluss v. 16.5.2013 hat der Ermittlungsrichter des BGH unter Verwerfung der weitergehenden Anträge die Rechtswidrigkeit des Vollzugs der angeordneten Überwachung in Bezug auf RA R. insoweit festgestellt, als die Aufzeichnungen beider Telefonate nicht mit Ablauf des 28.2.2012 gelöscht wurden, hinsichtlich des Beschuldigten sei die unterbliebene Löschung zu dem genannten Zeitpunkt bezüglich des zweiten, ab 18:54:47 Uhr geführten Gesprächs rechtswidrig. Hiergegen wendet sich der Generalbundesanwalt mit der sofortigen Beschwerde.

[4] II. Das Rechtsmittel ist zulässig. Der Senat entnimmt den Materialien den Willen des Gesetzgebers, die sofortige Beschwerde nach § 101 Abs. 7 Satz 3 StPO auch gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters über die Art und Weise des Vollzugs einer Maßnahme nach § 101 Abs. 1 StPO zuzulassen (BT-Drucks. 16/5846, S. 62f.; a.A. SK-StPO/*Frisch*, 4. Aufl., § 304, Rdnr. 66). Diese erweist sich jedoch als unbegründet.

[5] 1. Die anlässlich der verfahrensgegenständlichen Telefongespräche erlangten Erkenntnisse dürfen – wie der Ermittlungsrichter zutreffend festgestellt hat – gem. § 160a Abs. 1 Satz 2 und 5 StPO nicht verwendet werden, da RA R. über diese als Verteidiger des Beschuldigten gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO das Zeugnis verweigern dürfte.

[6] a) Nach dieser Vorschrift bekanntgeworden ist dem Berufsausübenden all das, was ihm in anderer Weise als durch Anvertrauen i.S.d. Mitteilens in der erkennbaren Erwartung des Stillschweigens (h.M., vgl. SK-StPO/*Rogall*, 4. Aufl., § 53, Rdnr. 62, m.w.N.; weitergehend SK-StGB/*Hoyer*, 56. Ergänzungslieferung, § 203, Rdnr. 20f.) in funktionalem Zusammenhang mit seiner Berufsausübung zur Kenntnis gelangt, unabhängig davon, von wem, aus welchem Grund oder zu welchem Zweck er sein Wissen erworben hat (BGH, Beschl. v. 16.2.2011 – IV ZB 23/09, BRAK-Mitt. 2011, 90 = NJW 2011, 1077, 1078 zu § 43a Abs. 2 BRAO; OLG Köln, Beschl. v. 4.7.2000 – Ss 254/00, NJW 2000, 3656, 3657; SK-StPO/*Rogall*, 4. Aufl., § 53, Rdnr. 63; *Radtke/Hohmann/Otte*, StPO, § 53, Rdnr. 10; LR/*Ignor/Bertheau*, StPO, 26. Aufl., § 53,

Rdnr. 17). Nicht erfasst sind allein solche Tatsachen, die er als Privatperson oder nur anlässlich seiner Berufsausübung in Erfahrung gebracht hat (BGH, Beschl. v. 15.11.2006 – StB 15/06, BGHSt 51, 140, 141; OLG Bamberg, Beschl. v. 11.8.1983 – 4 Ws 401/83, StV 1984, 499, 500). Wenn auch eigene Tätigkeiten oder Äußerungen des Zeugnisverweigerungsberechtigten mangels eigener Wahrnehmung nicht bekanntgewordene Tatsachen sein können (vgl. BGHSt 51, 140, 142f.), so werden sie dennoch dann vom Zeugnisverweigerungsrecht erfasst, wenn Angaben über diese Tätigkeiten oder Äußerungen Rückschlüsse auf geschützte Tatsachen zulassen (BGH, Urt. v. 20.12.1977 – 1 StR 287/77, bei *Holtz*, MDR 1978, 281).

[7] b) Ausgehend von diesen Grundsätzen unterliegt der gesamte Inhalt beider verfahrensgegenständlicher Telefongespräche dem Schutz des § 53 StPO. Ungeachtet des Umstands, von wem die Initiative für die Telefonate ausging, standen die Äußerungen der Gesprächspartner von RA R. jeweils in direktem Bezug zu dessen Funktion. Da das Weigerungsrecht des Verteidigers nicht von seiner Beziehung zum Beschuldigten, sondern allein vom Vernehmungsgegenstand abhängt (vgl. BGH, Urt. v. 20.2.1985 – 2 StR 561/84, BGHSt 33, 148, 152), kommt es auch nicht darauf an, dass die den ersten Anruf entgegennehmende Person zu keinem Zeitpunkt ein Mandatsverhältnis mit RA R. begründen wollte.

[8] c) Dass zum Zeitpunkt der Telefonate ein Mandatsverhältnis zwischen RA R. und dem Beschuldigten noch nicht bestand, ist ebenfalls ohne Bedeutung. Denn das berufsbezogene Vertrauensverhältnis, das zu schützen § 53 StPO beabsichtigt (vgl. KK-*Senge*, StPO, 7. Aufl., § 53, Rdnr. 1), beginnt nicht erst mit Abschluss des zivilrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrages, sondern umfasst auch das entsprechende Anbahnungsverhältnis (BGHSt, a.a.O., S. 151 zum Arzt-Patienten-Verhältnis; SK-StPO/*Rogall*, a.a.O., Rdnr. 84, 101).

Ein Beschuldiger, der auf der Suche nach einem Ver-

teidiger ist, bringt jedem Rechtsanwalt, mit dem er zu diesem Zweck kommuniziert, typischerweise das

Vertrauen entgegen, dass der Inhalt dieser Gespräche vertraulich behandelt wird, unabhängig davon, ob anschließend ein Verteidigungsverhältnis zustande kommt (*Schäfer*, Festschrift für Hanack, 1999, 77, 82). Damit besteht bereits zu diesem Zeitpunkt die Sonderbeziehung, die von einer – vornehmlich zu § 203 StGB vertretenen (*S/S-Lenckner/Eisele*, StGB, 28. Aufl., § 203, Rdnr. 15, m.w.N.; ablehnend OLG Köln, a.a.O.) und vom Generalbundesanwalt für seine Argumentation herangezogene – Ansicht über den funktionalen Zusammenhang mit der Berufsausübung hinaus verlangt wird. Der Senat kann daher offenlassen, ob dieser Ansicht zu folgen wäre (ebenso BGH, a.a.O., S. 150f.).

[9] d) Dieses Verständnis des Tatbestandsmerkmals des Bekanntwerdens ist – unabhängig davon, ob es tat-

sächlich, wie der Generalbundesanwalt meint, Ergebnis einer weiten bzw. ausdehnenden Auslegung ist (so ausdrücklich BGH, Urt. v. 20.12.1977 – 1 StR 287/77, bei Holtz, MDR 1978, 281; SK-StPO/Rogall, a.a.O., Rdnr. 63; Radtke/Hohmann/Otte, a.a.O.; LR/Ignor/Bertheau, StPO, a.a.O.) – vom dargelegten Schutzzweck der Norm her geboten. Das bestehende Spannungsverhältnis zwischen der Gewährung eines Zeugnisverweigerungsrechts und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zur bestmöglichen Erforschung der materiellen Wahrheit als unerlässliche Voraussetzung der Verwirklichung des Schuldprinzips wurde vom Gesetzgeber gesehen. Dennoch hat er – im Bewusstsein der zu § 53 StPO ergangenen Rechtsprechung – dem Vertrauensverhältnis zunächst nur zum Verteidiger, später auch zu dem nicht verteidigenden Rechtsanwalt uneingeschränkten Vorrang eingeräumt und in § 160a Abs. 1 Satz 3 StPO ein absolutes Erhebungs- und Verwendungsverbot statuiert (BT-Drucks. 16/5846, S. 25, 35f.; BT-Drucks. 17/2637, S. 6). Soweit das BVerfG in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Wahrheitserforschung betont hat, geschah dies mit Blick auf den am Maßstab des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG zu messenden, abschließenden Charakters der in § 53 StPO aufgeführten Berufsgruppen (Beschl. v. 19.7.1972 – 2 BvL 7/71, BVerfGE 33, 367, 383 zum Sozialarbeiter; Beschl. v. 15.1.1975 – 2 BvR 65/74, NJW 1975, 588, 589 zum Tierarzt). Eine Einschränkung des Schutzes des Vertrauensverhältnisses ist damit nicht zu rechtfertigen oder gar verfassungsrechtlich geboten (vgl. BVerfG, Urt. v. 3.3.2004 – 1 BvR 2378/98 u.a., BVerfGE 109, 279, 329).

[10] e) Darauf, ob die einzelnen Äußerungen aus objektiver Sicht vertrauens- und damit schutzwürdig erscheinen, kann es nicht ankommen. Derjenige, der Vertrauen sucht, muss, um dieses Vertrauen aufbauen zu können, im Vorfeld sicher sein, dass sämtliche vom Berufsausübenden in seiner Funktion gewonnenen Erkenntnisse unabhängig von der Bewertung durch Dritte dem Zeugnisverweigerungsrecht unterfallen. Allerdings findet der Schutz bei solchen Informationen eine Grenze, die gerade mit dem Ziel erteilt werden, sie an Dritte weiterzugeben (BGH, Beschl. v. 20.7.1990 – StB 10/90, StV 1990, 433; OLG Hamm, Beschl. v. 20.1.2009 – 5 Ws 24/09, NStZ 2010, 164). Dies trifft bezogen auf einen Verteidiger zwar auf die Mitteilung des Bestehens eines Mandatsverhältnisses – wie vorliegend mit Schreiben v. 13.12.2011 geschehen – zu. Davon unberührt bleibt jedoch, dass darauf bezogene weitere Erkenntnisse wie der Umstand, wann, auf wessen Initiative und aus welchen Gründen es zu einer Kontaktaufnahme gekommen war, grundsätzlich nicht offengelegt werden sollen.

[11] 2. Der Ermittlungsrichter ist auch zutreffend von einem Vorrang der Regelung des § 160a Abs. 1 Satz 5 i.V.m. Satz 3 StPO gegenüber § 101 Abs. 8 StPO ausgegangen, weshalb sich die unterlassene Löschung der Aufzeichnung seit 28.2.2012 als rechtswidrig erweist. Dem Generalbundesanwalt ist allerdings darin zuzustimmen, dass das Ziel der Regelung, einer Perpetuierung der Verletzung des Erhebungsverbots nach § 160a Abs. 1 Satz 1 StPO vorzubeugen und die Einhaltung des

Verwertungsverbots nach § 160a Abs. 1 Satz 2 StPO abzusichern (BT-Drucks. 16/5846, S. 36), die Schaffung des absoluten Lösungsgebots nicht zwingend erfordert hätte. Es hätte vielmehr ausgereicht, eine – vorliegend allerdings auch nicht am 28.2.2012 vorgenommene, sondern erst mit Verfügung v. 6.9.2012 angeordnete – Sperrung der Daten wie nach § 101 Abs. 8 Satz 3 Halbsatz 2 StPO vorzusehen. Gegen ein Nebeneinander beider Vorschriften sprechen jedoch Wortlaut und Gesetzgebungsgeschichte; ein solches ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

[12] a) Der Wortlaut des § 160a Abs. 1 Satz 3 StPO ist eindeutig. Während § 101 Abs. 8 StPO zwischen Löschung i.S.d. Unkenntlichmachens gespeicherter personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 4 Nr. 5 BDSG) und Sperrung zum Zwecke der gerichtlichen Überprüfung der Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 4 BDSG) unterscheidet, verlangt § 160a Abs. 1 Satz 3 StPO stets die Löschung. Da beide Regelungen durch dasselbe Gesetz (Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG v. 21.12.2007) eingeführt wurden, kann ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber – ohne dies deutlich zu machen – dem Begriff der Löschung in § 160a Abs. 1 Satz 3 StPO unter bestimmten Voraussetzungen auch als Sperrung i.S.d. § 101 Abs. 8 Satz 3 Halbsatz 2 StPO verstanden wissen wollte. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Seit der zum 1.2.2011 in Kraft getretenen Änderung des § 160a StPO sind mandatsbezogene Informationen bei allen Rechtsanwälten umfassend gegen staatsanwaltliche Ermittlungsmaßnahmen geschützt.

VERSÄT ANGEZEIGTE AUSÜBUNG EINER NEBENTÄTIGKEIT

BRAO § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

* **Selbst wenn zwischen der Aufnahme einer Nebentätigkeit und deren Anzeige bei der Rechtsanwaltskammer ein erheblicher Zeitablauf liegt, ist dieser Berufsrechtsverstoß regelmäßig nicht so erheblich, dass die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens notwendig ist.**

AGH Berlin, Beschl. v. 21.2.2014 – I AGH 14/13

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens erfuhr die Ast. im Mai 2013, dass das bei ihr verkammerte Mitglied RA A eine Nebentätigkeit bei der C GmbH ausübt. Dies war der Ast. bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

Noch bevor RA A das daraufhin versandte Schreiben der Ast. mit Bitte um Herreichung der nebentätigkeits-

relevanten Unterlagen und Hinweis auf die Verletzung seiner Anzeigepflicht zugegangen war, zeigte dieser mit Schreiben v. 30.5.2013 gegenüber der Ast. seine Nebentätigkeit an und überreichte die zugehörigen Unterlagen. Aus diesen ergab sich, dass die Nebentätigkeit bereits im Juli 2007 begonnen hatte und mehrfach verlängert worden war. RA A führte zur Begründung, seine Nebentätigkeit nicht rechtzeitig angezeigt zu haben, aus, dass er ursprünglich eine Nebentätigkeit bei der B...gesellschaft mbH i. L. angetreten habe. Für diese sei ihm von der Ast. eine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt worden. Die B...gesellschaft mbH i. L. werde jedoch nunmehr umfänglich von der C GmbH vertreten, welche alle wesentlichen Aufgaben von der Gesellschaft und damit auch seine Tätigkeit übernommen habe. Seine Aufgaben und auch die Funktionsbezeichnung „Abteilungsleiter Recht“ hätten sich nicht geändert. Dem Wechsel der Rechtsträger hätten organisatorische Gesichtspunkte zugrunde gelegen. Auf diese Gleichartigkeit seiner Tätigkeit führe er es zurück, die erforderliche Anzeige des Wechsels zu einem anderen Arbeitgeber verabsäumt zu haben. Dies bedauere er außerordentlich.

Mit Beschl. v. 14.8.2013 beschloss die Ast. aufgrund der unstrittig gegebenen Verletzung der Anzeigepflicht und des erheblichen Zeitablaufs zwischen Aufnahme der Nebentätigkeit und deren Anzeige, die Abgabe des Verfahrens an die Ag. Sie beantragte die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens gegen RA A.

Mit Verfügung v. 27.8.2013, die der Ast. am 2.9.2013 zuzug, stellte die Ag. das Verfahren mit der Begründung ein, dass das feststellbare Fehlverhalten unterhalb der Schwelle dessen liege, was im anwaltsgerichtlichen Verfahren zu verfolgen sei. Der Vermerk der Ag. vom gleichen Tag stellt auf die eigeninitiativ erfolgte Anzeige ab. Auch seien unter Berücksichtigung der Rügepraxis der Ast. keine besonderen Umstände ersichtlich, die eine anwaltsgerichtliche Maßnahme gegen den bisher unbescholtenen Rechtsanwalt erforderten.

Die Ast. ist der Ansicht, dass keine Rügepraxis ihrerseits existiere, da sich die für die Entscheidung zuständige Abteilung VI alle zwei Jahre personell neu zusammensetze und so eine Rügepraxis nicht entstehen könne.

Darüber hinaus sei eine Verspätung der Nebentätigkeitsanzeige um mehrere Jahre der Ausnahmefall. Die von der Ag. exemplarisch aufgeführten Vorgänge seien für den vorliegenden Fall nicht heranzuziehen, da dort besondere Entschuldigungsgründe für die Verspätung vorgelegen hätten.

Zudem habe RA A mehrfach gegen seine Anzeigepflicht verstoßen, da er auch jede Vertragsverlängerung erneut hätte anzeigen müssen.

Schließlich habe er ausweislich der von ihm übersandten Unterlagen erst im Jahr 2011 über die erforderliche Freistellungserklärung seiner Arbeitgeberin verfügt. Bei einer rechtzeitigen Anzeige wäre somit bereits im Jahr 2007 ein Widerrufsverfahren eingeleitet worden.

Nach alledem könne die Schuld von RA A nicht als gering angesehen werden, sodass eine Rüge nicht ausreiche.

Die Ast. beantragt, den Bescheid der Ag. v. 27.8.2013 (...) aufzuheben und die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens gegen RA A wegen Verletzung der in § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BRAO normierten Anzeigepflicht anzuordnen.

Die Ag. beantragt, den Antrag der RAK v. 18.9.2013 zu verwerfen.

Die Ag. ist der Ansicht, dass sich die wenn auch verspätete, so aber doch eigeninitiativ Selbstanzeige erheblich schuld mindernd auswirke.

Darüber hinaus sei die Erklärung von RA A, die Anzeige wegen der Gleichartigkeit der Tätigkeiten versäumt zu haben, durchaus plausibel. Damit sei lediglich ein fahrlässiger Verstoß gegeben.

Weitere Pflichtverstöße seien nicht bekannt und RA A habe sein Fehlverhalten eingesehen und bedauert.

Nach alledem sei eine Rüge angemessen.

II. Der zulässige Antrag gem. § 122 Abs. 2 BRAO ist unbegründet. Denn der RA A zur Last gelegte Verstoß ist nicht so erheblich, dass die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens notwendig erscheint.

Zunächst einmal ist zu berücksichtigen, dass die Anzeige der Nebentätigkeit durch RA A eigeninitiativ erfolgt ist.

Diesen positiven und sich erheblich schuld mindernd auswirkenden Aspekt hat die Ast. in ihrer Bewertung des Verstoßes vollkommen

außer Acht gelassen. Ebenso wenig berücksichtigt sie zu seinen Gunsten, dass RA A sein Bedauern über sein Fehlverhalten ausgedrückt hat und sich bisher keinerlei berufsrechtliche Verstöße zuschulden kommen lassen hat.

Unabhängig davon, dass jeder Einzelfall gesondert betrachtet und gemäß seiner Besonderheiten bewertet werden muss, müssen sich die Entscheidungen eines Spruchkörpers an objektiven Kriterien orientieren und in der Gesamtschau der Entscheidungspraxis ein einheitliches Gefüge ergeben. Dies vorausgeschickt, besteht bei der Ast. entgegen ihrer Ansicht sehr wohl eine Rügepraxis. Denn die Argumentation, eine solche Praxis existiere deshalb nicht, weil sich die für die Nebentätigkeitsprüfung zuständige Abteilung alle zwei Jahre personell neu konstituiere, überzeugt nicht. Bei der Beurteilung der üblichen Entscheidungspraxis eines Organs kommt es nämlich nicht auf die personelle Zusammensetzung seiner Amtswalter, sondern allein auf das Organ an sich an. Nur so kann der gebräuchliche Terminus „ständige Rechtsprechung“ verstanden werden, der sich zum Teil auf jahrzehntealte Entscheidungen bezieht, die in vollkommen unterschiedlicher Richter-Besetzung erlassen wurden.

In diesem Zusammenhang zeigen die von Ast. und Ag. eingereichten anonymisierten Rügebescheide, dass die Dauer des Anzeigepflichtverstoßes offensichtlich nicht das entscheidende Kriterium für die Schwere des Verstoßes und damit für die Entscheidung ist, ob eine Rüge angemessen oder ein anwaltsgerichtliches Ver-

Eigeninitiative

fahren einzuleiten ist. Zwar weisen die von der Ast. eingereichten Bescheide ausnahmslos eine kürzere Verstoßdauer als im Fall auf. Jedoch zeigen die von der Ag. vorgelegten Bescheide, dass durchaus auch in Fällen mehrere Jahre andauernder Verstößen Rügen ausgesprochen wurden.

Die Aussage der Ast., dass in diesen Fällen besondere Entschuldigungsgründe vorgelegen haben, ist, jedenfalls anhand der Rügebescheide (...) nachvollziehbar, in dem der betroffene Rechtsanwalt fälschlicherweise annahm, seiner Anzeigepflicht mit einer Mitteilung an das Versorgungswerk genüge getan zu haben.

Darüber hinaus ist es durchaus menschlich, nach Ablauf einer gewissen Zeit und mit zunehmender Gewöhnung an die neue Tätigkeit erst recht nicht mehr an die Anzeigeverpflichtung zu denken. Auch dies zeigt, dass die Dauer des Pflichtverstoßes nicht das allein bestimmende Kriterium darstellen kann. Dies gilt insbesondere, wenn man davon ausgeht, eine Genehmigung der Nebentätigkeit erteilt bekommen zu haben.

Zur Feststellung der Schwere der Schuld ist somit eine Gesamtschau der vorhandenen Umstände vorzunehmen. Dabei ist von Sinn und Zweck der Anzeigepflicht sowie den tatsächlichen Auswirkungen des Verstoßes auszugehen. Zweck der Anzeigepflicht ist es, der Ast. die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben gegenüber ihren Mitgliedern zu ermöglichen (*Böhnlein*, Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 56, Rdnr. 1). Dies wird durch das Unterlassen der Anzeige bis zu deren Nachholung vereitelt.

Im Fall ist aber zu berücksichtigen, dass dieser Verstoß

Keine Auswirkungen des Verstoßes

darüber hinaus keine Auswirkungen gehabt hat. Denn die dem Arbeitsvertrag mit der C GmbH ab

2007 zugrundeliegende Tätigkeit entspricht genau der Tätigkeit, die RA A vorher bei der B...gesellschaft mbH i. L. mit Genehmigung der Ast. ausübte. Damit zeitigt das Unterlassen der Anzeige über diesen Verstoß hinaus keinerlei Folgen, da die aktuelle Nebentätigkeit aufgrund identischen Umfangs und Voraussetzungen ebenso genehmigungsfähig sein dürfte. Dies gilt ebenso für die unterlassene Anzeige der Vertragsverlängerungen.

Die Argumentation, gerade aufgrund dieser Identität von Tätigkeit und Arbeitsumfeld die erneute Anzeigepflicht fahrlässig übersehen zu haben, ist, wenn auch nicht gutzuheißen, so doch durchaus nachvollziehbar.

An dieser Bewertung ändert sich auch nichts dadurch, dass die Ast. vorträgt, dass erst ab 2011 die erforderliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers vorgelegen habe und somit bei rechtzeitiger Anzeige ein Widerverfahren gem. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO eingeleitet worden wäre. Denn zum einen erklärt RA A in seinem Schreiben v. 30.5.2013 den Arbeitsvertrag v. 20.6.2007 nebst Freistellungserklärung vorzulegen, was bedeutet, dass eine solche von Anfang an vorhanden gewesen zu sein scheint. Und selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, zeigt die Tatsache, dass der Arbeitgeber später eine umfangreiche Freistellungserklärung

ausgestellt hat, dass er dies mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Fall eines eingeleiteten Verfahrens getan hätte, sodass auch in diesem Fall allenfalls eine Rüge in Betracht gekommen wäre.

Schließlich wurde in den von der Ag. eingereichten Bescheiden eine Rüge nicht nur trotz der langen Dauer des Anzeigepflichtverstoßes, sondern zudem ungeachtet der Tatsache ausgesprochen, dass die jeweiligen Rechtsanwälte ihre Anzeige nicht eigeninitiativ, sondern erst im Rahmen des von der Ast. eingeleiteten Verfahrens nachholten.

Nach alledem ist die zweifellos aufgrund des Verstoßes vorliegende Schuld von RA A als gering einzustufen, sodass die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich ist.

HINWEISE DER REDAKTION:

Gem. § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO hat ein Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht oder eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt. Eine Verletzung dieser Pflicht kann auch ein Zwangsgeld gem. § 57 BRAO zur Folge haben. Das Zwangsgeld muss vorher durch den Vorstand oder den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Feststellung des Zwangsgelds sind dem Rechtsanwalt zuzustellen (§ 57 Abs. 2 BRAO).

ANWENDUNG DES ANWALTlichen BERUFSRECHTS AUF ANWALTliche INSOLVENZVERWALTER

BRAO § 1, § 3; BORA § 12

* 1. Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter prägt das anwaltliche Berufsbild mit und ist daher dem Beruf des Rechtsanwalts zuzuordnen, obwohl diese Tätigkeit auch von nichtanwaltlichen Personen wahrgenommen wird und deren Hauptberuf mitprägen kann.

* 2. Da die Tätigkeit des Insolvenzverwalters nicht zur Kerntätigkeit eines Rechtsanwalts zählt, gelten die anwaltlichen Berufspflichten im Rahmen dieser Tätigkeit nicht uneingeschränkt und nicht im gleichen Umfang wie im Rahmen reiner anwaltlicher Tätigkeit.

* 3. Jedenfalls wenn ein anwaltlicher Insolvenzverwalter sein Tätigwerden nicht von seiner Kerntätigkeit als Rechtsanwalt trennt, indem er beispielsweise seine Schreiben mit „Rechtsanwalt und vBP als Insolvenzverwalter“ unterzeichnet, ist es ihm verwehrt, im Rahmen der Insolvenzverwaltung unter Umgehung des gegnerischen Rechtsanwalts unmittelbar Kontakt zu dessen Mandanten aufzunehmen.

Bayerischer AGH, Urt. v. 17.2.2014 – BayAGH III - 4-5/13 (n.r.)

AUS DEM TATBESTAND:

Der Kl. wendet sich mit seiner Klage gegen einen behelrenden Hinweis der Bekl. Inhaltlich steht zwischen den Parteien im Streit, ob der Kl. als Rechtsanwalt im Rahmen einer Tätigkeit als Insolvenzverwalter dem Umgehungsverbot des § 12 BORA unterliegt.

Der Kl. ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der M. AG. Mit einem auf dem Briefpapier seiner Rechtsanwaltssozietät abgesetzten Schreiben v. 9.10.2008, unterschrieben mit „Rechtsanwalt und vBP als Insolvenzverwalter“, machte der Kl. unter Hinweis auf seine Bestallung als Insolvenzverwalter einen Anfechtungsanspruch gem. § 130 Abs. 1 Ziff. 1 InsO gegen den vormaligen Vorstand der Gemeinschuldnerin, Sch., geltend. Er begehrte unter Fristsetzung die Zahlung von 4.250 Euro und drohte für den Fall des erfolglosen Fristablaufs die gerichtliche Geltendmachung des Anfechtungsbetrages an.

Mit E-Mail (...) bestellte sich „im gegenständlichen Insolvenzverfahren“ für Sch. RA R. mit der Aufforderung künftig jegliche Kommunikation über die Kanzlei zu führen. Mit Schriftsatz (...) trat RA R. als anwaltlicher Vertreter des Herrn Sch. dem vom Kl. geltend gemachten Anfechtungsanspruch explizit entgegen.

Mit wiederum auf dem Briefpapier seiner Rechtsanwaltssozietät abgesetzten Schreiben (...) an Herrn Sch. direkt forderte der Kl. erneut unter Fristsetzung Zahlung von 4.250 Euro hilfsweise einen Verzicht auf die Verjährungseinrede. Weiter wird in diesem Schreiben ausgeführt: „Andernfalls sind wir gehalten, verjährungsunterbrechende Maßnahmen durch Einlegung eines Mahnbescheides vorzunehmen“. Dieses Schreiben hatte RA in S. für den Kl., auftretend als „Rechtsanwalt und vBP als Insolvenzverwalter“, unterzeichnet. Hiergegen erhob der anwaltliche Vertreter des Sch. Beschwerde zur Bekl. wegen des Vorwurfs der Umgehung des Gegenanwaltes gem. § 43 BRAO i.V.m. § 12 BORA durch den Kl. Der Kl. trat dem entgegen. Zum einen sei die Bestellung des gegnerischen Anwalts für Herrn Sch. übersehen worden, weil die Bestallungsanzeige sich gleichzeitig auf drei Mandanten bezogen habe. Zum anderen war der Kl. der Meinung, dass das Umgehungsverbot auf diesen Sachverhalt keine Anwendung fände.

Daraufhin erteilte die Bekl. dem Kl. (...) gem. § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO den behelrenden Hinweis, dass das Umgehungsverbot entgegen der von ihm vertretenen Rechtsauffassung auch im Rahmen der Tätigkeit als Partei kraft Amtes oder kraft Ernennung jedenfalls dann gilt, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Partei kraft Amtes nach außen als „Rechtsanwalt“ auftritt und einen Zahlungsanspruch gegen einen in gleicher Sache anwaltlich vertretenen Dritten durchzusetzen sucht.

Hiergegen erhob der Kl. (...) Klage. Er hält die Rechtsauffassung der Bekl. für falsch und ist der Meinung, dass das Umgehungsverbot gem. § 12 BORA auf den streitgegenständlichen Sachverhalt keine Anwendung finden könne. Er sei gegenüber Herrn Sch. erkennbar nur als Insolvenzverwalter, nicht in seiner Eigenschaft

als Rechtsanwalt aufgetreten und habe keine anwaltliche Tätigkeit ausgeübt. Die Rechtsauffassung der Bekl. werde den Besonderheiten des verfassungsrechtlich geschützten Berufs des Insolvenzverwalters nicht gerecht und führe zu einer inakzeptablen Ungleichbehandlung von Insolvenzverwaltern, die Rechtsanwälte seien, und Insolvenzverwaltern aus anderen Berufsgruppen. Unzutreffend sei der Vergleich mit einem Tätigwerden des Rechtsanwalts in eigener Sache. Auch vertrete ein Insolvenzverwalter keine Individualinteressen, sondern die Interessen der von ihm verwalteten Masse und das Befriedigungsinteresse der Gläubigersamtheit. In dieser Eigenschaft habe er eventuell auch gegen Verfahrensbeteiligte oder mit diesen verbundene Personen vorzugehen. Dies treffe auf den vorliegenden Fall zu, in welchem ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gemeinschuldnerin in Anspruch genommen worden sei. Für den Mandantenschutz des § 12 BORA sei hier kein Raum. Ein solcher wäre vielmehr unpraktikabel und würde die Berufsausübung des Insolvenzverwalters gravierend in Frage stellen.

Der Kl. beantragt daher, den behelrenden Hinweis der Bekl. an den Kl. (...) gem. § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO, wonach das Umgehungsverbot des § 43 BRAO i.V.m. § 12 Abs. 1 BORA auch für einen Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes gilt, zumindest wenn er nach außen als „Rechtsanwalt“ auftritt und einen Zahlungsanspruch gegen einen in gleicher Sache anwaltlich vertretenen Dritten durchzusetzen sucht, aufzuheben.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Tätigkeit des Insolvenzverwalters gehöre auch zum anwaltlichen Berufsbild, weshalb die Berufsvorschriften für Rechtsanwälte grundsätzlich Anwendung fänden, soweit ein Rechtsanwalt im konkreten Fall auch als solcher nach außen in Erscheinung trete. Dies sei insbesondere der Fall, wenn der Briefkopf einer Rechtsanwaltskanzlei benutzt werde. Die Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts seien zwar nicht schematisch und uneingeschränkt auf die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Insolvenzverwalter zu übertragen. Sie müssten unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Sinn und Zwecks berufsspezifisch ausgelegt werden. Allerdings sei für eine Einschränkung des in § 12 BORA normierten Umgehungsverbot, welches dem Schutz des gegnerischen Mandanten diene, im Fall der Geltendmachung von Zahlungsansprüchen durch den Insolvenzverwalter/Rechtsanwalt gegenüber einem solchen Mandanten – wie hier – kein Grund ersichtlich. Die Gegenargumente des Kl., insbesondere seine Praktikabilitätsbedenken stünden dem nicht entgegen. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

(...)

2) Die Klage ist jedoch unbegründet. Der behelrende Hinweis der Bekl. ist nicht zu beanstanden. Der Kl. hätte im streitgegenständlichen Fall auch als Insolvenzverwalter und damit Partei kraft Amtes dem gegnerischen Rechtsanwalt gegenüber das Umgehungsverbot gem. § 12 BORA beachten müssen.

Das anwaltliche Berufsrecht findet grundsätzlich auch auf den als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalt Anwendung, da die Insolvenzverwaltung zum Berufsbild des Rechtsanwalts gehört, sofern nicht der Rechtsanwalt seine Tätigkeit als Insolvenzverwalter durch geeignete Maßnahmen vollständig von seiner Kerntätigkeit als Rechtsanwalt trennt – wie hier nicht (vgl. BGH, NJW 2005, 1057 zum Wirtschaftsprüfer, Rdnr. 32, juris). Zwar ist im Einzelfall hinsichtlich der geltenden Berufspflichten zu differenzieren, jedoch war im streitgegenständlichen Fall § 12 BORA zu beachten, da dem Kl. die Bestellung des gegnerischen Rechtsanwalts angezeigt worden war und er dem Mandanten gegenüber nicht nur als Insolvenzverwalter, sondern gleichzeitig als „Rechtsanwalt“ unter Herausstellung der berufsspezifischen Kompetenz seiner gesamten Kanzlei aufgetreten ist, mit der er einen Zahlungsanspruch gegen den in gleicher Sache anwaltlich vertretenen Schuldner durchzusetzen versuchte. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen.

a) Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter prägt das anwaltliche Berufsbild mit und ist daher dem Beruf des Rechtsanwaltes zuzuordnen, obwohl diese Tätigkeit auch von anderen Personen als Rechtsanwälten selbstständig beruflich wahrgenommen werden kann und auch deren Hauptberuf (z.B. Wirtschaftsprüfer) mitprägen kann und nicht zur Kerntätigkeit der Rechtsanwälte (§ 1, § 3 BRAO) gehört. Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob die Insolvenzverwaltertätigkeit sich zu einem eigenständigen Berufsbild im herkömmlichen Sinne verdichtet hat, worauf der Kl. hinweist (wohl bejahend BVerfG, NJW 2004, 2725, 2727; verneinend z.B. Münchener Kommentar/Graeber InsO, § 56, Rdnr. 39 ff. m.w.N.). Der Insolvenzverwalter kann grundsätzlich aus jeder Berufsgruppe kommen. Der Zugang zu dem Amt des Insolvenzverwalters ist nicht von der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung und einer anschließenden allgemeinen Bestellung abhängig; vielmehr erfolgt die Bestellung (§ 56 Abs. 1 InsO) und die jeweilige insolvenzgerichtliche Überwachung (§ 58 Abs. 1 InsO) ausschließlich bezogen auf den jeweiligen Einzelfall. Gerade die rechtsberatenden, wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Berufe sind besonders geeignet für die Bestellung als Insolvenzverwalter, weil bei diesen Berufsgruppen – bei der hier gebotenen typisierenden Betrachtungsweise – die erforderlichen Rechtskenntnisse und betriebswirtschaftlichen Erfahrungen ohne weitere Überprüfung vorausgesetzt werden können. Folglich werden Angehörige dieser Berufsgruppen auch bevorzugt bestellt (vgl. BGH, NJW 2005, 1057; BVerfG, NJW 2004, 2725, 2727). Seinen gesetzlichen Niederschlag findet dies z.B. in § 5 InsVV, wo gerade dem Umstand Rechnung getragen wird, dass ein Rechtsanwalt unter Einsatz seiner besonderen Sachkunde als Insolvenzverwalter tätig wird. Damit prägt diese Tätigkeit auch das Berufsbild des Rechtsanwalts. Bestätigung findet dies ferner in dem Umstand, dass die Tätigkeit als Insol-

venzverwalter auch treuhänderische Elemente enthält; das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem der Insolvenzverwalter das Vermögen des Schuldners verwertet und den Erlös verteilt (§ 1 InsO). Treuhändertätigkeit gehört wiederum zum Berufsbild des Rechtsanwalts (vgl. BGH, v. 9.11.1992 – II ZR 141/91, Rdnr. 7, juris). Unbeachtlich ist, dass § 1 Abs. 2 RVG die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Treuhänder und Insolvenzverwalter ausdrücklich vom Geltungsbereich des RVG ausnimmt. Auch andere anwaltliche Tätigkeit kann kraft Vereinbarung nach Grundsätzen außerhalb des RVG abgerechnet werden. Ausschlaggebend ist, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die zum typischen Berufsbild des Rechtsanwalts gehört (BGH, a.a.O., Rdnr. 8 m.w.N.).

b) Da die Insolvenzverwaltung somit dem Beruf des Rechtsanwalts zuzuordnen ist, ist die Ausübung dieser Tätigkeit grundsätzlich auch nach den Berufsregeln für Rechtsanwälte zu beurteilen, soweit sie von einem Rechtsanwalt ausgeübt wird. Die Normen der Insolvenzordnung, welche die Aufsicht des Insolvenzgerichts über die Tätigkeit des Insolvenzverwalters regeln, sind keine den berufsrechtlichen Organisationsstrukturen der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) vergleichbaren Regelungen, die im Einzelfall geeignet wären, die berufsrechtlichen Regelungen zu verdrängen (vgl. BGH, NJW 2005, 1057, Rdnr. 23, juris zur Wirtschaftsprüferordnung).

Da aber – wie oben ausgeführt – die Tätigkeit des Insolvenzverwalters nicht zur Kerntätigkeit eines Rechtsanwalts (§ 3 BRAO) zählt, gelten die anwaltlichen Berufspflichten im Rahmen dieser Tätigkeit nicht uneingeschränkt und nicht im gleichen Umfang wie im Rahmen reiner anwaltlicher Tätigkeit. Der Geltungsbereich ist umstritten (vgl. *Vossebürger*, Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., Einl., Rdnr. 20).

Für das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer hat der BGH in vergleichbarer Wertung festgestellt, dass einer schematischen Übertragung der Berufspflichten auf die Tätigkeit als Insolvenzverwalter die Grundsätze der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG) und das Verhältnismäßigkeitsprinzip entgegen stünden (BGH, a.a.O., Rdnr. 27, juris). Mit dieser Beurteilung werde zum einen der Rechtsprechung des BVerfG Rechnung getragen, die von der Tendenz gekennzeichnet sei, das Recht der freien Berufe im Bereich aufsichtsrechtlicher Regelungen – unter maßgeblicher Betonung der Berufsausübungsfreiheit und unter Relativierung der entgegenstehenden Interessen der beteiligten Verkehrskreise – aufzulockern. Zum anderen sei bei der Anwendung innerstaatlicher Regelungen im Recht der freien Berufe vor allem auch auf die Gewährleistung der europäischen Wettbewerbsbestimmungen Bedacht zu nehmen. Jedenfalls im Bereich der befugten und vereinbarten Tätigkeiten müssten die Regelungen der Berufsordnungen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Zwecks und mit Bedacht auf entgegenstehende Rechts-

Keine uneingeschränkte Geltung des Berufsrechts

positionen und Ordnungsvorschriften bereichsspezifisch ausgelegt werden (BGH, a.a.O., Rdnr. 27, juris m.w.N.). Ist die vereinbarte Tätigkeit nicht als solche reglementiert oder jedenfalls – wie hier – nicht so eng wie im Anwaltsrecht und bestehen hinsichtlich dieser Tätigkeit keine vernünftigen Gründe des Allgemeinwohls, die die Beachtung besonderer anwaltlicher Berufspflichten erfordern, kann deren Beachtung nicht gefordert werden (*Vossebürger*, Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., Einl., Rdnr. 21 m.w.N.). Dem folgt der Senat. Unter Berücksichtigung dieser einschränkenden Grundsätze hatte der Kl. in der vorliegenden, konkreten Fallkonstellation, die der belehrende Hinweis hinreichend deutlich umschreibt, das Umgehungsverbot des § 12 BORA unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls zu beachten.

aa) Das Umgehungsverbot dient einer funktionsfähigen Rechtspflege und damit einem bedeutenden Gemeinwohlbelang (vgl. BVerfGE 117, 163, 182). Es zielt vorrangig auf den Schutz des gegnerischen Mandanten. Hat dieser zur Wahrung seiner Rechte die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für notwendig erachtet, so soll er grundsätzlich davor geschützt sein, bei direkter Kontaktaufnahme durch den Rechtsanwalt der Gegenseite wegen fehlender eigener Rechtskenntnisse und mangels rechtlicher Beratung übervorteilt zu werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.11.2008 – 1 BvR 848/07, Rdnr. 48, BRAK-Mitt. 2009, 73 = juris). Mit diesem Schutz vor Überrumpelung dient die Regelung einem fairen Verfahren und damit dem Gemeinwohlinteresse an einer geordneten Rechtspflege. Daneben liegt dem Umgehungsverbot die Überlegung zugrunde, dass durch den unmittelbaren Kontakt zwischen Rechtsanwälten die sachgerechte und zügige Erledigung einer Rechtssache gefördert wird (BVerfG, a.a.O., m.w.N.). Auch dies dient der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege.

bb) Vorliegend hatte Herr Sch. ersichtlich zur Wahrung seiner Rechte die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für notwendig erachtet und wollte sich vor direkter Kontaktaufnahme durch den Kl. schützen. Dem Kl. war sowohl mit der E-Mail v. 24.10.2008 als auch, explizit auf den streitgegenständlichen Anspruch bezogen, mit Schriftsatz v. 26.5.2009 die Bestellung des gegnerischen Rechtsanwalts mitgeteilt worden.

Da der Kl. sein Tätigwerden als Insolvenzverwalter gegenüber Herrn Sch. gerade nicht von seiner Kerntätigkeit als Rechtsanwalt trennt, sondern sich im Gegenteil auf diese berufliche Kompetenz berufen hat,

Keine Trennung zwischen Insolvenzverwaltung und Anwaltsberuf

war es ihm hier verwehrt, im Rahmen der Insolvenzverwaltung unter Umgehung des gegnerischen Rechtsanwalts unmittelbar Kontakt zu Herrn Sch. aufzunehmen. Der Kl. hat nämlich seine Anspruchsschreiben stets auf dem Briefpapier der Rechtsanwaltssozietät „G. und B.“ abgesetzt. Die Schreiben wurden nicht nur von ihm als dem bestellten Insolvenzverwalter unterzeichnet, sondern auch von seiner Kollegin RAin S. als Vertreterin. Unterzeichnet war jeweils mit „Rechts-

anwalt und vBP als Insolvenzverwalter“. Der Schuldner wurde unter Fristsetzung zur Zahlung oder Erklärung des Verjährungsverzichts aufgefordert. Im Schreiben (...), unterzeichnet von RAin S., wurde für den Fall der Nichtbefolgung klargestellt, dass „wir“, also die Sozietät, gehalten sei, gerichtliche Schritte einzuleiten. Aus Sicht eines verständigen Empfängers wurde damit der Eindruck erweckt, dass der Kl. kraft seiner beruflichen Qualifikation als Rechtsanwalt bestellt wurde, diese Qualifikation und die Kompetenz seiner Sozietät in der Insolvenzverwaltung einzusetzen und auch in seiner Funktion als Insolvenzverwalter typische anwaltliche Dienstleistungen – wie das Einklagen eines Zahlungsanspruches – erbringen werde, für die der juristische Laie einen Rechtsanwalt beauftragen würde. Der Kl. hat damit gegenüber dem Schuldner genau den Druck aufgebaut, vor dem ihn das Umgehungsverbot des § 12 BORA schützen will. Dass eben dies auch genau in seiner Absicht lag, ergibt sich aus der Begründung seiner Klage v. 16.5.2013, wo er einräumt, „selbstverständlich und aus guten Gründen sei das Schreiben auf dem Briefpapier seiner Kanzlei verfasst und ausgedruckt worden“ (Seite 6 des Schriftsatz v. 16.5.2013). Er ist damit nicht nur als Partei kraft Amtes, sondern gerade auch als Rechtsanwalt aufgetreten. In dieser Situation hat der Kl. die Position eines gegnerischen Anwalts i.S.v. § 12 BORA (*Vossebürger*, Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., Einl., Rdnr. 21, m.w.N.; *Henssler/Prütting*, BRAO, 3. Aufl., § 12 BORA, Rdnr. 5; *Nasse*, BRAK-Mitt. 2007, 14f.). Er hat das Schutzinteresse des gegnerischen Mandanten, welches – wie oben dargelegt – im Gemeinwohlinteresse an einer geordneten Rechtspflege liegt, zu achten. Die vom Kl. demgegenüber angestellten Praktikabilitätserwägungen müssen hinter diesem Schutzinteresse zurückstehen, zumal der Kl. die Beschränkungen vermeiden kann, wenn er seine Tätigkeit als Insolvenzverwalter durch geeignete Maßnahmen von seiner Kerntätigkeit als Rechtsanwalt trennt.

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Frage, ob ein anwaltlicher Insolvenzverwalter dem anwaltlichen Berufsrecht – insbesondere dem Umgehungsverbot nach § 12 BORA – unterliegt, wird in der Kommentarliteratur unterschiedlich beantwortet. *Feuerich/Weyland*, BRAO, 8. Aufl., § 12 BORA, Rdnr. 4 und *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl., § 12 BORA, Rdnr. 5 vertreten wie der Bayerische AGH die Auffassung, dass ein anwaltlicher Insolvenzverwalter jedenfalls dann an die Vorschrift des § 12 BORA gebunden ist, wenn er nicht lediglich als Partei kraft Amtes, sondern gerade auch als Rechtsanwalt auftritt. In dieser Situation habe er die Position eines gegnerischen Anwalts i.S.v. § 12 BORA. Anders sieht dies – ohne auf die vorgenannte Differenzierung einzugehen – *Kleine-Cosack* in BRAO, 6. Aufl., § 12 BORA, Rdnr. 2. Er ist der Ansicht, dass § 12 BORA entsprechend seiner Zielsetzung grundsätzlich nicht bei Tätigkeiten nichtanwaltsspezifischer Art – wie beispielsweise als Insolvenzverwalter – gilt.

AUFHEBUNG DER BEIORDNUNG IM RAHMEN DER PROZESSKOSTENHILFE

BRAO § 48 Abs. 2

Die Aufhebung der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe setzt nach § 48 Abs. 2 BRAO voraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere etwa die weitere Zusammenarbeit wegen des Abbruchs jeden Kontakts nicht mehr gewährleistet ist.

LAG Köln, Beschl. v. 20.1.2014 – 6 Ta 329/13
Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein wichtiger Grund für die Aufhebung einer Beiordnung liegt auch dann vor, wenn der Rechtsanwalt in Ausübung der Beiordnung gegen eines der Tätigkeitsverbote der § 43a Abs. 4, §§ 45–47 BRAO verstoßen müsste.

WERBUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

IRREFÜHRENDE KURZBEZEICHNUNG – KOOPERATION MIT WIRTSCHAFTSPRÜFER

UWG § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

1. Auch wenn Rechtsanwälten mittlerweile zahlreiche Rechtsformen für die gemeinschaftliche Berufsausübung zur Verfügung stehen, hat der Verkehr die berechtigte Erwartung, dass sich die unter einer einheitlichen Kurzbezeichnung auftretenden Berufsträger unter Aufgabe ihrer beruflichen und unternehmerischen Selbstständigkeit zu gemeinschaftlicher Berufsausübung in einer haftungsrechtlichen Einheit verbunden haben.

2. Eine Bürogemeinschaft oder Kooperation unternehmerisch eigenständiger Berufsträger wird der Verkehr unter einer einheitlichen Kurzbezeichnung nur bei hinreichend deutlichen Hinweisen erkennen. BGH, Urt. v. 6.11.2013 – I ZR 147/12

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. beanstandet den vom beklagten Rechtsanwalt verwendeten Briefbogen als irreführend im Hinblick auf die Angabe „Wirtschaftsprüfer“.

[2] Der Bekl. betreibt seine Rechtsanwaltskanzlei in Bürogemeinschaft mit dem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer D. M. Er verwendet das Logo „HM Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater“ auf den Briefbögen wie folgt (s. Abbildung rechts).

[3] Die Kl. hat beantragt, es dem Bekl. unter Androhung eines näher bezeichneten Ordnungsgeldes zu untersagen, mit dem Hinweis „Wirtschaftsprüfer“ zu werben, wenn dies wie auf dem oben eingblendeten Briefbogen erfolgt.

[4] Das LG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kl. ist vom Berufungsgericht durch Beschluss gem. § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückgewiesen worden.

[5] Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Bekl. beantragt, verfolgt die Kl. ihren Unterlassungsantrag weiter.

HM Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

H ... v. W & Kollegen - Rechtsanwälte - A H.

H ... v. W
und Kollegen
Rechtsanwälte

D H
A v. W
D P

U H. W

A H

Telefon

Telefax

@h .com

www.h .com

— in Kooperation mit —

D M

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

A H

Telefon

Telefax

H & Kollegen

Rechtsanwälte

H - straÙe

M

Telefon

Telefax

AUS DEN GRÜNDEN:

[6] I. Das Berufungsgericht hat die Klage für unbegründet erachtet und hierzu ausgeführt:

[7] In dem beanstandeten Briefbogen sei lediglich das Logo „HM“ mit den drei Berufsqualifikationen „Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater“ blickfangmäßig hervorgehoben. Den gesamten Text am rechten Rand des Briefbogens nehme der Verkehr als Erläuterung wahr, welche Qualifikationen die einzelnen Mitarbeiter der „HM Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater“ hätten. Das Logo auf der linken Seite des Briefbogens enthalte keine Namen und sei schon deshalb nicht geeignet, bei den angesprochenen Verkehrskreisen eine Fehlvorstellung hervorzurufen. Selbst wenn ein potentieller Mandant den Buchstaben „HM“ Namen zuordne, könne der Buchstabe „M“ allenfalls für den Kooperationspartner M. stehen, der Wirtschaftsprüfer sei. Der in einem von der Kl. vorgelegten Urteil des LG Karlsruhe v. 22.7.2011 (14 O 124/10) vertretenen Auffassung, bei einem Briefkopf mit den Begriffen „Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer“ kön-

ne der Verkehr ohne weiteres davon ausgehen, dass neben Rechtsanwälten auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Sozien seien, schließe sich das Berufungsgericht nicht an. Der beanstandete Briefbogen erwecke daher keinen unzutreffenden Eindruck über die beruflichen Qualifikationen des Bekl.

[8] II. Die gegen diese Beurteilung gerichtete Revision hat Erfolg. Der Unterlassungsantrag der Kl. ist begründet, weil die Gestaltung des beanstandeten Briefbogens irreführend ist (§ 8, § 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG).

[9] 1. Die Auffassung des Berufungsgerichts, bei einem Briefkopf mit den Berufsbezeichnungen „Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater“ gehe der Verkehr nicht davon aus, dass die so herausgestellten Berufsträger als Gesellschafter einer gemeinsamen Sozietät miteinander verbunden seien, widerspricht der Lebenserfahrung und ist mit der Rechtsprechung des BGH nicht vereinbar.

[10] Wird der Kurzbezeichnung einer Rechtsanwaltskanzlei ein Zusatz zur Qualifikation der Berufsträger wie „Rechtsanwälte und Notare“ oder „Wirtschaftsprüfer und Steuerberater“ hinzugesetzt, versteht der Verkehr dies als Hinweis darauf, dass sich in der entsprechenden Kanzlei Berufsträger dieser Qualifikation zusammengeschlossen haben (vgl. BGH, Urt. v. 29.3.2007 – I ZR 152/04, BRAK-Mitt. 2007, 177 = GRUR 2007, 807, Rdnr. 12 = WRP 2007, 955 – Fachanwälte). Die auf dem Briefbogen blickfangmäßig hervorgehobene Bezeichnung „HM Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater“ erscheint dem Verkehr als eine solche Kurzbezeichnung einer Anwaltskanzlei i.S.v. § 9 BORA. Ihrer Gestaltung ist nicht zu entnehmen, dass es sich bei „HM“ lediglich um eine Kooperation von Rechtsanwälten mit einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater handelt.

[11] Dementsprechend hat es der Senat des BGH als irreführend angesehen, wenn der Briefkopf einer Kanzlei, für sich genommen, die eindeutige Aussage enthält, dass sie durch ihre Sozien neben anwaltlichen Leistungen auch Leistungen eines Steuerberaters oder Patentanwalts anbietet und erbringt, tatsächlich aber nur in einem bloßen Kooperationsverhältnis mit der Kanzlei stehende Personen die Qualifikationen als Steuerberater und Patentanwalt haben (BGH, Beschl. v. 23.9.2002 – AnwZ (B) 67/01, BRAK-Mitt. 2003, 31 = NJW 2003, 346).

[12] In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, dass der Begriff der

Rechtsuchender geht von Sozietät aus

Inhalt mehr haben mag (BGH, Urt. v. 12.7.2012 – AnwZ (Brgf) 37/11, BGHZ 194, 79, Rdnr. 33 f. = BRAK-Mitt. 2012, 232; dazu Hirtz, NJW 2012, 3550, 3551). Rechtsanwälten stehen mittlerweile neben der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zahlreiche andere Rechtsformen für die gemeinschaftliche Berufsausübung zur Verfügung, wie die Partnerschaftsgesellschaft, die Anwalts-GmbH oder ausländische Rechtsformen (vgl. Deckenbrock, NJW 2008, 3529). Unabhängig davon hat der Verkehr allerdings die berechnete Erwartung, dass sich die unter einer einheitlichen Kurzbezeichnung auftretenden Berufsträ-

ger unter Aufgabe ihrer beruflichen und unternehmerischen Selbstständigkeit zu gemeinschaftlicher Berufsausübung in einer haftungsrechtlichen Einheit verbunden haben. Eine Bürogemeinschaft oder Kooperation unternehmerisch eigenständiger Berufsträger wird der Verkehr unter einer einheitlichen Kurzbezeichnung nur bei hinreichend deutlichen Hinweisen erkennen. Anders als unter Umständen bei Hinzufügung des Hinweises „Zusammenschluss von Sozietäten“ (vgl. BGHZ 194, 79, Rdnr. 28) hat der Verkehr bei der im Streitfall verwendeten Kurzbezeichnung keinen Anlass anzunehmen, es handle sich bei „HM“ um jeweils rechtlich eigenständige Kanzleien, nämlich um eine für Recht und eine für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. Er wird daher über die tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse irreführt.

[13] 2. Die beanstandete Kurzbezeichnung verstößt damit – jedenfalls bei isolierter Betrachtung – gegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG (Irreführung über die Person und Befähigung des Unternehmers). Der Verbraucher bleibt im Unklaren, um welches Unternehmen es sich bei „HM“ handelt, und dass der Bekl. in seiner Kanzlei nicht mit Berufsträgern verbunden ist, die über eine Qualifikation als Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater verfügen. Der Bekl. ist zwar berechtigt, auf seine auf Dauer angelegte und durch tatsächliche Ausübung verfestigte Kooperation mit dem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater M. in geeigneter Weise hinzuweisen (vgl. § 8 Satz 2 BORA). Dies darf jedoch nicht so geschehen, dass den Mitgliedern seiner Kanzlei besondere Befähigungen zugewiesen werden, die allein der Kooperationspartner aufweist (vgl. BGH, NJW 2003, 346).

[14] 3. Die durch die Gestaltung der Kurzbezeichnung hervorgerufene Irreführungsgefahr wird bei der gebotenen Gesamtbetrachtung auch nicht durch die übrige Gestaltung des Briefbogens ausgeräumt.

[15] Das Berufungsgericht hat zwar zutreffend angenommen, dass der Verkehr bei der im Umgang mit

Hinweis am rechten Rand des Briefkopfes unzureichend

Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zu erwartenden Sorgfalt in dem Text auf der rechten Seite des Briefbogens eine Erläuterung der links verwendeten Kurzbezeichnung erkennen wird. Er wird deshalb einen Zusammenhang zwischen „HM“ und der drucktechnisch herausgestellten Rechtsanwaltssozietät H., v. W. und Kollegen annehmen. Aufgrund der auch noch recht groß gestalteten Schrifttype wird der Verkehr ferner noch erkennen, dass dieser Sozietät nur drei Rechtsanwälte angehören. Hat der Ratsuchende dies bemerkt, liegt für ihn aber sehr nahe, die Rechtsanwälte H., v. W. und Kollegen als Teil einer kurz „HM“ bezeichneten Sozietät oder eines Zusammenschlusses von Sozietäten zu verstehen, dessen Mitglieder auch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sind. Da sich diese beiden Möglichkeiten aber deutlich und – wie dargelegt – in wettbewerblich relevanter Weise von dem tatsächlich allein bestehenden Kooperationsverhältnis unterscheiden, un-

terliegt der Verbraucher auch bei Kenntnisnahme der drucktechnisch hervorgehobenen Erläuterungen auf der rechten Seite des Briefbogens weiterhin einer Fehlvorstellung.

[16] Die entscheidende Erläuterung „- in Kooperation mit -“ fällt dagegen nur bei besonders aufmerksamer Lektüre des Briefbogens auf. Die Gefahr, den Kooperationshinweis zu überlesen, wird noch dadurch verstärkt, dass der Wirtschaftsprüfer D. M. dem Kanzleinamen H. drucktechnisch eindeutig unter- und ihm dadurch zugeordnet wird.

[17] Selbst wenn schließlich einige Rechtsuchende den Kooperationshinweis erfassen sollten, bliebe für sie immer noch offen, ob es nicht neben dem Kooperationspartner M. in dem als „HM“ bezeichneten Zusammenschluss von Berufsträgern noch andere Wirtschaftsprüfer und Steuerberater gibt, die sich mit den Rechtsanwälten H., v. W. und Kollegen – unabhängig von der Kooperation mit dem Wirtschaftsprüfer M. – zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen haben. Der Durchschnittsmandant, insbesondere der erstmals mit der Sozietät des Bekl. in Kontakt tretende Rechtsuchende, kennt die Geschichte der Kanzlei des Bekl. nicht. Ihm ist die seit vielen Jahren bestehende Kooperation mit Herrn M. und erst recht die Entstehungsgeschichte des Logos „HM“ nicht bekannt. Die Annahme des Berufungsgerichts, ein potentieller Mandant könne den Buchstaben „M“ im Logo „HM“ allenfalls Herrn M. zuordnen, erscheint unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der konkreten Ausgestaltung des Briefbogens fernliegend.

[18] Der BGH hat auch bereits entschieden, dass dann, wenn nur Kooperationspartner einer Anwaltskanzlei eine Qualifikation aufweisen, wie sie in der Kopfleiste eines Briefbogens blickfangmäßig herausgestellt wird, die Gefahr einer Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise über die berufliche Qualifikation der Sozietätsmitglieder nicht dadurch ausgeräumt wird, dass die betreffende Berufsbezeichnung am rechten Rand des Briefkopfs durch Namensnennung des Kooperationspartners unter Hinzufügung seiner beruflichen Stellung erläutert wird (BGH, NJW 2003, 346 f.). In jenem Fall war der Hinweis „in Kooperation“ durch Fettdruck

und Unterstreichung sogar auffälliger als im Streitfall. Anders als das Berufungsgericht meint, kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, dass der Kanzleiname in der Kopfzeile in dem vom BGH entschiedenen Fall die Namen von vier Rechtsanwälten enthielt. Für die Bejahung einer Irreführung maßgeblich ist vielmehr, dass der Kurzbezeichnung einer Kanzlei in unzutreffender Weise blickfangmäßig bestimmte Berufsbezeichnungen zugeordnet werden.

[19] 4. Die durch die Gestaltung des Briefbogens hervorgerufene Fehlvorstellung des Verkehrs ist entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts auch wettbewerbsrechtlich relevant. Bei einer Kooperation werden Mandate nicht gemeinschaftlich, sondern von jedem im Rahmen der Kooperation tätigen Berufsträger gesondert angenommen, so dass allein dieser dem Mandanten für die fehlerhafte Bearbeitung der übertragenen Rechtsangelegenheit haftet (vgl. BGHZ 194, 79, Rdnr. 24). Der Ratsuchende hat nicht die Möglichkeit, die Kooperation „HM“ insgesamt mit seiner Vertretung zu beauftragen, sondern nur den einen oder den anderen Kooperationspartner oder beide gesondert. Die mit der Kurzbezeichnung beworbene Kooperation bietet ihm daher nicht im Wesentlichen die gleichen Vorteile wie die Mandatierung einer einheitlichen Sozietät. Insbesondere ist bei einer Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowohl der Rechtsanwälte wie auch des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers durch einen Mandanten im selben Fall nicht ohne weiteres deutlich, welche Kanzlei bei eventuellen Beratungsfehlern haftet, wenn als Fehlerursache zunächst sowohl die rechtliche als auch die steuerliche Beratung in Betracht kommt. Zudem sind die interne Beratung und Abstimmung unter den verschiedenen Berufsträgern bei einer einheitlichen Kanzlei regelmäßig leichter als bei einer bloßen Kooperation, selbst wenn – wie im Streitfall – eine Bürogemeinschaft besteht. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Gem. § 9 BORA muss eine Kurzbezeichnung einheitlich geführt werden. Grundsätzlich darf weder die Reihenfolge der Kurzbezeichnungsbestandteile geändert noch dürfen Teile entfallen oder hinzugefügt werden.

FACHANWALTSCHAFTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

BESONDERE PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN IM ARBEITSRECHT

FAO § 5 Abs. 1 lit. c

Fallbearbeitungen aus dem Sozialversicherungs- und Arbeitsförderungsrecht genügen nur dann für den Erwerb der erforderlichen besonderen praktischen

Erfahrungen im Fachgebiet „Arbeitsrecht“, wenn die Fälle einen konkret darzulegenden arbeitsrechtlichen Bezug aufweisen (Fortführung von Senatsbeschluss vom 25.2.2008 – AnwZ (B) 17/07, NJW-RR 2008, 925, Rdnr. 10–13 = BRAK-Mitt. 2008, 135).

BGH, Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

SOZIALRECHT

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

FASSUNG DES EINTRAGS EINER „PARTGMBB“ IM PARTNERSCHAFTSREGISTER

PartGG § 8 Abs. 4; PRV § 2 Abs. 1 Anlage 1, § 5 Abs. 4 Satz 1

1. Die „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ stellt lediglich eine Rechtsformvariante einer Partnerschaft ohne eine derartige Haftungsbeschränkung dar, keine andere Rechtsform.
2. Auch bei einer „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ ist im Partnerschafts-

register in der Rubrik „Rechtsform“ (Spalte 4, Buchstabe a des Registers) lediglich die Bezeichnung „Partnerschaft“ – ohne den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ – einzutragen.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 5.2.2014 – 12 W 351/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung vgl. auch *Bauer*, BRAK-Mitt. 2013, 202 ff.

VERGÜTUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT DER KOSTEN EINES UNTERBEVOLLMÄCHTIGTEN

RVG-VV Nr. 1000, Nr. 3401; ZPO § 91 Abs. 1 Satz 1

1. Die Kosten eines Unterbevollmächtigten, der für den auswärtigen Prozessbevollmächtigten die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übernommen hat, stellen notwendige Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung i.S.v. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO dar, soweit sie die hierdurch ersparten, erstattungsfähigen Reisekosten des Prozessbevollmächtigten nicht wesentlich übersteigen.
2. Für die Vergleichsberechnung zwischen den fiktiven Reisekosten des Hauptbevollmächtigten und den durch die Beauftragung des Unterbevollmächtigten zur Terminvertretung entstandenen Kosten ist auf eine ex ante-Betrachtung abzustellen. Maßgeblich ist, ob eine verständige und wirtschaftlich denkende Partei die kostenauslösende Maßnahme ex ante als sachdienlich ansehen durfte.
3. Zur Erstattungsfähigkeit einer sowohl für den Hauptbevollmächtigten als auch den Unterbevollmächtigten angefallenen Einigungsgebühr.

BGH, Beschl. v. 26.2.2014 – XII ZB 499/11

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

KOSTENERSTATTUNGSANSPRUCH DES SICH IM SPRUCHVERFAHREN SELBSTVERTRETENDEN RECHTSANWALTS

SpruchG § 15 Abs. 4 a.F.

Ein Antragsteller, der sich als Rechtsanwalt im Spruchverfahren selbst vertritt, hat regelmäßig kei-

nen Erstattungsanspruch in Höhe der Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts.

BGH, Beschl. v. 28.1.2014 – II ZB 13/13

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

VERGÜTUNGSANSPRUCH BEI DER GELTENDMACHUNG EINER GEBRAUCHSMUSTER- ODER GESCHMACKSMUSTERVERLETZUNG

RVG § 14 Abs. 1, § 23 Abs. 1; RVG VV Nr. 2300; ZPO § 3

1. Die Ermittlung des Werts eines Unterlassungsanspruchs wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts erfordert eine Prognose, mit der sowohl der künftige Wert des Schutzrechts für den Anspruchsgläubiger als auch die Gefährdung der Realisierung dieses Werts durch den als Verletzer in Anspruch Genommenen abgeschätzt wird.
2. Die Geltendmachung einer Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmusterverletzung rechtfertigt für sich genommen noch nicht die Annahme, der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit sei umfangreich oder schwierig.

BGH, Ur. v. 13.11.2013 – X ZR 171/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ANMERKUNG:

1. Die Entscheidung bestätigt zunächst die Rechtsprechung des I. Zivilsenates, wonach die für die Bestimmung des Wertes maßgeblichen Nachteile des Unterlassungsgläubigers regelmäßig den wirtschaftlichen Wert der Ansprüche für den Gläubiger wider-

spiegeln (BGH, GRUR 2013, 1067, Rdnr. 12 – Beschwer des Unterlassungsschuldners). Die Entscheidung stellt indes insofern ein Novum dar, als dass hier – trotz unstreitiger Verletzung von zwei gewerblichen Schutzrechten nur ein verhältnismäßig geringer Gegenstandswert in einer Gebrauchsmuster- bzw. Gemeinschaftsgeschmacksmustersache angenommen wurde. Berücksichtigt man, dass es im Zusammenhang mit der ursprünglichen Abmahnung immerhin schon um einen Zahlungsanspruch von über 2.000 Euro ging, dann bleiben nicht einmal 8.000 Euro für den Unterlassungsanspruch sowie die Auskunfts-, Rechnungslegungs- und Vernichtungsansprüche „übrig“. Es bedarf keiner hellseherischen Fähigkeiten, um hier vorhersagen zu können, dass die Entscheidung in der nächsten Zukunft regelmäßig von den (potenziell) zahlungspflichtigen Schuldnern und deren Vertretern mit dem Ziel einer Minderung der Zahlungsansprüche zitiert werden wird.

2. Der X. Zivilsenat schließt sich der Auffassung des VIII. Zivilsenats an, wonach die Frage nach der Überschreitung der Schwellengebühr von 1,3 nicht im Rahmen der sog. Toleranzrechtsprechung der richterlichen Nachprüfung entzogen ist (vgl. BGH, NJW 2012, 2813, Rdnr. 12). Zuvor hatten sich der IX. Zivilsenat und der VI. Zivilsenat von einer zuvor geäußerten abweichenden Auffassung losgesagt (vgl. den Hinweis in BGH, NJW 2012, 2813 und BGH, NJW-RR 2013, 1020, Rdnr. 8). Ob diese Auffassung indes richtig ist, muss gleichwohl bezweifelt werden. Wenn man § 14 Abs. 1 RVG ernst nimmt, dann kommt man nicht umhin, den hierdurch eingeräumten Ermessensspielraum des Rechtsanwalts zu akzeptieren. Die in Ziff. 2300 VV RVG vorgesehene Schwelle kann nicht von § 14 Abs. 1 RVG isoliert betrachtet werden, da Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit nicht nur die maßgeblichen Kriterien für die Überschreitung dieser Schwelle darstellen, sondern nach § 14 Abs. 1 RVG auch für die Ausübung des anwaltlichen Ermessens maßgeblich sind. Eine erneute Änderung der Rechtsprechung ist indes wenig wahrscheinlich.

3. Das Urteil stellt bereits die zweite Entscheidung des X. Zivilsenats dar, mit der einer pauschalen Bewertung von Fällen eines Rechtsgebiets als überdurchschnittlich umfangreich oder schwierig eine Absage erteilt wurde. Anders als in der vorausgegangenen vergaberechtlichen Entscheidung bleibt der Senat vorliegend jedoch eine nähere Begründung schuldig. In seiner ersten Entscheidung hatte er noch auf den Spezialisierungsgrad der Anwaltschaft hingewiesen, der bei der Bewertung des Schwierigkeitsgrades nicht außer Betracht bleiben dürfe (BGHZ 190, 89, Rdnr. 22 – Rettungsdienstleistungen II).

4. Bemerkenswert ist, dass die Zahlungspflicht offensichtlich über alle Instanzen hinweg unstreitig war, jedenfalls aber von den Gerichten nicht weiter problematisiert wurde. Dass die Schutzrechte Dritter als Rechtsmangel der Kaufsache angesehen wurden, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden (vgl. dazu Möller,

Das Patent als Rechtsmangel der Kaufsache, GRUR 2005, 468). Dass jedoch die Frage des Verschuldens als Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB in den Instanzurteilen nicht behandelt wurde, ist erstaunlich. Der BGH hat sich die Sache insofern leicht gemacht, als dass er von einer – aus den Urteilsgründen folgenden – Beschränkung der Revisionszulassung ausgegangen ist und sich insofern ausschließlich mit der Höhe des Anspruches befasst hat.

Rechtsanwalt Dr. Mirko Möller, LL.M.,
SCHLÜTER GRAF Rechtsanwälte, Dortmund

KLAGEERHEBUNG AN EINEM DRITTEN ORT

ZPO § 91 Abs. 2 Satz 1

Ein die Kostenerstattung gem. § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO ausschließender Rechtsmissbrauch liegt nicht allein darin, dass der im Ausland ansässige Kläger das ihm gem. § 35 ZPO zustehende Wahlrecht dahin ausübt, dass er weder am Gerichtsstand des Beklagten noch am Sitz seines Prozessbevollmächtigten klagt, sondern bei einem dritten, sowohl vom Sitz des klägerischen Prozessbevollmächtigten als auch vom Wohnsitz des Beklagten weit entfernten Gerichtsort.

BGH, Beschl. v. 12.9.2013 – I ZB 39/13

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

UNZULÄSSIGE VERAUSLAGUNG VON KOSTEN FÜR DEN MANDANTEN

BRAO § 49b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1

* 1. Einem Rechtsanwalt ist die Gewährung von Belohnungen für die Zuführung von Mandaten grundsätzlich verboten. Auf die Art des gewährten Vorteils kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

* 2. Durch die Vereinbarung eines Rechtsanwalts mit seinen Mandanten, Reparatur-, Sachverständigen- oder Abschleppkosten in Höhe der geschätzten Haftungsquote zu verauslagern, wird keine gegen § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO verstoßende Kostentragung übernommen.

* 3. Die Verauslagung von Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten stellt jedoch einen Verstoß gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO dar, da den Kfz-Werkstätten, die Mandanten an Rechtsanwälte verweisen, ein „sonstiger Vorteil“ für die Vermittlung von Mandanten gewährt wird.

* 4. Einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen die Kfz-Werkstätten dadurch, dass die Rechtsanwälte für ihre Mandanten, die Kunden dieser Reparaturwerkstätten sind, eine (teilweise) Vorfinanzierung der

Reparaturrechnung vornehmen und ihnen somit zu einer schnellen und risikofreien Begleichung der Rechnungen verhelfen. Für diese liegt ein wesentlicher Vorteil darin, nicht auf das Unternehmerpfandrecht zurückgreifen zu müssen und ggf. eine langwierige Verwertung des Pfandgegenstandes in die Wege leiten zu müssen.

Bayerischer AGH, Urt. v. 17.2.2014 – BayAGH III - 4-7/13 (n.r.)

AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. begehren mit ihren Klagen die Aufhebung eines behrenden Hinweises.

Der Kl. zu 1) und die Kl. zu 2) betreiben eine Rechtsanwaltskanzlei in A. und sind Mitglieder der RAK M. Die Kl. sind spezialisiert auf die Abwicklung von Verkehrsunfällen. Sie bieten ihren Mandanten als Service u.a. die Verauslagung von Reparatur- und/oder Sachverständigen- und/oder Abschleppkosten in Höhe der geschätzten Haftungsquote an. In der Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung ermächtigen die Mandanten die Kl. u.a. „zur Zahlung aller mit dem Unfall in Zusammenhang stehender Rechnungen aus Eigen- oder Fremdmitteln.“ Nach Erhalt der Rechnungen der Kfz-Werkstätten, Sachverständigen bzw. Abschleppunternehmer gleichen die Kl. in diesen Fällen die Rechnungen jeweils in Höhe der geschätzten Haftungsquote aus.

Die Bekl. vertritt die Auffassung, dass diese Vorgehensweise unzulässig ist. Sie hat daher beiden Kl. (...) einen behrenden Hinweis gem. § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, dahin gehend erteilt, dass die Verauslagung von Reparatur- und/oder Sachverständigen- und/oder Abschleppkosten für Mandanten im Rahmen der Bearbeitung von Verkehrsunfallangelegenheiten gegen § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO sowie § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO verstößt. Bei den verauslagten Beträgen handele es sich nicht um bloße Aufwendungen i.S.v. § 670 BGB, sondern um Kosten i.S.v. § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO, die die Kl. auch trügen, da sie das wirtschaftliche Risiko eines Forderungsausfalls übernähmen. Unabhängig von einer möglichen unzulässigen Vereinbarung nach § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO sei jedenfalls die Verfahrensweise gem. § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO unzulässig. Diese Vorschrift solle verhindern, dass Mandate „gekauft“ und „verkauft“ würden.

Nach Erhalt der Rechnung zahlten die Kl. den Rechnungsbetrag unmittelbar an die Reparaturwerkstatt, den Sachverständigen bzw. den Abschleppunternehmer. Die Verauslagung von Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten stelle für diese eine Vorteilsgewährung zum Zwecke der Vermittlung von Mandanten dar. Die Kl. übernähmen durch die Vereinbarung mit ihren Mandanten das Streit-, und Ausfallrisiko der Reparaturwerkstätten, das ansonsten diese zu tragen hätten. Der Vorteil liege in der Vorfinanzierung und der schnellen Abwicklung der Verkehrsunfallangelegenheit durch die Kl. aufgrund der sofort erfolgenden Bezahlung durch die Kl. könnten die Mandanten/Werkstattkunden auch nicht mit Gegenforde-

rungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen aufrechnen. Den Reparaturwerkstätten werde auf Nachfrage die Abwicklung der Verkehrsunfallangelegenheit durch die Kl. erläutert. Diese würden dann ihren Kunden die Kanzlei der Kl. empfehlen, da sie selbst hieraus den Vorteil der Verauslagung der Kosten durch die Kl. hätten. (...)

Die Kl. sind der Auffassung, dass ein Fall des § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO nicht vorliege, da sie sich nicht verpflichteten, Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sondern lediglich wie auch in anderen Fällen, z.B. bei Gerichtskosten, üblich, Aufwendungen verauslagten. Die Kl. trügen nur das wirtschaftliche Risiko, dass sie ihre Auslagen von den Mandanten nicht erstattet bekämen.

Auch ein Fall des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO sei nicht gegeben, da sie den Werkstätten durch die Verauslagung von Reparatur-, Sachverständigen- oder Abschleppkosten keinen „sonstigen Vorteil für die Vermittlung von Aufträgen“ zukommen ließen. Die Kl. gewährten nicht den Kfz-Werkstätten einen Vorteil, sondern räumten lediglich ihren Mandanten die Möglichkeit ein, die Verauslagung von Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten durch sie in Anspruch zu nehmen. Der Vorteil, der bei den Kfz-Werkstätten entstehe, sei lediglich der indirekte Vorteil einer unkomplizierten Abwicklung einer Verkehrsunfallangelegenheit. Die Kl. gewährten keinen Vorteil für die Vermittlung von Mandanten. Selbst wenn man den indirekten Vorteil der Kfz-Werkstätten als ausreichend ansehen sollte, sei die Vermittlung von Aufträgen nicht kausal für den Vorteil. Die Kl. böten allen ihren Mandanten diese Verfahrensweise an, unabhängig davon, ob sie durch Kfz-Werkstätten empfohlen worden seien oder nicht.

Die weite Auslegung von § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO und § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO durch die Bekl. sei verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Kl. beantragen, die Verwaltungsakte v. 27.6.2013 in Form von behrenden Hinweisen aufzuheben.

Die Bekl. beantragt, die Klagen abzuweisen.

Die Bekl. meint, dass die Vorgehensweise der Kl. gegen § 43 BRAO i.V.m. § 43b BRAO, § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO und § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO verstoße.

Die Begleichung der Rechnung der Reparaturwerkstatt ohne vorherige Prüfung der erbrachten Reparaturleistung und gesonderte Abnahmehandlung stelle einen Vorteil i.S.v. § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO dar. Das in Aussichtstellen dieser Vorteile für die Kfz-Werkstätten sei auch kausal für die Vermittlung von Mandanten. Die Kfz-Werkstätten würden die Kanzlei der Kl. empfehlen, da sie davon ausgehen könnten, dann in den Genuss der sofortigen quotalen Zahlung zu kommen.

Auch ein Verstoß gegen § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO liege vor. Bei der Verauslagung von Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten handele es sich nicht um Aufwendungen i.S.v. § 670 BGB. Die Verauslagung der Kosten erfolge hier nicht zum Zweck der Auftragsausführung. Diese Kosten seien vielmehr wesentliche Positionen der Hauptsache selbst. Es liege zudem ein „Tragen“ dieser Kosten i.S.v. § 49b Abs. 2 Satz 2

BRAO vor, da die Kl. das wirtschaftliche Risiko eines Forderungsausfalls übernehmen.

Durch die behrenden Hinweise würden die Kl. nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 12 GG verletzt. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei ebenfalls gewahrt. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

(...)

II. Die Klagen sind unbegründet. Die streitgegenständlichen inhaltsgleichen behrenden Hinweise der Bekl. an die Kl. waren rechtmäßig und haben diese nicht in ihren Rechten verletzt.

Die Bekl. durfte den Kl. die behrenden Hinweise nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO erteilen.

Zwar trifft der Einwand der Kl. zu, dass sie mit der von ihnen praktizierten Abwicklung von Verkehrsunfallangelegenheiten nicht gegen § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO

Kein Verstoß gegen § 49b II 2 BRAO

verstoßen, es liegt hierin jedoch ein Zuwiderhandeln gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO. Da der behrende Hinweis darauf gerichtet ist, eine bestimmte Verhaltensweise insgesamt zu missbilligen und dessen auch nur teilweise Aufhebung nicht in Betracht kommt, liegt ein teilweises Obsiegen nicht vor. Es bestehen keine Bedenken gegen die inhaltliche Bestimmtheit der behrenden Hinweise. Die Klägervertreterin hat in der Sitzung v. 17.2.2014 bestätigt, dass die Kl. die Hinweise in dem ihnen von der Bekl. beigelegten Sinne, nämlich eine Beanstandung der Verauslagung von Kosten und der Vorgehensweise bei der Vermittlung von Mandanten im Hinblick auf die Verauslagung, verstanden haben.

1. Nach § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO sind Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, unzulässig. Ein solcher Fall liegt hier indes nicht vor.

Durch die Vereinbarung der Kl. mit ihren Mandanten, Reparatur-, Sachverständigen- oder Abschleppkosten in Höhe der geschätzten Haftungsquote zu verauslagern, haben sie keine gegen § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO verstoßende Kostentragung übernommen. Dem Verbot der Kostenübernahme liegen ebenso wie dem Verbot von Erfolgshonoraren nach § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO Bedenken zugrunde, die sich hieraus für die anwaltliche Unabhängigkeit ergeben können (*Kilian*, Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 49b, Rdnr. 70). Ein Verlust der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts ist bereits bei der im Falle eines Erfolgshonorars vorhandenen Aussicht, im Misserfallsfall ohne Vergütung zu bleiben, anzunehmen. Dies gilt daher erst recht bei einer im Misserfallsfall notwendig werdenden Finanzierung von fremden Kosten. Hier bleibt der Berater nicht lediglich für seine Dienstleistung unvergütet, sondern muss aus eigenen, bereits erwirtschafteten Mitteln Leistungen an Dritte erbringen (*Kilian*, Das Verbot der Finanzierung fremder Rechtsverfolgungskosten, NJW 2010, 1845, 1848). Eine derartige Gefahr ist in der von der Bekl. missbilligten Verfahrensweise jedoch

nicht zu sehen. Die Kl. verpflichten sich nicht unabhängig vom Ausgang der Schadensregulierung dazu, die Reparatur-, Sachverständigen- oder Abschleppkosten endgültig zu übernehmen. Zwar mag im Einzelfall die Gefahr bestehen, dass die Kl. von ihren Mandanten die verauslagten Beträge nicht zurückerstattet erhalten. Allein hieraus ergibt sich aber keine „Vereinbarung“, die darauf gerichtet ist, auf jeden Fall diese Kosten zu tragen. Die Gefahr endgültig die verauslagten Kosten tragen zu müssen, hängt daher nicht von Erfolg oder Misserfolg der anwaltlichen Tätigkeit ab, sondern nur von der Solvenz der Mandanten.

Auf die Frage, ob es sich bei den genannten Kosten um Aufwendungen i.S.v. § 670 BGB, die die Kl. im Rahmen ihres Anwaltsvertrages für ihre Mandanten tätigen, handelt, kommt es danach nicht an. Auch wenn man diese Frage mit der Bekl. verneinen wollte, ließe sich eine vom Erfolg abhängige Kostentragung der Kl. damit nicht begründen. Es kann offen bleiben, ob diese Frage anders zu beantworten ist, wenn der Rechtsanwalt nicht nur die anfallenden Reparatur-, Sachverständigen- oder Abschleppkosten, für die regelmäßig die gegnerische Versicherung einzustehen hat, verauslagt, sondern in weit höherem Maß in Vorleistung tritt und seinem Mandanten andere Schäden oder Forderungen gegen Dritte vorfinanziert.

2. Die Verfahrensweise der Kl. bei der Verauslagung von Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten stellt allerdings einen Verstoß gegen § 49b Abs. 3

Verstoß gegen § 49 III 1 BRAO

Satz 1 BRAO dar.

Nach § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO ist die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten, gleich welcher Art, unzulässig. Durch das Verbot, nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Personen für die Vermittlung von Mandanten zu honorieren, soll verhindert werden, dass Rechtsanwälte in einen Wettbewerb beim Ankauf von Mandanten treten (*Kilian*, Henssler/Prütting, a.a.O., § 49b, Rdnr. 159). Die Kl. gewähren den Kfz-Werkstätten, die Mandanten an sie verweisen, einen derartigen sonstigen Vorteil für die Vermittlung von Mandanten.

a. Verboten ist nach § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO die Gewährung jeder Art von Belohnung für die Zuführung von Aufträgen, wobei es auf die Art des gewährten Vorteils nicht ankommt (*Kilian*, Henssler/Prütting, a.a.O., § 49b, Rdnr. 161, 162; *Kleine-Cosack*, BRAO, 6. Aufl. 2009, § 49b, Rdnr. 49).

Hier erlangen die Kfz-Werkstätten einen wirtschaftlichen Vorteil dadurch, dass die Kl. für ihre Mandanten, die Kunden dieser Reparaturwerkstätten sind, eine (teilweise) Vorfinanzierung der Reparaturrechnungen vornehmen und ihnen somit

Vorfinanzierung von Reparaturrechnungen

zu einer schnellen und risikofreien Begleichung der Rechnungen verhelfen.

Zwar können die Reparaturwerkstätten ihr Risiko, von ihren Kunden keine Zahlung zu erhalten, grundsätzlich durch die Geltendmachung ihres Unternehmerpfandrechts minimieren. Für sie liegt jedoch ein wesentlicher Vorteil darin, nicht auf das Unternehmerpfandrecht zurückgreifen zu müssen und ggf. eine langwierige Verwertung des Pfandgegenstandes in die Wege leiten zu müssen. Sie erhalten vielmehr durch die der geschätzten Quote entsprechende Zahlung durch die Kl. unmittelbar Liquidität zugeführt, über die sie sofort verfügen können. Entgegen der Auffassung der Kl. handelt es sich damit nicht nur um einen Vorteil für ihre Mandanten, denen sie die Möglichkeit der Verauslagung von Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten anbieten, und nur um einen indirekten Vorteil der Kfz-Werkstätten, der für diese in einer unkomplizierten Abwicklung einer Verkehrsunfallangelegenheit liegt. Der Vorteil ist vielmehr ein unmittelbarer wirtschaftlicher, da die Kl. als solvente Dritte eine sofortige Zahlung der Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten in Aussicht stellen. Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob den Reparaturwerkstätten durch die Vereinbarung zwischen den Kl. und ihren Mandanten tatsächlich ein eigenes Forderungsrecht gem. § 328 BGB aufgrund eines echten Vertrages zugunsten Dritter zusteht. Die tatsächliche Gewährung eines Vorteils genügt. In welcher Weise die Honorierung erfolgt, spielt keine Rolle, es reicht aus, wenn der Rechtsanwalt dem Vermittler irgendeinen wirtschaftlichen Vorteil zukommen lässt (*Feuerich/Weyland*, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 49b, Rdnr. 76; *Kilian*, Henssler/Prütting, a.a.O., § 49b, Rdnr. 28). Entgegen der Auffassung der Kl. geht es auch nicht um einen bloßen „Service“, den sie ihren Mandanten bieten, sondern gerade darum, dass Dritte für ihre Vermittlung einen Vorteil erhalten. Der Vorteil für die eigenen Mandanten ist demgegenüber begrenzt, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass diese bei einer höheren als der von den Kl. geschätzten Mitverursachungsquote dennoch selbst eine Abrechnung mit der Werkstatt vornehmen müssen.

b. Die Kfz-Werkstätten vermitteln Mandanten an die Kl. i.S.v. § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO. Sie verweisen ihre Kunden aufgrund der ihnen bekannten und für sie vorteilhaften Vorgehensweise der Kl. bei der Abwicklung von Verkehrsunfallangelegenheiten an diese. Den Kl. wird es dadurch ermöglicht diese Kunden als Mandanten zu gewinnen. Ein Vertragsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Drittem über die Vermittlung von Mandanten ist nach § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, dass in der vorgesehenen Weise tatsächlich zusammengearbeitet wird.

c. § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO erfordert des Weiteren eine kausale Verknüpfung von Vermittlung und dem ge-

währten Vorteil. Eine solche ist gegeben, wenn sich die Gewährung oder die Entgegennahme des Vorteils und der beabsichtigte Abschluss eines Anwaltsvertrages wechselseitig bedingen (*Kilian*, Henssler/Prütting, a.a.O., § 49b, Rdnr. 166). Auch diese Voraussetzung liegt hier vor. Zwar mag es zutreffen, dass die Kl. allen ihren Mandanten diese Verfahrensweise anbieten, unabhängig davon, ob sie durch Kfz-Werkstätten empfohlen wurden. Dies ändert aber nichts daran, dass der oben dargestellte wirtschaftliche Vorteil gerade denjenigen Kfz-Werkstätten zu Gute kommt, die ihre Kunden an die Kl. verwiesen haben und mit denen daraufhin ein Anwaltsvertrag zustande kommt. Der Umstand, dass auch Kfz-Werkstätten, die im Vorfeld nicht beteiligt waren, von den Vereinbarungen zwischen den Kl. und ihren Mandanten über eine Vorfinanzierung profitieren, lässt zwar in diesen konkreten Fällen eine kausale Verknüpfung von Vermittlung und dem gewährten Vorteil nicht entstehen, führt aber nicht dazu, dass auch in den Fällen, in denen die Werkstattkunden erst von den Kfz-Werkstätten auf die Vorgehensweise der Kl. aufmerksam gemacht und an diese verwiesen wurden, die Kausalität im oben dargestellten Sinne zu verneinen wäre. Eine kausale Verknüpfung von Vermittlung und dem gewährten Vorteil liegt auch vor, wenn man davon ausgeht, dass nicht die Kl. von sich aus an Werkstätten und Sachverständige herantreten, sondern vielmehr das Vorbringen der Kl. in der Sitzung v. 17.2. 2014 zur Kontaktaufnahme mit Werkstätten/Sachverständigen richtig ist. Danach werden sie von Vertretern von Autohäusern oder von Sachverständigen kontaktiert, die von ihrer Vorgehensweise Kenntnis erlangt haben. Diesen erklären sie dann die Handhabung bei der Verauslagung der Kosten. Auch in diesem Fall ist den Beteiligten bewusst, dass die Werkstätten oder Sachverständigen die dargestellten Vorteile erlangen, wenn sie ihre Kunden an die Kl. verweisen und Mandantschaftsverhältnisse mit den Kl. zustande kommen.

d. Die Beanstandung durch die Bekl. mittels des streitgegenständlichen behelfenden Hinweises verletzt die Kl. auch nicht in ihren Grundrechten. Gegen die Vorschrift des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO bestehen keine verfassungsrechtliche Bedenken. Zwar wird durch diese Norm die Freiheit der Berufsausübung i.S.v. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG eingeschränkt; die Regelung dient jedoch vorrangigen Interessen des Allgemeinwohls, da sie den Rechtsanwalt daran hindert, sich Mandate zu kaufen (*Kilian*, Henssler/Prütting, a.a.O., § 49b, Rdnr. 160; *Feuerich/Weyland*, a.a.O., § 49b, Rdnr. 78). Die Norm ist geeignet die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft zu gewährleisten und einen unlauteren Preiswettbewerb um Mandate zu verhindern. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist gewahrt, da das verfolgte Ziel in keinem Missverhältnis zu den den Rechtsanwälten hierdurch auferlegten Einschränkungen steht. Diese können vielmehr durchaus in freien Wettbewerb mit anderen Anwälten um Mandanten treten, sie dürfen allein für eine Vermittlung von Mandanten Dritten keine Vorteile gewähren.

Die Auslegung des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO durch die Bkl. ist verfassungskonform und verletzt nicht den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die beanstandete Vorgehensweise der Kl. beinhaltet die Gefahr, dass die beteiligten Kfz-Werkstätten ihre Kunden nur deshalb an die Kl. verweisen, weil sie selbst sich hieraus einen Vorteil versprechen. Dies weckt zumindest den Anschein, die Kl. „kauften“ sich diese Mandate durch die Gewährung von wirtschaftlichen Vorteilen an Dritte. Dass zumindest die Gefahr eines solchen Anscheins realiter besteht – unbeschadet der Frage, ob der Vorwurf zu Recht erhoben wurde – zeigt die vom Kl. und der Bkl. in ihren Schriftsätzen v. 14.2.2014 angesprochene Beschwerde einer Mandantin des Kl., der offensichtlich nicht bewusst war, dass es zu weiteren, im ursprünglichen Sachverständigengutachten nicht enthaltenen, aber von der Werkstatt in Rechnung gestellten Reparaturkosten gekommen ist, für die der Kl. von seiner Mandantin dann Aufwendungsersatz verlangt hat. Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass sich bei einer solchen Konstellation für den Mandanten der Anschein ergibt, Sachverständige, Werkstatt und Rechtsanwalt wirkten zu seinem Nachteil zusammen.

Die Kl. verschaffen sich im Übrigen durch ihre Verauslagung von Reparatur- und anderen Kosten einen Vorteil gegenüber anderen Rechtsanwälten, die nicht willens oder wirtschaftlich nicht in der Lage sind, potentiellen Mandanten eine entsprechende Verfahrensweise anzubieten. Diese Rechtsanwälte laufen Gefahr, dass mögliche Mandanten von den Kfz-Werkstätten wegen der für sie günstigen Abwicklungsform nur an die Kl. verwiesen werden und für sie dadurch von vorn-

herein verloren gehen. Um diesen Nachteil zu vermeiden, wären sie daher dann gezwungen, ebenfalls eine solche Vorfinanzierung anzubieten. Die Beanstandung der Vorgehensweise der Kl. ist daher erforderlich und auch geeignet die für die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft dargelegten Gefahren zu vermeiden. Mildere Maßnahmen als die Erteilung von behelfenden Hinweisen sind nicht ersichtlich. Insbesondere wird es durch diese den Kl. ermöglicht, ggf. anwaltsgerichtliche Maßnahmen wegen einer Pflichtverletzung zu vermeiden. Die Kl. können im Übrigen ggf. weiterhin ihren Mandanten Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten verauslagern (s.o.), vorausgesetzt das Mandantschaftsverhältnis ist nicht durch eine Vermittlung durch Kfz-Werkstätten oder Sachverständige zustande gekommen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Grundsätzlich relevant ist die Tatsache, in welcher Form ein Vorteil gewährt wird. Denkbar sind die Zahlungen von Provisionen, Mengenrabatte oder eine teilweise kostenlose Tätigkeit. Insbesondere muss der Vorteil nicht aus den Beträgen herrühren, die dem Rechtsanwalt aus dem vermittelten Mandat zufließen. Ein Vorteil kann nicht nur in Zahlungen oder einem Zahlungsverzicht liegen, sondern auch in geldwerten Sachleistungen, Gebrauchsüberlassungen, der Erbringung von berufsfremden Dienstleistungen etc. (vgl. hierzu *Kilian*, Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 49b, Rdnr. 162).

ZULASSUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERMÖGENSVERFALL TROTZ IMMOBILIENVERMÖGENS

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 7

*** Verfügt ein Rechtsanwalt als Mitglied einer Erbengemeinschaft über ein seine Verbindlichkeiten wertmäßig übersteigendes Immobilienvermögen, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Vermutung des Vermögensverfalls wiederlegt ist. Entscheidend kommt es auf die Liquidität entsprechender Mittel an.**

BGH, Beschl. v. 6.2.2014 – AnwZ (Brfg) 83/13

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. wendet sich gegen den Widerruf seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO). Seine dagegen ge-

richtete Klage hat der AGH abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich der Kl. mit seinem Zulassungsantrag.

[2] II. Der nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 VwGO statthafte Antrag hat keinen Erfolg. Der vom Kl. geltend gemachte Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor.

[3] 1. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Rechtsanwalts eröffnet oder der Rechtsanwalt in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 InsO, § 882b ZPO) eingetragen ist. Hier-

bei ist nach der ständigen Senatsrechtsprechung für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Widerrufs in Folge des ab 1.9.2009 geltenden Verfahrensrechts auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens – hier Widerrufsbescheid v. 24.5.2013 – abzustellen; danach eingetretene Entwicklungen bleiben der Beurteilung in einem Wiedenzulassungsverfahren vorbehalten (vgl. nur Senatsbeschl. v. 29.6.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10, BGHZ 190, 187, Rdnr. 9 ff. = BRAK-Mitt. 2011, 246; v. 28.10.2011 – AnwZ (Brfg) 20/11, NZI 2012, 106, Rdnr. 7 und v. 14.11.2013 – AnwZ (Brfg) 65/13, juris, Rdnr. 5).

[4] a) Der Kl. hat am 26.9.2012, nachdem es zuvor bereits mehrere Vollstreckungsverfahren gegen ihn gegeben hat, die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Deshalb war er zum Zeitpunkt des Widerrufs der Zulassung im Schuldnerverzeichnis eingetragen. Die daraus resultierende gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls hat der Kl. nicht widerlegt.

[5] Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. nur Beschl. v. 4.4.2012 – AnwZ (Brfg) 1/12, juris, Rdnr. 3; v. 9.7.2013 – AnwZ (Brfg) 22/13, juris, Rdnr. 4; v. 14.11.2013 – AnwZ (Brfg) 65/13, juris, Rdnr. 4 und v. 18.11.2013 – AnwZ (Brfg) 63/13, juris, Rdnr. 4) muss ein Rechtsanwalt, der im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, zur Widerlegung der Vermutung ein vollständiges und detailliertes Verzeichnis seiner Gläubiger und Verbindlichkeiten vorlegen und dartun, dass seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse nachhaltig geordnet sind. Dies hat der Kl., obwohl ihn bereits die Bekl. zur umfassenden Darlegung seiner Vermögensverhältnisse und zur Vorlage einer Vermögensaufstellung aufgefordert hatte, nicht getan, worauf bereits der AGH zutreffend u.a. abgestellt hat.

[6] Im Übrigen ist der Hinweis des Kl., er verfüge als Mitglied einer Erbengemeinschaft über ein seine Verbindlichkeiten wertmäßig übersteigendes Immobilienvermögen (Wohnhaus und Eigentumswohnung), nicht geeignet, die Vermutung zu widerlegen. Hierbei kommt es nicht einmal darauf an, dass die ohne nähere Begründung vom Kl. in den Raum gestellten Immobilienwerte nicht valide sind, der Kl. bei seinen Ausführungen unerwähnt lässt, dass das Wohnhaus ausweislich des von ihm vorgelegten Grundbuchauszugs und seiner Angaben im Rahmen seiner eidesstattlichen Versicherung belastet ist und das Finanzamt den Miterbenanteil des Kl. gepfändet hat. Denn selbst wenn man nur von den vom Kl. angegebenen Werten ausgeht, ist nicht ersichtlich, dass der entsprechende Erbteil dem Kl. zum maßgeblichen Zeitpunkt des Zulassungswiderrufs als liquider Vermögenswert zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten zur Verfügung gestanden hat.

Auf die Liquidität entsprechender Mittel kommt es nach der ständigen Senatsrechtsprechung aber entscheidend an (vgl. nur Beschl. v. 16.6.2004 – AnwZ (B) 3/03, BRAK-Mitt. 2005, 190 = ZVI 2004,

598, 599; v. 25.7.2005 – AnwZ (B) 43/04, juris, Rdnr. 6 f.; v. 19.5.2011 – AnwZ (Brfg) 12/10, juris, Rdnr. 7; v. 24.5.2013 – AnwZ (Brfg) 15/13, juris, Rdnr. 4 und v. 7.10.2013 – AnwZ (Brfg) 44/13, juris, Rdnr. 5). Dagegen spricht hier bereits der Umstand, dass der Kl. es zu den angesprochenen Vollstreckungsmaßnahmen und sogar zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat kommen lassen, ohne durch die nunmehr bezüglich des Wohnhauses in den Raum gestellte Verwertung diese ihn und sein berufliches Ansehen massiv belastenden Vorgänge zu verhindern. Nicht einmal das von der Bekl. mit Schreiben v. 27.11.2012 eingeleitete Verfahren auf Prüfung des Widerrufs hat den Kl. dazu bewegt, rechtzeitig seine Vermögensverhältnisse zu ordnen. Gegenüber der Bekl. hat der Kl. sein angeblich so werthaltiges Erbe nicht einmal erwähnt. Dies ist erstmals in einem wenige Stunden vor dem Termin vor dem AGH am 9.9.2013 per Fax übermittelten Schriftsatz geschehen. Soweit dort davon die Rede ist, die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft sei „vorgesehen“ und aus diesem Grund solle das Grundstück in D. – das in der dem Schriftsatz beigefügten Internetanzeige (I.) als „leerstehendes Mehrfamilienhaus in renovierungsbedürftigem Zustand“ bezeichnet wird – nunmehr verkauft werden, bestätigt dies nur, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht von „liquiden“ Vermögenswerten ausgegangen werden konnte, wobei die Verkaufsbemühungen – in der Antragsbegründung v. 2.1.2014 ist nur die Rede davon, das „die Realisierung des Immobilienvermögens auch konkrete Züge angenommen habe, da entsprechende Verkaufsaktivitäten entfaltet wurden – im Übrigen offenbar bis heute nicht von Erfolg gekrönt gewesen sind.

[7] b) Nach der in § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers ist mit einem Vermögensverfall eines Rechtsanwalts grundsätzlich eine Gefährdung der Interessen der Rechtssuchenden verbunden. Auch wenn diese Regelung nicht im Sinne eines Automatismus zu verstehen ist, die Gefährdung daher nicht zwangsläufig und ausnahmslos schon aus dem Vorliegen eines Vermögensverfalls folgt, kann die Gefährdung im nach der gesetzlichen Wertung vorrangigen Interesse der Rechtssuchenden nur in seltenen Ausnahmefällen verneint werden (ständige Senatsrechtsprechung, vgl. nur Beschl. v. 18.10.2004 – AnwZ (B) 43/03, BRAK-Mitt. 2005, 86 = NJW 2005, 511; v. 31.5.2010 – AnwZ (B) 54/09, juris, Rdnr. 6 und v. 24.5.2013 – AnwZ (Brfg) 15/13, juris, Rdnr. 5). Hierfür trägt der Rechtsanwalt die Feststellungslast (vgl. nur Senatsbeschl. v. 8.2.2010 – AnwZ (B) 67/08, BRAK-Mitt. 2010, 129, Rdnr. 11; v. 5.9.2012 – AnwZ (Brfg) 26/12, BRAK-Mitt. 2013, 85 = NJW-RR 2013, 175, Rdnr. 5 und v. 5.7.2013 – AnwZ (Brfg) 16/13, juris, Rdnr. 7).

[8] Allein der Umstand, dass der Kl. nach seiner Darstellung als „of counsel“ für die Kanzlei A. S. tätig ist – im Rahmen seiner Angaben im Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat der Kl. sich in-

Liquidität erforderlich

soweit als selbstständigen Rechtsanwalt bezeichnet, der auf Honorarbasis für die o.a. Anwaltskanzlei eine beratende Tätigkeit bei Unternehmensverkäufen und Immobilientransaktionen ausübe – lässt, wie bereits die Bekl. in ihrem Widerrufsbescheid (dort zu IV Abs. 4) und der AGH (S. 6f.) zutreffend ausgeführt haben, die Gefährdung nicht ausnahmsweise entfallen.

[9] Dass es, worauf in der Antragsbegründung zusätzlich abgestellt wird, in der Vergangenheit noch nicht zu Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Fremdgeldern gekommen und der

Bisherige Zuverlässigkeit mit Fremdgeldern irrelevant

Kl. auch noch nicht strafrechtlich wegen Vermögensdelikten in Erscheinung getreten ist, schließt die Gefährdung nicht aus (vgl. nur Senatsbeschl. v. 15.3.2012 – AnwZ (Brfg) 55/11, juris, Rdnr. 10; v. 19.11.

2012 – AnwZ (Brfg) 56/12, juris, Rdnr. 5; v. 4.11.2013 – AnwZ (Brfg) 49/13, juris, Rdnr. 6 und v. 5.11.2013 – AnwZ (Brfg) 36/13, juris, Rdnr. 6), zumal eine Gefährdung völlig unabhängig von einem kriminellen Verhalten des Betroffenen eintreten kann (vgl. nur Senatsbeschl. v. 22.5.2013 – AnwZ (Brfg) 73/12, juris, Rdnr. 4)

[10] Zu Recht hat der AGH auch darauf hingewiesen, dass nach der Senatsrechtsprechung (vgl. nur Beschl. v. 8.2.2010 – AnwZ (B) 67/08, BRAK-Mitt. 2010, 129, Rdnr. 13) zur Absicherung der Prognose, dass eine Gefährdung der Rechtsuchenden ausgeschlossen ist, der Umstand Bedeutung hat, ob der Anwalt selbst zielgerichtet, ernsthaft und planvoll die erforderlichen Schritte zu einer Stabilisierung seiner Vermögensverhältnisse unternommen hat. Hieran fehlte es ebenfalls.

SONSTIGES

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

UNZULÄSSIGE DURCHSUCHUNG DER PRIVATWOHNUNG EINES PROKURISTEN UND LEITERS DER RECHTSABTEILUNG

StPO § 102; GG Art. 13

* 1. Der mit der Durchsuchung einer Wohnung verbundene Eingriff in Art. 13 GG ist nur dann gerechtfertigt, wenn der auf konkreten Tatsachen beruhende Verdacht einer Straftat besteht. Vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen reichen nicht aus.

* 2. Eine Durchsuchung darf nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Verdachts erforderlich sind; denn sie setzen einen Verdacht bereits voraus.

BVerfG, Beschl. v. 13.3.2014 – 2 BvR 974/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

UNZULÄSSIGE ÜBERTRAGUNG EINER VERWALTUNGSAUFGABE AUF PRIVATRECHTLICHE ANWALTSVEREINE

BRAO § 73 Abs. 4; BBiG § 71 Abs. 4; GVG § 17a Abs. 5

* 1. Eine Rechtsanwaltskammer ist nicht berechtigt, für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Zuge der beruflichen Bildung privatrechtlich organisierte Anwaltsvereine heranzuziehen.

* 2. Die Pflichtenzuweisung an die in § 71 BBiG aufgeführten zuständigen Stellen ist gerade im Hinblick auf deren Charakter als Körperschaften des öffentlichen Rechts auch angesichts dort gegebener besonderer Verschwiegenheitspflichten erfolgt.

* 3. In Anlehnung an die in § 29 VwVfG bezeichneten Voraussetzungen hat ein Rechtsanwalt einen Anspruch gegen seine Rechtsanwaltskammer, das dort gem. § 34 BBiG geführte Ausbildungsverzeichnis nebst der in die Ausbildungsakte gelangte Korrespondenz einzusehen, soweit der Gewährung einer Einsicht schutzwürdige Interessen der Auszubildenden nicht entgegenstehen.

BGH, Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 67/12

AUS DEM TATBESTAND:

[1] 1. Der Kl. ist seit 2004 Mitglied der Bekl. In den Jahren 2008 bis 2013 bildete er in seiner Einzelkanzlei drei Frauen zu Rechtsanwaltsfachangestellten aus. Die für die Berufsbildung der Fachangestellten in ihrem Bereich zuständige Bekl. nahm zur Organisation der Berufsbildung in diesem Zeitraum – wie schon die Jahre zuvor und seit 15.11.1997 durch Vertrag – die Unterstützung der Anwaltsvereine A., B. und K. in Anspruch. Sie hatte für die Bezirke der genannten Anwaltsvereine jeweils eines ihrer Mitglieder zum „Ausbildungsbeauftragten“ bestellt und mit der Führung der Ausbildungsakten beauftragt. Bei den Anwaltsvereinen waren Geschäftsstellen gebildet, deren Mitarbeiter dem jeweiligen Ausbildungsbeauftragten der RAK als Hilfskräfte für die Organisation und Abwicklung der Ausbildungsangelegenheiten zur Verfügung standen. Gleiches galt

in Bezug auf den Prüfungsausschuss und dessen Vorsitzenden für die Organisation und Abwicklung der Zwischen- und Abschlussprüfungen. Die Ausbildungsakten wurden für den Ausbildungsbeauftragten in den Geschäftsstellen aufbewahrt und unter Verschluss gehalten. Die Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis wurde in der Ausbildungsakte geführt.

[2] Gegen diese Praxis wendet sich der Kl. mit seiner Feststellungsklage. Er erhebt u.a. den Einwand, dass für eine Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf die Anwaltvereine keine Rechtsgrundlage vorhanden sei und Datenschutzbelange sowohl des Kl. in seiner Funktion als Ausbilder als auch der Auszubildenden beeinträchtigt seien, weil die Angehörigen der Anwaltvereine keiner gesetzlichen Schweigepflicht unterlägen. Zudem erhielten die Anwaltvereine K. und B., mit denen er als Ausbilder zu tun gehabt habe, unter Umständen Einblicke in Interna seiner Kanzlei. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

[5] I. Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Im Ergebnis zutreffend hat der AGH festgestellt, dass die Bekl. nicht berechtigt ist, für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Zuge der beruflichen Bildung privatrechtlich organisierte Anwaltvereine heranzuziehen. (...)

[11] a) Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) weist den RAKn in § 71 Abs. 4 die Ausbildung

Hoheitliche Aufgabe

der Rechtsanwaltsfachangestellten als hoheitliche Aufgabe zu (vgl. *Leinemann/Taubert*, Berufsbildungsgesetz, 2. Aufl., § 34, Rdnr. 5; *Natzel*, Berufsbildungsrecht, 3. Aufl., S. 353 f.; ders., DB 1981, 1407). Spezifische Regelungen über die Aktenführung enthält das Gesetz nicht. Allerdings erlegt § 34 Abs. 1 Satz 1 BBiG – ohne dass eine Öffnungsmöglichkeit normiert wäre – gerade der zuständigen Stelle die Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse mit in § 34 Abs. 2 BBiG zwingend umschriebenem Inhalt auf. Einzutragen ist gem. § 35 Abs. 1 BBiG bei Vorliegen der Voraussetzungen, zu denen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BBiG auch die persönliche und fachliche Eignung des Ausbilders sowie die Eignung der Ausbildungsstätte gehören, der Berufsausbildungsvertrag nebst Änderungen seines wesentlichen Inhalts. Schon daraus ist ersichtlich, dass neben den Belangen der Auszubildenden auch schützenswerte Interessen des Ausbilders berührt sein können. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Pflichtenzuweisung an die in § 71 BBiG aufgeführten zuständigen Stellen gerade im Blick auf deren Charakter als Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. für die RAK § 62 Abs. 1 BRAO; s. auch BGH, Beschl. v. 10.7.1961 – AnwZ (B) 18/61, BGHZ 35, 292, 293) auch angesichts dort gegebener besonderer Schweigepflichten (vgl. für die RAK § 76 Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAO) erfolgt ist.

[12] b) Die von der Bekl. vormals gewählte Konstruktion der Bestellung von „Ausbildungsbeauftragten“ mit diese unterstützenden Geschäftsstellen bei den Anwaltvereinen ist mit den aus § 34, § 35 BBiG ersichtlichen Wertentscheidungen des Berufsbildungsgesetzes nicht vereinbar. Zwar betrifft die durch die Bekl. mit den Anwaltvereinen getroffene Vereinbarung nicht die Führung des Verzeichnisses über die Berufsausbildungsverhältnisse i.S.d. § 34 BBiG, sondern die Führung von personalisierten „Ausbildungsakten“ der einzelnen Auszubildenden. Die Ausbildungsakte weist jedoch sämtliche Eintragungen aus, die auch das Ausbildungsverzeichnis enthält. Sie beginnt nach Nummer 2 des Vertrags v. 15.11.1997 mit dem Ausbildungsvertrag, wobei die (gesamte) „Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis... in der Ausbildungsakte geführt“ wird. Ferner werden in die Ausbildungsakte u.a. Prüfungsarbeiten und Prüfungsergebnisse aufgenommen. Demgemäß war zumindest die gesamte aktenmäßige Betreuung aller Ausbildungsverhältnisse im Bereich der Bekl. den verselbständigten Geschäftsstellen bei den privatrechtlich organisierten Anwaltvereinen übertragen.

[13] Es mag dabei sein, dass den in den Anwaltvereinen tätigen Personen entgegen der Auffassung des AGH nach den getroffenen Vereinbarungen keine hoheitlichen Befugnisse im eigentlichen Sinne zugestanden wurden, diese vielmehr den „Ausbildungsbeauftragten“ bzw. der Bekl. selbst vorbehalten waren. Andererseits hat die Bekl. die Anwaltvereine nach ihrem eigenen Vortrag deswegen in die Ausbildung eingebunden, weil sie für „die Überwachung der Eignung der Ausbilder, den Kontakt mit den Berufsschulen bei der Lösung vielfältig auftretender Fragen und vieles andere mehr ... auf die größere Sachnähe der Vereine ... angewiesen“ ist. Mit der Behauptung der Bekl., es seien lediglich „rein administrative Hilfstätigkeiten“ übertragen worden, tritt diese Aussage erheblich in Spannung.

Zugleich wird daraus deutlich, dass aufgrund der den

Gefahr von Interessenkollisionen

Anwaltvereinen zur Verfügung stehenden umfassenden Informationen über den Verlauf der Ausbildungsverhältnisse die durch den AGH angesprochene Gefahr von Interessenkonflikten nicht ausgeschlossen werden kann. Schon deswegen kann die mit der Heranziehung der Anwaltvereine verbundene Betrauung der Geschäftsstellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Informationen auch die Ausbilder betreffend nicht aus deren Funktion als „Verwaltungshelfer“ auch i.V.m. allgemeinem Datenschutzrecht (vgl. § 11 DSGVO NRW, § 11 BDSG) gerechtfertigt werden (vgl. dazu allgemein *Gola/Schomerus*, BDSG, 11. Aufl., § 11, Rdnr. 2; *Stober*, Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht II, 7. Aufl., § 91, Rdnr. 40 ff., jeweils m.w.N.). Sie bedürfte vielmehr einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage.

[14] c) Dass in der durch den AGH erörterten Bestimmung des § 76 Abs. 1 Satz 2 BBiG die erforderliche Befugnis unmittelbar gefunden werden könnte, behauptet die Bekl. selbst nicht. Nach dieser Regelung bestellt die zuständige Stelle zum Zweck der Beratung und Überwachung der Durchführung der Berufsbildung „Berater“. Deren Status ist im Berufsbildungsgesetz nicht näher geregelt (vgl. *Pieper*, Wohlgemut, Berufsbildungsgesetz, 2011, § 76, Rdnr. 12). Es existieren lediglich vom Bundesausschuss für Berufsbildung im Jahr 1973 verabschiedete „Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch Ausbildungsberater“ (Zeitschrift für Berufsbildungsforschung 4/1973; abgedruckt etwa bei *Herkert/Törtl*, Berufsbildungsgesetz, 51. Ergänzungslieferung, Stand September 2005, § 76, Rdnr. 32). Danach hat der Berater u.a. durch Besuche der Ausbildungsstätten (IV der Grundsätze) zu überwachen, dass die Regularien der Berufsbildung dort eingehalten werden und die persönliche sowie fachliche Eignung der Auszubildenden gewährleistet ist (III zu 2 der Grundsätze).

[15] Diesem Tätigkeitsbild könnten allenfalls die von der Bekl. bestellten „Ausbildungsbeauftragten“ entsprechen. Ob diese trotz der gewählten abweichenden Bezeichnung als „Berater“ i.S.v. § 76 Abs. 1 Satz 2 BBiG anzusehen sind, lässt sich dem Vortrag der Bekl. nicht abschließend entnehmen. Die Frage kann jedoch dahingestellt bleiben. Denn aus der Regelung kann weder ausdrücklich noch sinngemäß die Befugnis hergeleitet werden, die Führung der Akten betreffend sämtliche Ausbildungsverhältnisse für einen örtlich bestimmten Bereich und – damit verbunden – die Betreuung dieser Ausbildungsverhältnisse vollständig auf eine bestimmte Person mit einer bei einer privatrechtlich organisierten Vereinigung verselbständigten Geschäftsstelle zu übertragen.

[16] d) Die – hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen ohnehin nicht erfüllte – Bestimmung des § 73 Abs. 4 BRAO (Delegationsbefugnis des Vorstands der RAK für bestimmte Aufgaben) kann für die Entscheidung der hier relevanten Fragen nicht herangezogen werden. Die Regularien zur Organisation der Ausbildung sind bereichsspezifisch dem Berufsbildungsrecht zu entnehmen. Dies erweist etwa gerade die Vorschrift des § 76 Abs. 1 Satz 2 BBiG, wonach die „zuständige Stelle“ verpflichtet ist, (haupt- oder nebenamtliche) „Berater“ zur Erfüllung der ihr übertragenen Beratungs- und Überwachungsaufgaben zu bestellen. Eine derartige Bestellspflicht hat in § 73 BRAO keine Entsprechung.

[17] II. Die Anschlussberufung, mit der der Kl. Einsicht in die Ausbildungsakte seiner ehemaligen Auszubildenden J. W. erreichen will, ist zulässig und begründet. (...)

[20] Anders als die Handwerksordnung (vgl. § 6 Abs. 2, auch i.V.m. § 19 Satz 2 HwO) enthält das Berufsbildungsgesetz keine Regelungen zur Erteilung von Auskünften einschließlich der Akteneinsicht.

Hinsichtlich der Einsicht in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse i.S.d. §§ 34 ff. BBiG und der Auskunftserteilung hieraus besteht

Einsichtsrecht

im Schrifttum jedoch Einigkeit, dass beides in Anlehnung an die in § 29 VwVfG bezeichneten Voraussetzungen zulässig ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darzulegen vermag (vgl. *Leinemann/Taubert*, a.a.O., § 34, Rdnr. 16; *Pepping*, Wohlgemut, a.a.O., § 34, Rdnr. 12; hinsichtlich außenstehender Dritter enger *Herkert/Törtl*, a.a.O., § 34, Rdnr. 17 und wohl auch *Knopp/Kraegeloh*, Berufsbildungsgesetz, 5. Aufl., § 34, Rdnr. 3). Entsprechendes muss für die von der Bekl. zumindest teilweise zu denselben Zwecken wie das Ausbildungsverzeichnis geführten Ausbildungsakten gelten.

[21] Berechtigte Interessen hat der Kl. dargetan. Zwar bestehen jedenfalls nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses keine Ansprüche aus etwaigen Fürsorgepflichten gegenüber der vormaligen Auszubildenden wegen der Stellung des Kl. als (vormaliger) Ausbilder. Jedoch ist der Kl. berechtigt zu erfahren, welche Informationen die Bekl. in die „verwaltungstechnisch“ bei den betroffenen Anwaltvereinen geführte Ausbildungsakte aufgenommen hat. Schutzwürdige Interessen hat er ferner geltend gemacht hinsichtlich des von ihm geführten Verwaltungsrechtsstreits, der einen auch dieses Ausbildungsverhältnis betreffenden Rückforderungsbescheid der Bezirksregierung K. betrifft, sowie wegen eines Arbeitsrechtsstreits mit der genannten Auszubildenden. Entsprechend der Auffassung des Kl. geht dabei die Annahme des AGH fehl, diese Interessen dürften aufgrund insoweit gegebener Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht berücksichtigt werden. Vielmehr ist über das geltend gemachte Recht nach § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG rechtswegüberschreitend zu entscheiden (vgl. BVerwG, NVwZ 2012, 1563, 1564; *Eyermann/Rennert*, a.a.O., § 41/§§ 17–17b GVG, Rdnr. 18 m.w.N.). Schutzwürdigen Interessen der vormaligen Auszubildenden hat die Bekl. etwa durch Schwärzungen oder Herausnahme von Akteilen Rechnung zu tragen. (...)

Vertrags- werkstatt.



NEU

Heussen/Pischel (Hrsg.), **Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement**. Herausgegeben von RA Prof. Dr. Benno Heussen und RA Dr. Gerhard Pischel LL.M. Bearbeitet von RA Dr. Jan Curschmann, RA Prof. Dr. Benno Heussen, RA Dr. Martin Imbeck, RA Dr. Markus Junker, RA Dr. Selim Keki, RA Dr. Dirk von dem Knesebeck, RAin Dr. Dagmar Knigge, RA Clemens Kochinke, RA Dr. Tim Luthra, Prof. Dr. Fredmund Malik, RA und StB Wolfram Meven, RA Dr. Thomas Pattloch LL.M.EUR., RA Dr. Gerhard Pischel, LL.M., RA Dr. Reiner Ponschab, RA Dr. Benno Schwarz, RA Mikio Tanaka, Notar Prof. Dr. Bernd Wegmann, RAin Gabrielle H. Williamson J.D., mit einem Geleitwort von RA Hans-Peter Benckendorff. 4., neu bearbeitete Auflage 2014, rd. 1.400 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- €. Erscheint im Mai. ISBN 978-3-504-06306-1

Wie Sie selbst schwierigste Vertragswerke fehlerlos entwerfen, souverän verhandeln und systematisch zum gewünschten Erfolg führen, lernt man seit jeher aus diesem Buch. Nach einem standardisierten Aufbauchema, das Sie bei allen Vertragskonstellationen in fünf einfachen Schritten zum Erfolg führt.

Verhandeln im Ausland – neben USA, Russland, China, Japan, Brasilien jetzt auch Türkei und Indien. Qualitätsmanagement von Vertragsprojekten. Neues Kapitel Vertragsenglisch. Mit vielen Beispielen, Tipps, Formulierungsvorschlägen und Checklisten. Für mehr Effizienz und weniger Fehler bei all Ihren Verträgen.

Heussen/Pischel (Hrsg.), **Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement**. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de**

Durchblick statt Blindflug.



NEU

Hilber **Handbuch Cloud Computing** Herausgegeben von RA Dr. Marc Hilber. Bearbeitet von 21 hervorragenden Spezialisten aus allen praktisch relevanten Bereichen. 2014, 845 Seiten Lexikonformat, gbd. 119,- €. ISBN 978-3-504-56091-1

Endlich gibt Ihnen jemand ein Buch an die Hand, mit dem Sie die hohen Risiken in einem noch ziemlich undurchsichtigen Rechtsgebiet richtig einschätzen können.

Alle bedeutsamen rechtlichen Aspekte rund um das Thema Cloud Computing werden behandelt – und dem Leser Handlungsempfehlungen gegeben. Von Vertragsgestaltung über Datenschutz und Steuerrecht bis zu Besonderheiten in regulierten Märkten.

Jeder, der in irgendeiner Form mit dieser noch jungen Materie befasst ist, tut gut daran, in jedem Fall erst einen Blick in diese hervorragende Darstellung zu werfen – allein schon wegen der hohen Haftungs- und Datenschutzrisiken!

Hilber, Handbuch Cloud Computing. Jetzt Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de

(Fortsetzung von S. X)

dem Gericht erfordert der eine wie der andere Weg sichere Kenntnisse des anwaltlichen Vergütungsrechts. Das „RVG Praxiswissen“ vermittelt hierzu das praktische Grundlagenwissen. Es führt verständlich in die Strukturen des RVG ein und ermöglicht eine fundierte Einarbeitung in das aktuelle anwaltliche Vergütungsrecht mit seinen umfangreichen Änderungen durch das 2. KostRMoG und allen weiteren Gesetzesänderungen zum 1.1.2014.



Fachseminare
von Fürstenberg
Fachanwalts- und Expertenlehrgänge,
Kurs- und Seminarangebote für Fachanwälte
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Spezialisierung zählt!

ols
Ein Unternehmen der Verlagsgruppe
Dr. Otto Schmidt

Alle regelmäßig auftretenden Konstellationen in Abrechnungsfragen werden aufgegriffen und ausführlich dargestellt. Das Werk ist nach den jeweiligen Rechtsgebieten, wie dem Familien-, Arbeits- oder Sozialrecht, gegliedert. Die Darstellung folgt den einzelnen anwaltlichen Tätigkeitsbereichen, gewichtet nach deren praktischer Relevanz. Die Grundzüge der Ermittlung des Gegenstandswerts werden ebenso behandelt wie die Abrechnung mit der Staatskasse (Beratungshilfe, PKH, Pflichtverteidiger) und die Durchsetzung des Vergütungsanspruchs gegenüber dem Auftraggeber.

Über 380 Fallbeispiele und Musterberechnungen verdeutlichen die Anwendung der einzelnen Gebührentatbestände und deren Zusammenspiel bei der Vergütungsabrechnung. Sie erlauben eine schnelle Aneignung und effiziente Selbstkontrolle. Muster zu Vergütungsvereinbarungen zeigen Gestaltungsmöglichkeiten auf und leiten an, worauf bei der Erstellung zweckmäßigerweise zu achten ist, um eine formwirksame und durchsetzbare Honorarregelung zu treffen.

Die Neuauflage wurde durchgängig aktualisiert und erweitert. Neu aufgenommen bzw. vertieft wurden u.a. folgende Themenbereiche:

- Anrechnung der Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren
- aktuelle Rechtsprechung zur Terminsgebühr und zur Vergütungsvereinbarung
- Prozess- und Verfahrenskostenhilfe
- Verfahrenswerte in Familiensachen
- wichtige Rechtsprechung zu den Gebühren in Straf- und Bußgeldsachen
- Vertretung in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Lorenz/Klanke, **InsVV – GKG – RVG, Vergütung und Kosten in der Insolvenz**, 2. Aufl. 2014, 400 Seiten, gebunden, 79 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN: 978-3-472-08519-5

Auch die 2. Auflage des Kommentars stellt in gewohnter Qualität Erläuterungen zur insolvenzrechtlichen Ver-

gütungsverordnung und zum sonstigen Kosten- und Gebührenrecht in der Insolvenz umfassend zusammen und wird damit zu einer unentbehrlichen Informationsquelle für alle Verfahrensbeteiligten. Die besondere Praxisnähe des Werkes wird anhand der eingearbeiteten Beispiele und Tabellen besonders deutlich.

Im Anschluss an die eingehende Kommentierung der InsVV werden diejenigen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) kommentiert, soweit sie die Kosten des Insolvenzverfahrens betreffen. Alle einschlägigen Vorschriften sind im Anhang zusammengestellt. Damit schafft das Werk Sicherheit und Klarheit bei Vergütungsansprüchen, Gebühren und Auslagen. Besonders deutlich zeigt sich die Praxisnähe des Werkes durch die in den Anhängen zusammengestellten vergütungsrelevanten Gerichtsentscheidungen, die „Faustregel-Tabellen“ hinsichtlich Zu- und Abschlägen bei der Insolvenzverwaltervergütung und Muster zur Beantragung der Vergütungsfestsetzung.

Aus dem Inhalt:

- Kommentierung der InsVV
- Kommentierung des GKG
- Kommentierung des RVG
- Anhang: Vergütungstabellen; Muster zur Beantragung der Vergütungsfestsetzung; Änderungen der InsVV mit Begründung; Tabellen IK- und IN-Verfahren; JVEG mit Erläuterungen.

*Gerd Eidam (Hrsg.), **Unternehmen und Strafe, Vorsorge und Krisenmanagement**, 4. Aufl. 2014, 1052 Seiten, gebunden, inkl. Onlineausgabe, 138 Euro, Bücher Carl Heymanns Verlag, ISBN: 978-3-452-27718-3*

Jeder, der in Unternehmen Verantwortung trägt und für Unternehmen handelt, ist strafrechtlichen Risiken ausgesetzt. Wie sich Unternehmer, Manager und Führungskräfte gegen diese persönlichen Gefahren schützen können, zeigt dieses Buch.

Insbesondere für Produkte, Umwelt, Betriebsstätten, Verkehr und Verkehrswirtschaft gibt es eine kaum mehr überschaubare Anzahl von Bestimmungen, deren Nichtbeachtung strafrechtlich relevant werden kann. Vorsorge durch ein entsprechendes Management ist deshalb unentbehrlich. Als Voraussetzung dafür werden die Hauptrisikobereiche erläutert und die Verantwortlichkeiten definiert. Zudem werden der Ablauf von Ermittlungs- und Strafverfahren, deren Auswirkungen auf Mitarbeiter und Unternehmen sowie das Verhalten gegenüber Ermittlungsbehörden und Öffentlichkeit ebenfalls behandelt.

Das Werk wird in der Neuauflage erstmals von einem vier Autorinnen und Autoren starken Team umfassend aktualisiert, vielfach ergänzt und wesentlich erweitert. Dabei werden zahllose Normen mit wirtschaftsstrafrechtlicher Relevanz von dem Autorenteam zusammengetragen und unter anderem anhand der Rechtsprechung dargestellt.

(Fortsetzung S. XV)

ols
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Aeskulapsus? Dann hilft das.



Anhand alphabetisch geordneter Fallgruppen erschließt Ihnen dieses einzigartige Standardwerk wieder systematisch die unübersichtliche Kasuistik des gesamten Arzthaftungsrechts: materiellrechtlich und prozessual.

In die vierte Auflage haben über 600 neue Judikate Eingang gefunden, darunter viele unveröffentlichte OLG-Entscheidungen. Das Stichwortverzeichnis wurde wiederum stark erweitert und das gesamte Werk auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht. Natürlich bereits komplett eingearbeitet: das neue Patientenrechtegesetz!

Überzeugen Sie sich selbst mit einer völlig nebenwirkungsfreien Leseprobe unter **www.otto-schmidt.de**

----- **Bestellschein Fax (02 21) 9 37 38-943** ----- ☎

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht plus Versandkosten Martis/Winkhart **Arzthaftungsrecht** Fallgruppenkommentar, 4., neu bearbeitete Auflage 2014, 1.724 Seiten Lexikonformat, gbd. 104,- €. ISBN 978-3-504-18052-2

Name

Straße

PLZ

Ort

Datum

Unterschrift

01/14

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Neues Familienoberhaupt.



NEU

Rahm/Künkel **Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht** Loseblatt, zzt. rd. 3.998 Seiten in 3 Ordnern. Nur **129,- €** bei einem Abonnement für mindestens zwei Jahre. Ergänzungslieferungen etwa 3-mal im Jahr. ISBN 978-3-504-47063-0 Ohne Abonnement 249,- € ISBN 978-3-504-47064-7

Seit jeher ist der Rahm/Künkel ein Synonym für das familienrechtliche Standardwerk schlechthin. Jetzt wurde das Handbuch komplett relaunched und den heutigen Bedürfnissen der Praxis angepasst: neuer Titel, neue Autoren, neue Inhalte – altbekannte Autorität.

Während das gesamte Werk im Zuge dieses Relaunchs weiter ausgebaut und laufend aktualisiert wird, stehen Ihnen alle wichtigen Bereiche schon runderneuert zur Verfügung.

Freuen Sie sich drauf, auf Ihre erste Leseprobe und den schnellsten Weg zur direkten Bestellung bei **www.otto-schmidt.de**

(Fortsetzung von S. XIII)

Erläutert werden darüber hinaus die strafrechtlichen Fragen

- des Umweltrechts;
- des Steuerrechts;
- des Aktienrechts;
- des Außenwirtschaftsrechts;
- des Kartellrechts;
- des Computerrechts;
- des Telekommunikationsrechts;
- des Betriebsstättenrechts;
- des Lebensmittelrechts;
- des Arzneimittelrechts;
- des Gentechnikrechts;
- des Verkehrswirtschaftsrecht u.v.m.

DAI VERANSTALTUNGSKALENDER

VERANSTALTUNGEN JULI – SEPTEMBER 2014

Informationen und Anmeldung: *Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Telefon: 02 34-97 06 40, E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de*

Arbeitsrecht

Arbeitsrecht im Arbeitgebemandat
11.7.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

„Prekäre Arbeitsverhältnisse“ – Haftungsfallen aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht
18.7.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

DAIvent: Arbeitsrecht an der Ostsee – Kündigungsschutzrecht
14.8.2014–15.8.2014, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Aktuelles Kündigungsschutzrecht – Schwerpunkt Massenentlassungen
29.8.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Bank- und Kapitalmarktrecht

Update Kapitalmarktrecht 2014
12.9.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Bau- und Architektenrecht

Nachträge intensiv – rechtlich und baubetrieblich
4.7.2014–5.7.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Erbrecht

Die Erbengemeinschaft in der anwaltlichen Praxis
2.7.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Problemkinder im Erbrecht

30.8.2014, Kiel, Haus des Sports Kiel

Familienrecht

DAIvent: Aktuelles Familienrecht an der Ostsee
7.8.2014–08.08.2014, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Gewerblicher Rechtsschutz

DAIvent: Starnberger Gespräche Gewerblicher Rechtsschutz
10.7.2014–12.7.2014, Feldafing, Hotel Residence Starnberger See

Handels- und Gesellschaftsrecht

Praxis des Unternehmenskaufs
12.9.2014–13.9.2014, Berlin, Hilton Berlin

Aktuelles GmbH-Recht
26.9.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Insolvenzrecht

Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz – Fallbeispiele
29.8.2014, Kiel, Haus des Sports Kiel

Kanzleimanagement

Entlastung des Anwalts/Insolvenzverwalters im insolvenzrechtlichen Mandat
2.7.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Das neue Verbraucherinsolvenzverfahren
2.7.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

7. Vertiefungskurs Mediation („Zertifizierter Mediator“ gem. § 5 Abs. 2, 6 MediationsG i.V.m. Entwurf § 3 ZMediatAusV)
3.9.2014–6.9.2014, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Medizinrecht

Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)

4.7.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

FERNSTUDIUM FÜR KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte/Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.
Das Fernstudium ermöglicht den Wechsel von der büroorganisatorischen auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene**.
FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de, Tel. 0681/390-5263, Fax 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung auf die 1. und 2. juristische Staatsprüfung

Absolute Informationspflicht



Topaktuell

Ab dem 13. Juni 2014 gilt ein neues Verbrauchervertragsrecht. Dieser Leitfaden stellt das neue Recht umfassend dar, kommentiert die neuen Pflichten und gibt wertvolle Hinweise für die Vertriebspraxis: Dargestellt werden die neuen Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr und im stationären Handel inklusive deren Verletzungsfolgen. Ebenso eingehend behandelt werden das neue Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen bei Verbraucherverträgen, die sonstigen Gesetzesänderungen und die Übergangsvorschriften. Eine synoptische Wiedergabe des neuen und alten Rechts rundet das Buch ab. Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein Fax (02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht plus Versandkosten *Bittner/Clausnitzer/Föhlisch* **Das neue Verbrauchertragsrecht**. Leitfaden für die Beratungspraxis. 2014, 272 Seiten Lexikonformat, brosch. 39,80 €. ISBN 978-3-504-47107-1

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 04/14

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Verjährung, Verwirkung, Darlegungs- und Beweislast und Zurückbehaltungsrechte im Mietrecht

12.7.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung

18.7.2014, Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße -

DAIvent: Aktuelles Mietrecht an der Ostsee

Aktuelle Praxisschwerpunkte Gewerberaummietrecht - Aktuelle Rechtsprechung Wohnraummietrecht

21.8.2014-22.08.2014, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Sozialrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2014

5.9.2014-6.9.2014, Kassel, Best Western Plus Hotel Kassel vorm. Mercure Hotel Kassel

Steuerrecht

Die Besteuerung von Personengesellschaften

4.9.2014-6.9.2014, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall

Strafrecht

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung: Schnittstellen Strafrecht und Sozialrecht

27.9.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Verkehrsrecht

Alkohol und Drogen im Verkehrsrecht - erfolgreiche Verteidigungsstrategien

19.9.2014, Potsdam, Kongresshotel Potsdam am Tempeliner See

Verwaltungsrecht

„Lärm“ in der verwaltungsrechtlichen Praxis

29.8.2014, Kiel, Haus des Sports Kiel

VERANSTALTUNGSHINWEISE

XXX. JAHRESKONGRESS DER DEUTSCH-SPANISCHE JURISTENVEREINIGUNG

Der XXX. Jahreskongress der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung findet vom 18.-22.6.2014 in Düsseldorf statt.

Die jährlich abwechselnd in Spanien und Deutschland stattfindenden Jahreskongresse beschäftigen sich mit der Analyse und Untersuchung aktueller Themen in Form von Arbeitsgruppen und der Erörterung begrifflicher und praktischer Unterschiede. Auf diese Weise soll den Juristen das Verständnis beider Rechtsordnungen nahegebracht werden, um ihnen die Bearbeitung von Sachverhalten auf internationaler oder binationaler Ebene, die sonst erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen, zu ermöglichen.

Auf der anderen Seite soll all denjenigen Juristen, deren Arbeitsgebiet sich auch auf das jeweils andere Land erstreckt, die Möglichkeit gegeben werden, persönliche und berufliche Kontakte zu schließen, um ggf. Hilfestellung bei der Bearbeitung bestimmter Themen oder Anlegenheiten erhalten zu können.

Weitere Informationen und Anmeldung unter http://dsjv-ahaj.org/2014/01/14/dusseldorf-2014_18_22-juni/

PERSONALIA

RAK MÜNCHEN: NEUES PRÄSIDIUM

Am 16.5.2014 hat der neu zusammengesetzte Kammervorstand in seiner ersten Vorstandssitzung das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München gewählt:

- Rechtsanwalt Michael Then, München, Präsident
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Weckbach, Augsburg, Vizepräsident
- Gabriele Loewenfeld, München, Vizepräsidentin
- Dr. Thomas Kuhn, München, Vizepräsident
- Andreas von Máriássy, München, Vizepräsident und Schriftführer
- Rolf Pohlmann, München, Vizepräsident und Schatzmeister

Rechtsanwalt Hansjörg Staehle aus München gehörte seit 1980 dem Vorstand der RAK München an, seit 1994 als Vizepräsident und seit 2002 als Präsident. Dem Präsidium der BRAK gehört Rechtsanwalt Staehle seit 2007 an.

VERMISCHTES

MASTERSTUDIENGANG GWERBLICHER RECHTSCHUTZ AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Mit dem seit 2001 angebotenen, einjährigen weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ (LL.M. – Programm) bietet die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine bewährte Form der praxisbezogenen Juristenausbildung auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes an. Ziel des Studiengangs ist es, Hochschulabsolventen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft durch spezialisierte Intensivkurse auf eine Tätigkeit im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes in der Anwaltschaft, in Unternehmen und Verbänden sowie in Behörden und Gerichten vorzubereiten.

Für Fragen, die den LL.M.-Studiengang Gewerblicher Rechtsschutz betreffen, wenden Sie sich bitte an Yvonne Pospesch: 0211/8111321 (Sprechzeiten: montags bis freitags 10–13 Uhr) oder per E-Mail an info@gewrs.de.

Das Online-Bewerbungsformular finden Sie unter: <http://www.duslaw.de/studiengaenge-llm/bewerbung.html>

ols
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Immer bestens unterhalten.



NEU 2014

Alles, was der Anwalt braucht: Im Handbuch Unterhaltsrecht finden Sie für jeden Fall die richtige Lösung. Das Werk bietet einen kompletten, systematischen Gesamtüberblick des Unterhaltsrechts von der Darstellung des materiellen Rechts, der vorprozessualen Vorgehensweise zur Durchsetzung von Ansprüchen, dem gerichtlichen Verfahrensrecht erster und zweiter Instanz bis zur Zwangsvollstreckung. Alles auf neuestem Stand von Rechtsprechung und Gesetzgebung: Unterhaltsansprüche mit Auslandsberührung, Berechnung des Ehegattenunterhalts, Reform des Verfahrenskostenhilferechts ab 1.1.2014. Mit vielen Fallbeispielen, Antragsmustern, Tipps und Checklisten. Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- Bestellschein Fax (02 21) 9 37 38-943 ----- ☎

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht plus Versandkosten Ehinger/Griesche/Rasch **Handbuch Unterhaltsrecht**. Ansprüche, Berechnung, Strategien, Verfahren. 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2014, ca. 900 Seiten Lexikonformat, gbd. 79,80 €. Erscheint im Juni. ISBN 978-3-504-47143-9.

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 3/14

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Durchblick im Daten-Dschungel.

Daten und Datenbanken bestimmen das Wirtschaftsgeschehen im 21. Jahrhundert. Aus Unternehmenssicht geht es darum, sich die Rechte an diesem „Rohstoff“ zu sichern, die Eigentumsrechte und eigentumsähnlichen Positionen aus diversen Blickwinkeln zu betrachten und zu nutzen, um gleichzeitig zu erkennen, wo die Grenzen der Verfügungsbefugnis über die Daten liegen. Dabei greift eine Vielzahl datenbezogener Regelungen aus unterschiedlichen Rechtsmaterien ineinander. Zahlreiche Rechtsfragen, die Unternehmen in der Praxis treffen, sind unklar oder ungeklärt.

Dieses neue Handbuch hilft Ihnen, die verschiedenen Ebenen zu überblicken und jeden Sachverhalt richtig zu behandeln:



Conrad/Grützmaier (Hrsg.) **Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen** Herausgegeben von RAin Isabell Conrad und RA Dr. Malte Grützmaier. Bearbeitet von einem großen Team namhafter Autoren. 2014, 1.216 Seiten Lexikonformat, gbd. 189,- €. ISBN 978-3-504-56092-8

Sie werden auf dem Weg von „Code Is Law“ zu „Data Is Law“ begleitet durch eine systematische und an neuen Entwicklungen orientierte Darstellung der wirtschaftlichen und technischen Grundlagen des Rechtsschutzes von Daten und Datenbanken, der Verfügungsbefugnisse, Herausgabeansprüche und deren Einschränkungen, der Vertragsgestaltung bei Daten und Datenbanken im Softwareprojekt, der Nutzungs-, Lizenz- und Vertriebsverträge sowie Verträge über die Weitergabe von Daten sowie natürlich der Haftungsfragen, Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit.

Ein kleine Leseprobe gefällig?
Dann schlagen Sie nach bei
www.otto-schmidt.de

----- Bestellschein ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----- ✉

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht plus Versandkosten Conrad/Grützmaier (Hrsg.) **Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen 2014, Lexikonformat, gbd. 189,- €. ISBN 978-3-504-56092-8.**

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 4/14

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Der neue Jennißen kommt.



**Jetzt
vorbestellen**

Jennißen **WEG** Kommentar. Herausgegeben von RA Dr. Georg Jennißen. Bearbeitet von zehn renommierten Praktikern des Wohnungseigentumsrechts. 4., neu bearbeitete Auflage 2014, rd. 1.600 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 120,- €. **Erscheint im September.** ISBN 978-3-504-45075-5

Pünktlich nach etwas mehr als zwei Jahren erscheint im September die 4. Auflage dieses immer noch jungen Kommentars. Die Neuauflage ermöglichte es, die Erläuterungen weiter zu vertiefen und die zu etlichen WEG-Vorschriften umfangreich ergangene neue Rechtsprechung sowie die einschlägige Literatur auf aktuellstem Stand einzuarbeiten: Mit topaktuellen, richtungweisenden Entscheidungen zu „Baulichen Veränderungen des Wohnungseigentums“. Mit wichtigen Erkenntnissen zu „Erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnungseigentums“. Kurz: Mit Urteilen, die der Fachmann kennen muss!

Jennißen **WEG** Kommentar. Jetzt schon vorbestellen – in Ihrer Buchhandlung oder bei www.otto-schmidt.de/weg4

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln **ols**

FREIHEIT 65. Deutscher Anwaltstag
GESTALTEN 26. – 28. Juni 2014 in Stuttgart

Besuchen Sie uns auf der begleitenden
Ausstellung **AdvoTec 2014: Stand S3**

RA-MOBILE

ANWALTSSOFTWARE



iPad

iPad mini

iPhone

Kostenloser Download
im App Store

- RA-Mobile ist die universelle App mit zahlreichen juristischen Arbeitshilfen. Die integrierten Gesetze, Entscheidungen, Kommentare und anwaltlichen Recherchen machen das Smartphone zum unverzichtbaren anwaltlichen Begleiter.
- RA-Mobile ist unabhängig von jeder Kanzleisoftware einsetzbar.

www.ra-mobile.de
INFOLINE 0800 726 42 76

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE